



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 15/2011–2012

	Inhalt	Seite
17.	Totalrevision des kantonalen Waldgesetzes	1639

Inhaltsverzeichnis

17. Totalrevision des kantonalen Waldgesetzes

A.	Ausgangslage	1639
B.	Zielsetzungen der Revisionsvorlage	1640
	1. Allgemeine Zielsetzungen	1640
	2. Vereinfachung der Forstorganisation	1641
	2.1 Ausgangslage	1641
	2.2 Neuordnung	1643
C.	Vernehmlassungsverfahren	1645
	1. Vorgehen und Rücklauf	1645
	2. Hauptanliegen und deren Berücksichtigung	1646
	2.1 Allgemeine Bemerkungen zur Neuregelung	1646
	a) Zeitpunkt der Revision	1646
	b) Forstorganisation	1646
	c) Forstbetriebe und Holzwirtschaft	1647
	d) Kompetenzen der Regierung	1648
	e) Haftungsfragen	1648
	2.2 Bemerkungen zum Revisionsentwurf	1649
	a) Allgemeine Bestimmungen	1649
	b) Rodungsverfahren und Waldfeststellung	1649
	c) Forstliche Bauten und Anlagen	1650
	d) Wald und Raumplanung	1651
	e) Schutz des Waldes	1651
	f) Forstliche Planung und Waldbewirtschaftung	1651
	g) Fördermassnahmen	1652
	h) Forstorganisation	1652
	i) Strafverfahren	1653
	j) Schlussbestimmungen	1653
D.	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	1653
	Abschnitt: I. Allgemeine Bestimmungen	1653
	Abschnitt: II. Rodungsverfahren und Waldfeststellung	1655
	Abschnitt: III. Forstliche Bauten und Anlagen	1657
	Abschnitt: IV. Wald und Raumplanung	1660
	Abschnitt: V. Schutz des Waldes	1662
	Abschnitt: VI. Forstliche Planung und Waldbewirtschaftung	1664
	Abschnitt: VII. Fördermassnahmen	1667
	Abschnitt: VIII. Forstorganisation	1671

Abschnitt:	IX. Strafverfahren	1671
Abschnitt:	X. Schlussbestimmungen.....	1672
E.	Wirtschaftliche Auswirkungen	1673
	1. Finanzielle Auswirkungen	1673
	2. Personelle Auswirkungen	1674
F.	Gute Gesetzgebung	1674
G.	Anträge	1675

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

17.

Totalrevision des kantonalen Waldgesetzes

Chur, den 28. Februar 2012

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft und den Entwurf zur Totalrevision des kantonalen Waldgesetzes.

A. Ausgangslage

Das geltende Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) und die entsprechende Waldverordnung (WaV; SR 921.01) sind Anfang 1993 in Kraft getreten. Dabei wurden grundlegende Neuerungen festgeschrieben, namentlich der Übergang zu festen Grenzen zwischen Wald und Bauzonen (statischer Waldbegriff), die Möglichkeit des Rodungersatzes zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes sowie das Verbot, Wald und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen zu befahren. Überdies wurden die Zuständigkeiten der Kantone, namentlich im Bereich der Rodungsbewilligungen, erweitert. Diese Gesetzgebung hat in der Zwischenzeit mehrere Anpassungen erfahren. Unmittelbare Auswirkungen auf die kantonale Waldgesetzgebung hatte die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Derzeit sind auf Bundesebene Bestrebungen im Gang, die Waldflächenpolitik zu flexibilisieren. Dadurch sollen hauptsächlich durch die Waldausbreitung bedingte Konflikte mit landwirtschaftlichen Vorrangflächen beseitigt werden. Diese Revisionsbestrebungen hat die Regierung im Rahmen ihrer Vernehmlassung an den Bund ausdrücklich befürwortet. Mitte Dezember 2011 hat die Kommission für Umwelt, Raum-

planung und Energie des Nationalrates (UREK-NR) im Rahmen der Parlamentarischen Initiative «Raumplanerische Rahmenbedingungen für die Lagerung einheimischer erneuerbarer Rohstoffe» eine weitere Teilrevision des eidgenössischen Waldgesetzes angeregt. Demzufolge sollen künftig gedeckte Energieholzlager im Wald unter klar definierten Voraussetzungen den forstlichen Bauten und Anlagen zugeordnet werden.

Das geltende kantonale Waldgesetz (KWaG; BR 920.100) und die entsprechende grossrätliche Verordnung (KWaV; BR 920.110) wurden Anfang 1996 in Kraft gesetzt. Im Rahmen departementsübergreifender Sachgeschäfte hat die Forstgesetzgebung drei grundlegende Anpassungen erfahren. Die erste Revision erfolgte im Jahr 2000. Gegenstand dieser Revision bildete das Projekt «Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR)». Mit der NFA wurden sodann im Jahr 2007 die Bestimmungen über die Fördermassnahmen angepasst. Die letzte Revision des kantonalen Waldgesetzes erfolgte schliesslich im Jahr 2010. Gegenstand dieser Revision bildeten die Strafbestimmungen. Diese mussten mit Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) ebenfalls angepasst werden.

Im Zusammenhang mit der Ansiedlung und dem Betrieb des Grosssägewerks in Domat/Ems hat die Regierung das Amt für Wald und Naturgefahren, das Amt für Gemeinden und das Amt für Wirtschaft und Tourismus beauftragt, eine branchenübergreifende Analyse zur Steigerung der Rundholzproduktion und zum Effizienzgewinn in der Holzbranche vorzunehmen. Die Ergebnisse dieser Analyse sind – soweit erforderlich – im Rahmen der vorliegenden Revision berücksichtigt worden.

B. Zielsetzungen der Revisionsvorlage

1. Allgemeine Zielsetzungen

Die geltende kantonale Forstgesetzgebung hat sich grundsätzlich bewährt. Aufgrund der verschiedenen Teilrevisionen sind die entsprechenden Erlasse jedoch teilweise unübersichtlich und nicht mehr systematisch gegliedert. Laut kantonalem Verfassungsrecht müssen zudem wichtige Bestimmungen auf Gesetzesstufe festgeschrieben werden. Auch in dieser Hinsicht erfüllen die betreffenden Erlasse die Vorgaben der neuen Kantonsverfassung (KV; BR 110.100) nicht in rechtsgenügendem Mass.

Die vorliegende Revision hat unter anderem die Zusammenfassung des Waldgesetzes und der entsprechenden grossrätlichen Verordnung in einem einzigen Erlass zum Ziel. Dadurch kann die heutige Waldverordnung aufgehoben werden. Dies führt zu einer übersichtlicheren Darstellung der kan-

tonalen Forstgesetzgebung in einem neuen und schlanken Gesetz. Überdies werden im Rahmen der vorliegenden Revision Verfahrensvereinfachungen umgesetzt. Dies gilt namentlich in den Bereichen Rodungs-, Waldfeststellungs- und Projektgenehmigungsverfahren.

Aufgrund der angeführten Mängel, aber auch mit Blick auf die angestrebten Verfahrensvereinfachungen, erfolgt eine Totalrevision des kantonalen Waldgesetzes. Zahlreiche bewährte Regelungen werden dennoch materiell unverändert in die Revisionsvorlage überführt.

2. Vereinfachung der Forstorganisation

Die Hauptzielsetzung der Vorlage besteht darin, die Strukturen im Bereich der Forstorganisation auf Stufe Gemeinden zu vereinfachen. Nachfolgend werden die wesentlichen Neuerungen im Bereich der Forstorganisation aufgezeigt.

2.1 Ausgangslage

Bei der heutigen Forstorganisation auf Stufe Gemeinden muss zwischen Forstrevieren und Forstbetrieben unterschieden werden. Diese Unterscheidung ist für das Verständnis der Forstorganisation von massgebender Bedeutung.

Das Forstrevier ist die organisatorische Einheit zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben, welche den Gemeinden gemäss Forstrecht übertragen werden. Derzeit ist der Kanton in 107 Forstreviere unterteilt. Träger der Forstreviere sind die öffentlichen Waldeigentümer (Gemeinden, Kanton, Bund und öffentlichrechtliche Korporationen). Die Forstreviere werden von einer Revierförsterin oder einem Revierförster betreut und umfassen alle öffentlichen und privaten Waldungen innerhalb der Reviergemeinden. In einzelnen Gemeinden mit grosser Waldfläche ist derzeit eine Betreuung durch mehrere Försterinnen bzw. Förster notwendig. Weil das geltende kantonale Waldgesetz für jedes Revier nur eine Försterin oder einen Förster vorsieht, sind diese Gemeinden in mehrere Reviere unterteilt.

Der Forstbetrieb ist eine ökonomisch bedingte Organisationsform. Sie bezweckt die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung im Bereich der Waldpflege und Waldbewirtschaftung. Forstbetriebe unterstehen keinen forstrechtlichen Regelungen, orientieren sich aber naturgemäss an den Revier- bzw. Gemeindegrenzen. Derzeit gibt es im Kanton 139 Forstbetriebe. Träger der Forstbetriebe sind die öffentlichen Waldeigentümer, welche einzeln oder im Verbund als juristische Personen des öffentlichen Rechts eine eigene Forst-

rechnung führen. Auch die Forstbetriebe werden von Revierförsterinnen oder Revierförstern geleitet. In Forstrevieren mit mehreren öffentlichen Waldeigentümern müssen sie bei der Leitung der Forstbetriebe häufig mehrere Betriebsrechnungen nebeneinander führen.

Übersicht über die Revier- und Forstbetriebe im Kanton Graubünden (Stand 1. Januar 2012)

Anzahl Gemeinden	176
Anzahl Forstreviere ¹	107
Anzahl Revierförsterinnen und Revierförster ¹	101
Forstbetriebe Gemeinden	95
Forstbetriebe Korporationen und Staatswald mit eigener Rechnungsführung	44
Anzahl Forstbetriebe insgesamt	139

¹ Aufgrund von laufenden Organisationsprozessen ist die Besetzung einzelner Reviere noch vakant.

In Graubünden sind rund 85 Prozent des Waldes im Eigentum öffentlichrechtlicher Körperschaften (Gemeinden, Kanton, Bund und öffentlichrechtliche Korporationen wie Alpengenossenschaften, Kirchgemeinden usw.). Die übrigen 15 Prozent sind im Eigentum privatrechtlicher Korporationen oder im Privateigentum. Gegenstand der sogenannten «Hoheitlichen Aufgaben» bilden hauptsächlich die Pflege und Bewirtschaftung des Schutzwaldes, Massnahmen im Interesse der Biodiversität und des Forstschutzes sowie Tätigkeiten zur Qualitätssicherung bei der Waldbewirtschaftung. Diese Aufgaben werden durch den Kanton und die Revierträgerschaften im Verbundsystem erfüllt.

Die Dienstleistungen der Revierträgerschaften werden durch den Kanton entschädigt. Für jedes Revier wird heute an den Lohn einer Revierförsterin oder eines Revierförsters ein Beitrag von 15 Prozent entrichtet. Beim Zusammenschluss von zwei oder mehreren Revieren wird der entsprechende Beitrag nach geltendem Recht nur für eine Försterin oder einen Förster gewährt, auch wenn für die Betreuung des neuen Reviers weiterhin mehrere Försterinnen oder Förster notwendig sind. Solche hemmende Anreize sind – namentlich mit Blick auf Gemeindefusionen – zu beseitigen.

2.2 Neuordnung

Die Revierträgerschaften werden auch künftig im bisherigen Umfang Aufsichts-, Kontroll- und Vollzugsaufgaben wahrnehmen. Neu erfolgt aber die Abgeltung im Rahmen von Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und den Revierträgerschaften. Diese erhalten einen Sockelbeitrag und eine leistungsbezogene Entschädigung. Mit dem Sockelanteil wird ein Teil des Grundaufwandes für obligatorische Leistungen in Form einer flächenabhängigen Pauschale (Waldfläche) abgegolten. Leistungen im Bereich der Waldpflege werden leistungsabhängig, das heisst ausgehend von der effektiv in einem Jahr geschlagenen Holzmenge und den effektiv gepflegten Waldflächen (ohne Holzanfall) entschädigt. Diese Aufgaben und die entsprechende Abgeltung werden in den jeweiligen revierspezifischen Leistungsvereinbarungen umschrieben und festgelegt. Werden weitere Leistungen im Auftrag oder in Absprache mit dem Amt für Wald und Naturgefahren erbracht, sind diese gesondert abzugelten. Dies gilt namentlich für Leistungen im Bereich Naturgefahren.

Werden die vertraglich vereinbarten Leistungen von der Revierträgerschaft nicht zufriedenstellend erbracht, erfolgt eine Kürzung oder Streichung des Kantonsbeitrags. Eine Ersatzvornahme durch das Amt für Wald und Naturgefahren wird dann angeordnet, wenn ausstehende oder ungenügend erbrachte obligatorische Leistungen die Walderhaltung gefährden. Die anfallenden Kosten werden der säumigen Revierträgerschaft verrechnet.

Die Beitragsbemessung im Rahmen einer Leistungsvereinbarung geht von einem Sockelbeitrag (Fläche) von 40 Prozent und einem Leistungsbeitrag (Nutzung und Pflege) von 60 Prozent aus. Die aufgrund von Erfahrungswerten (Hiebsatz) kalkulierten Auswirkungen für die Forstreviere bei der Bemessung des Kantonsbeitrags sind in der nachfolgenden Tabelle anhand von zehn repräsentativen Beispielen aufgeführt.

Revier	Sockelbeitrag		Leistungsbeitrag								Total Beitrag	
			Öffentlicher Wald				Privatwald					
	Waldfläche Fr. 3.00/ha		Nutzung Fr. 1.50/m ³		Pflege Fr. 2.50/ha		Nutzung Fr. 2.25/m ³		Pflege Fr. 3.75/ha		Bisher	Neu
	ha	Fr.	m ³	Fr.	a	Fr.	m ³	Fr.	a	Fr.	Fr.	Fr.
1	600	1800	400	600	30	75	50	113	–	0	14050	2588
2	900	2700	2800	4200	10	25	450	1013	–	0	13500	7938
3	500	1500	3200	4800	1000	2500	50	113	–	0	9000	8913
4	900	2700	4800	7200	120	300	100	225	–	0	14250	10425
5	2100	6300	3200	4800	110	275	50	113	–	0	13400	11488
6	2500	7500	1800	2700	270	675	1050	2363	50	188	14850	13425
7	1800	5400	3100	4650	2330	5825	–	0	–	0	14850	15875
8	1100	3300	8000	12000	550	1375	250	563	–	0	14200	17238
9	1500	4500	9300	13950	1830	4575	50	113	–	0	15000	23138
10	7400	22200	2100	3150	2530	6325	8200	18450	10000	37500	44350	87625

Durch die Abschaffung der linearen Beiträge an das Grundgehalt der Revierförsterinnen und Revierförster werden Hemmnisse für die Umsetzung der vom Grossen Rat und der Regierung angestrebten Strukturreformen beseitigt. Grosse Reviere mit viel Holznutzung erhalten künftig mehr Beiträge als kleinere Betriebe mit wenig Holznutzung. Eine Zunahme der Holznutzung (vgl. Revier 4) erhöht zwar den Leistungsbeitrag. Die gesamte Abteilung für kleinere Forstreviere bleibt aber dennoch tiefer als bisher. Bei einer Reviergrösse von über 1500 ha (vgl. Revier 9) bestimmt die Nutzungsmenge, ob eine Trägerschaft höhere Kantonsbeiträge erhält oder nicht.

Mit der neuen Regelung werden Anreize zur Bildung grösserer Reviere und Betriebe geschaffen. Bisher wurden fällige Zusammenschlüsse von Forstrevieren (z.B. Gemeinden Bregaglia und Val Müstair) aufgeschoben, weil wegen der geltenden Subventionspraxis nur «Einmann-Reviere» beitragsberechtigt waren. Neu können diese Reviere ohne finanzielle Einbusse für die Gemeinden fusioniert werden.

Die Regierung beschliesst weiterhin die Reviereinteilung unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse und der zu erfüllenden Aufgaben. Grundsätzlich sollen grössere Einheiten angestrebt werden. Da die Reviere im Zug der laufenden Gemeindereform zwangsläufig grösser werden, besteht kein Bedarf, Mindestgrössen vorzuschreiben. Forstreviere sollen aber nach Möglichkeit eine geografische Einheit bilden und eine Talschaft umfassen. Da vom Revierforstamt hoheitliche Aufgaben wahrgenommen werden, müssen dessen Leiterin oder Leiter über ein eidgenössisches Försterdiplom oder über eine höhere forstliche Ausbildung verfügen. Zudem hat

das Amt für Wald und Naturgefahren die Revierorganisation (Statuten) auf deren Zweckmässigkeit zu prüfen und zu genehmigen.

Der Kanton kann gestützt auf Art. 49 Abs. 2 KWaG-Entwurf Massnahmen, welche zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung beitragen, mitfinanzieren. Dabei handelt es sich um eine Verbundaufgabe von Bund und Kanton (Art. 48 KWaG-Entwurf). Beiträge können somit nur für Massnahmen gemäss Art. 35 WaG gewährt werden (vgl. dazu auch die Bemerkungen zu Art. 48 und Art. 49 KWaG-Entwurf). Gemäss Art. 59 KWaG-Entwurf unterstützt der Kanton die Schaffung von Bewirtschaftungsgemeinschaften sowie weitere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen. Diese Massnahmen müssen auf eine marktgerechte Produktion des Rohstoffes Holz und auf effizientere Schutz- und Biodiversitätsleistungen abzielen. Damit kann der Kanton aufgrund der erwähnten Bestimmung auch Beiträge für Massnahmen gewähren, welche nach Bundesrecht nicht beitragsberechtigt sind. Massgebend für die Bemessung der Beitragshöhe sind die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der entsprechenden Massnahmen.

Die Vereinfachung der Strukturen im Forstbereich ist vordringlich und daher mit hoher Priorität voranzutreiben. Die vorgesehene Lösung bei der Neuordnung der Forstorganisation bildet daher den Schwerpunkt der vorliegenden Revisionsvorlage. Die bestmögliche Wirkung im Hinblick auf Strukturreformen im Forstbereich kann durch die Fusion von Gemeinden und Forstbetrieben erreicht werden. Allein aber schon die Fusion von Forstbetrieben wäre ein wichtiger Schritt in Richtung Strukturreform und effiziente Forstbetriebe. Zudem kann auch die Schaffung von Betriebsgemeinschaften positive Wirkungen haben.

C. Vernehmlassungsverfahren

1. Vorgehen und Rücklauf

Die Vernehmlassung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement wurde nach Freigabe durch die Regierung Mitte August 2011 eröffnet. Eingeladen wurden alle Gemeinden und Regionalverbände, der Verband Bündnerischer Bürgergemeinden, die kantonalen Parteien, die forstlichen Organisationen und Verbände, verschiedene Interessensorganisationen, die kantonalen Gerichte, die Staatsanwaltschaft sowie alle kantonalen Departemente und die Standeskanzlei. Der Gegenstand der Vernehmlassung und die entsprechende Frist wurden überdies im Kantonsamtsblatt Nr. 33 vom 18. August 2011 publiziert und damit der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Bis Ende November 2011 gingen insgesamt 64 Stellungnahmen ein.

2. Hauptanliegen und deren Berücksichtigung

2.1 Allgemeine Bemerkungen zur Neuregelung

a) Zeitpunkt der Revision

Mehrere Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser weisen darauf hin, dass auf Bundesebene Revisionen der Wald- und Raumplanungsgesetzgebung anstehen. Überdies wird der Grosse Rat dieses Jahr voraussichtlich die Neuordnung der Regionen beschliessen. Daher soll laut Auffassung dieser Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser mit der Totalrevision des kantonalen Waldgesetzes bis zum Abschluss der erwähnten Sachgeschäfte zugewartet werden. Allenfalls soll die Anpassung der Forstorganisation im Rahmen einer Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes vorgezogen werden.

Eine Abstimmung der Totalrevision des kantonalen Waldgesetzes auf die vorgesehene Revision des eidgenössischen Waldgesetzes (Flexibilisierung der Waldflächenpolitik) wäre grundsätzlich wünschenswert. Der Zeitpunkt der Revision des eidgenössischen Forstgesetzes ist indessen noch völlig offen. Überdies erfordert diese Revision eine Anpassung der eidgenössischen Waldverordnung. Mitte Dezember 2011 hat zudem die UREK-NR eine weitere Teilrevision des eidgenössischen Waldgesetzes angeregt, deren Ausgang weder zeitlich noch inhaltlich absehbar ist. In Anbetracht dieser Ausgangslage ist es zielführender, die Totalrevision des kantonalen Waldgesetzes ohne Verzug umzusetzen. Die beabsichtigten Anpassungen des Bundesrechts können später allenfalls mit einer Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes in das kantonale Recht überführt werden.

b) Forstorganisation

Waldflächen müssen weiterhin in Forstreviere mit einer Revierträgerschaft unterteilt werden. Für die Reviereinteilung bleibt die Regierung zuständig. Vorgängig sind jedoch die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer anzuhören. Grundsätzlich sollen sich aber Neueinteilungen künftig an den im Rahmen der Gebiets- und Gemeindereform definierten Förderräumen orientieren (vgl. Bericht und Botschaft über die Gemeinde- und Gebietsreform, Heft Nr. 8/2010–2011, S. 642 ff.). Analog zur Strategie im Bereich der Gemeindereform soll langfristig auch die Anzahl der Forstreviere möglichst auf unter 50 reduziert werden.

Neu werden den Revierträgerschaften die hoheitlichen Aufsichts-, Kontroll- und Vollzugsaufgaben, welche bisher teilweise in regierungsrätlichen Verordnungen umschrieben waren, im Rahmen revierspezifischer Leis-

tungsvereinbarungen übertragen. Als Folge davon wird auch der Begriff «Forstrevier» eine wesentliche Änderung erfahren. Bisher wurde darunter das Hoheitsgebiet verstanden, welches von einer Revierförsterin oder einem Revierförster betreut wird. Für jedes Revier wurde den Trägerschaften für die Erfüllung von hoheitlichen Aufsichts-, Kontroll- und Vollzugaufgaben ein Beitrag von 15 Prozent an die anerkannte Besoldung der Revierförsterin oder des Revierförsters bezahlt. Dies hatte zur Folge, dass die Waldflächen grosser Gemeinden in mehrere Forstreviere aufgeteilt wurden. Neu wird unter dem Begriff «Forstrevier» eine Beförderungseinheit verstanden, welche im Rahmen einer Leistungsvereinbarung von einem Revierforstamt mit einer Revierleiterin oder einem Revierleiter betreut wird. Damit wird die Zusammenfassung von «Einmann-Revieren» zu Revierforstämtern mit mehreren Försterinnen oder Förstern möglich. Zur Leitung von Forstrevieren werden neu alle Personen mit einer höheren forstlichen Ausbildung zugelassen.

Der Kantonsbeitrag an die vereinbarten Leistungen soll sich nach dem damit verbundenen Aufwand der Revierträgerschaften und nicht mehr nach der Besoldung der Revierförsterin oder des Revierförsters richten. Konkret gliedert sich die revierspezifische Abgeltung in einen Sockelbeitrag, welcher nach Massgabe der Waldfläche ermittelt wird, und in eine leistungsbezogene Abgeltung für waldbauliche und andere Massnahmen, welche die Revierträgerschaften effektiv ausführen.

c) Forstbetriebe und Holzwirtschaft

Gemäss Vernehmlassungsentwurf war vorgesehen, bei künftigen Neueinteilungen von Forstrevieren nur noch solche mit einer Waldfläche von mindestens 1000 ha oder einem Hiebsatz von mindestens 2000 m³ zu genehmigen. Diese Mindestgrössen wurden merhheitlich positiv, vereinzelt aber auch als zu wenig weitgehend beurteilt. Neue Forstreviere werden im Zug der laufenden Gemeindereform zwangsläufig grösser. Daher besteht kein Bedarf für den Erlass von Mindestvorschriften. Darauf kann somit – entgegen der ursprünglichen Absicht – verzichtet werden.

Art. 59 KWaG-Entwurf sieht vor, dass der Kanton die Schaffung von Bewirtschaftungsgemeinschaften sowie Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen unterstützen und dafür Beiträge entrichten kann. Im Rahmen des Projekts «Rundholzmarkt Graubünden» wurden diesbezüglich bereits zahlreiche Handlungsempfehlungen entwickelt. Erste konkrete Schritte konnten mit der Gründung der Holzmarktkommission zur Koordination des Holzvertriebs sowie mit der Einberufung des interdisziplinären Forums zum Informationsaustausch, in welchem die Interessenz

der Wald- und Holzwirtschaft vertreten ist, bereits eingeleitet werden. Dieses Jahr werden der Beratungsdienst für die Forstbetriebe und die Idee der regionalen Koordination der Holznutzungen zu Gunsten der Forstbetriebe und Forstunternehmen konkretisiert. Den entsprechenden im Vernehmlassungsverfahren vorgebrachten Begehren ist damit bereits teilweise entsprochen worden.

d) Kompetenzen der Regierung

Einzelne Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser sind der Meinung, dass der Regierung durch die Revisionsvorlage zu weitreichende Kompetenzen übertragen werden. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Rechtsetzungsbefugnisse der Regierung sich im Rahmen der einschlägigen Delegationsnormen bewegen. Damit ist absehbar, in welchen Sachbereichen die Regierung ergänzendes Recht erlässt. Die Zuständigkeit der Regierung beschränkt sich im Wesentlichen darauf, Verfahrensbestimmungen zu erlassen sowie Fragen von untergeordneter Bedeutung zu regeln. Alle wichtigen Fragen sind demgegenüber Gegenstand des Gesetzes. Im Übrigen werden die bisherigen Kompetenzen der Regierung nicht erweitert.

e) Haftungsfragen

Gemäss kantonaler Strassengesetzgebung haben die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer ihre Waldungen so zu pflegen und zu nutzen, dass die Sicherheit der Kantonsstrassen jederzeit gewährleistet ist. In anderen Kantonen wie etwa Bern ist der Kanton für die vorsorgliche Waldpflege zum Schutz von Kantonsstrassen verantwortlich. Überdies haben dort die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen wie Strassen, Bahnen oder Kraftwerke selber für den Schutz dieser Anlagen vor Naturereignissen zu sorgen. Mehrere Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser wünschen für den Kanton Graubünden gleichlautende Regelungen. Diesem Begehren kann aus Sicht der Regierung nicht entsprochen werden. Der Kanton Graubünden hat ein weit verzweigtes und umfangreiches Strassennetz. Daher würden die im Vernehmlassungsverfahren vorgebrachten Anliegen sowohl für die Gemeinden als auch den Kanton zu Mehrkosten im Strassenbereich führen.

2.2 Bemerkungen zum Revisionsentwurf

a) Allgemeine Bestimmungen

Das Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen ist gemäss Bundesrecht (Art. 1 Abs. 1 lit. c WaV) in einer Bandbreite von 10 bis 20 Jahren festzulegen. In Art. 2 Abs. 1 lit. c KWaG-Entwurf ist der maximale Rahmen von 20 Jahren ausgeschöpft worden. Weitergehende Anträge einzelner Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser sind daher bundesrechtswidrig.

Die beschwerdeberechtigten Organisationen im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes werden in der einschlägigen Bundesverordnung (VBO; SR 814.076) bezeichnet. In der Regel werden diese gesamtschweizerischen Organisationen bei Rechtsstreitigkeiten im Kanton durch ihre Bündner Sektionen vertreten. Die Einräumung eines eigenständigen Einsprache- und Beschwerderechts für die kantonalen Organisationen ist daher – entgegen der vertretenen Auffassung eines Vernehmlassers – nicht erforderlich.

b) Rodungsverfahren und Waldfeststellung

Zuständige kantonale Behörde für die Erteilung von Rodungsbewilligungen ist das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement. Vorbehalten bleiben – wie im Vernehmlassungsverfahren zutreffend vorgebracht – nicht nur abweichende Zuständigkeits-, sondern auch abweichende Verfahrensvorschriften in anderen kantonalen Rechtserlassen. Daher ist Art. 4 KWaG-Entwurf entsprechend ergänzt worden.

Die öffentliche Auflage von Rodungsgesuchen soll neu nicht nur in den Gemeinden, sondern im Sinn einer zeitgemässen und kundenfreundlichen Regelung auch beim Amt für Wald und Naturgefahren erfolgen. Anträge, welche auf die Beibehaltung der geltenden Regelung abzielen, sind daher nicht berücksichtigt worden. Nicht entsprochen wurde auch dem Begehren, bei Rodungen im Zusammenhang mit einer Nutzungsplanung oder einem BAB-Verfahren für die Umweltschutzorganisationen das System der Stellungnahme anstelle der förmlichen Einsprache zu übernehmen. Andernfalls würde bei Einsprachen im Rodungsverfahren zweierlei Recht gelten. Überdies würden dadurch die beschwerdeberechtigten Organisationen gegenüber den übrigen Einspracheberechtigten bevorzugt behandelt.

Die bundesrechtliche Kaskade der Rodungersatzmassnahmen, nämlich in der Regel Ersatz in derselben Gegend (erste Priorität) und nur ausnahmsweise in einer anderen Gegend (zweite Priorität) oder Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes (dritte Priorität), wird in

Art. 7 WaG verbindlich festgelegt. Zudem ist in allen Fällen Realersatz zu leisten, oder es sind Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes zu treffen. Überdies muss der Realersatz gleichwertig sein. Andernfalls ist eine Ersatzabgabe im Sinn eines finanziellen Ausgleichs zu leisten (Art. 8 WaG). Ausgeschlossen ist jedoch eine reine Ersatzleistung in Geld. Anträge, welche gegen die erwähnten Grundsätze verstossen, sind daher bundesrechtswidrig (z. B. Verzicht auf Realersatz, Regelfall Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes usw.) und konnten nicht berücksichtigt werden.

Im Vernehmlassungsentwurf wurde nicht umschrieben, wer die Ausgleichszahlungen veranlagt und erhebt. Dies ist zu Recht beanstandet worden. In Art. 8 Abs. 2 KWaG-Entwurf wird daher neu festgehalten, dass hierfür der Kanton zuständig ist.

c) Forstliche Bauten und Anlagen

Im Vernehmlassungsverfahren wurde angeregt, den Abschnittstitel «III. Projektierung, Bau und Unterhalt» aussagekräftiger zu formulieren. Mit der neuen Bezeichnung «III. Forstliche Bauten und Anlagen» ist diesem Begehren Rechnung getragen worden. Neu sind Projektgenehmigungen sodann nicht mehr zehn, sondern nur noch fünf Jahre gültig (Art. 19 Abs. 3 KWaG-Entwurf). Diesem Antrag ist somit ebenfalls entsprochen worden.

Einzelne Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser wünschen, dass der Geltungsbereich für das vereinfachte Projektgenehmigungsverfahren näher umschrieben wird. Richtschnur für die Formulierung von Art. 22 KWaG-Entwurf bildeten die ähnlich lautenden Art. 26 des kantonalen Strassengesetzes (StrG; BR 807.100) und Art. 16 des kantonalen Wasserbaugesetzes (KWBG; SR 807.700). Daher drängen sich diesbezüglich – mit einer Ausnahme – keine Ergänzungen von Art. 22 KWaG-Entwurf auf. Begründet ist einzig der Einwand, wonach im vereinfachten Projektgenehmigungsverfahren auch die beschwerdeberechtigten Organisationen über das Projekt oder die Projektänderung in Kenntnis zu setzen sind. Daher ist Art. 22 Abs. 2 KWaG-Entwurf entsprechend ergänzt worden.

Im Vernehmlassungsverfahren ist sodann bemängelt worden, dass der Anwendungsbereich von Art. 24 KWaG-Entwurf zu wenig klar umschrieben worden sei. Zudem sollen die Gemeinden in dringenden Fällen Sofortmassnahmen auch ohne Absprache mit dem Amt für Wald und Naturgefahren treffen können. Diesen berechtigten Einwänden ist durch eine neue Formulierung von Art. 24 KWaG-Entwurf Rechnung getragen worden.

d) Wald und Raumplanung

Diesbezüglich wird auf den Abschnitt D. IV. «Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen, Wald und Raumplanung», Erläuterungen zu Art. 26 und Art. 27 KWaG-Entwurf verwiesen.

e) Schutz des Waldes

Bei erhöhter Waldbrandgefahr ist das Feuern im Wald oder in Waldesnähe verboten (Art. 31 Abs. 2 KWaG-Entwurf). Dieses Feuerverbot soll primär den Wald schützen. Weitergehende Feuerverbote können die Regierung und die Gemeinden nach Massgabe von Art. 11 des kantonalen Brandschutzgesetzes (BR 840.100) erlassen. Aufgrund dieser Rechtslage ist es nicht erforderlich, den Anwendungsbereich von Art. 31 Abs. 2 KWaG-Entwurf zu erweitern und bei erhöhter Waldbrandgefahr generell das Feuern im Freien zu untersagen.

Wald-Weide-Ausscheidungen sind unter dem Blickwinkel von Art. 32 KWaG-Entwurf auch künftig möglich und zulässig. Diesbezüglich wird an der herrschenden und bewährten Praxis festgehalten. Befürchtungen, wonach die Last der Ablösung einseitig der Landwirtschaft überbunden wird, sind daher unbegründet. Gleiches gilt für Gemeinden, in denen Wald-Weide-Ausscheidungen teilweise noch nicht erfolgt sind.

f) Forstliche Planung und Waldbewirtschaftung

Im Vernehmlassungsverfahren wurde bemängelt, dass aufgrund von Art. 41 Abs. 2 KWaG-Entwurf nicht ersichtlich ist, wer die Schlaganzeichnung vornimmt, und ab welcher Holzmenge eine Anzeichnung erforderlich ist. Zudem wurden die Rechte der Eigentümerinnen und Eigentümer von Privatwald im Gesetz nicht mehr erwähnt. Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses sind die Erläuterungen zu Art. 41 Abs. 2 KWaG-Entwurf präzisiert und die Rechte der Privatwaldeigentümerinnen und Privatwaldeigentümer im Gesetz verankert worden.

Einzelne Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser wollen den Kanton verpflichten, Forstgärten und Klengen zu betreiben. Diesbezüglich bleibt festzuhalten, dass der Kanton nicht die Absicht hat, in nächster Zeit den Forstgarten in Rodels aufzugeben. Dennoch ist in Art. 41 Abs. 3 KWaG-Entwurf an der «Kann-Formulierung» festzuhalten. Dies ermöglicht dem Kanton, bei einer allenfalls veränderten Ausgangslage sachgerechte Entscheide zu treffen.

Waldreservate dienen dem Erhalt von besonderen Naturwerten. Die Ausscheidung hat daher ausschliesslich aufgrund solcher Kriterien zu erfolgen. Eine Ausscheidung von Naturwald- und Sonderwaldreservaten aufgrund topografischer Gegebenheiten lässt sich – entgegen der Auffassung einer Vernehmlasserin – nicht mit den Zielsetzungen der Waldreservate vereinbaren.

g) Fördermassnahmen

Im Vernehmlassungsverfahren wurde beantragt, die Beitragsobergrenze für die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals offen zu lassen oder auf 65 Prozent anzuheben. Aus rechtlichen, aber auch finanziellen Überlegungen, wird an der in Art. 45 Abs. 1 KWaG-Entwurf festgelegten Beitragsobergrenze von 50 Prozent festgehalten. Dem Umstand, dass der Bund keine Beiträge mehr gewährt, wird mit der Anhebung des Kantonsbeitrags von heute 35 Prozent auf neu 50 Prozent angemessen Rechnung getragen.

Der Beitrag des Kantons für die Bewirtschaftung des Nutzwaldes bemisst sich nach geltendem Recht insbesondere nach der Bedeutung des Projekts und beträgt höchstens 50 Prozent der anerkannten Kosten. Neben der Bedeutung des Projekts wird infolge des Vernehmlassungsergebnisses neu auch dessen Wirtschaftlichkeit als Kriterium für die Beitragsbemessung mitberücksichtigt. Daher ist Art. 50 Abs. 2 KWaG-Entwurf entsprechend ergänzt worden.

Die beitragsberechtigten Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden werden in Art. 51 Abs. 1 KWaG-Entwurf aufgezählt. Auf Begehren mehrerer Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser werden in dieser Aufzählung neu auch die Waldschäden durch Naturereignisse aufgeführt.

Der Vernehmlassungsentwurf sah vor, dass die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer die Aufwendungen für die Erstellung der forstlichen Betriebspläne zu tragen hatten. Dies ist im Vernehmlassungsverfahren bemängelt worden. Schon heute übernimmt der Kanton bei der Erarbeitung der Betriebspläne die Kosten für die Grundlagenerhebung bei Wäldern mit Schutzfunktion und wichtiger ökologischer Bedeutung. Dies wird neu im Gesetz verdeutlicht.

h) Forstorganisation

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Abschnitt C. Ziffer 2.1. b «Vernehmlassungsverfahren, Forstorganisation», verwiesen.

i) Strafverfahren

Im Ordnungsbussenverfahren dürfen nur Übertretungen gemäss kantonaler Waldgesetzgebung geahndet werden. In den meisten Straffällen handelt es sich jedoch um Übertretungen von Bundesrecht. Daher ist im Forstrecht bereits im Rahmen der Umsetzung der Schweizerischen Strafprozessordnung auf ein Ordnungsbussenverfahren verzichtet worden. Aus den nämlichen Überlegungen konnten auch im Vernehmlassungsverfahren vorgebrachte und darauf zielende Begehren nicht berücksichtigt werden.

j) Schlussbestimmungen

Die Entfernung oder wesentliche Beeinträchtigung von Hecken und Feldgehölzen erfordert heute gemäss Art. 2 Abs. 4 KWaG eine Bewilligung. Diese erteilt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (Art. 5 Abs. 3 KWaV). Hecken und Feldgehölze gelten jedoch nicht als Wald. Daher wird die erwähnte Bewilligungspflicht neu im kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetz (KNHG; BR 496.000) geregelt. Damit wird einem berechtigten Anliegen mehrerer Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser entsprochen.

D. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Abschnitt: I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen der heute geltenden Fassung. Das Gebot der quantitativen und qualitativen Walderhaltung beinhaltet zwei Elemente, nämlich die Qualität des Waldes als solche und die Erfüllung von Funktionen im Interesse der Allgemeinheit. Ziel ist die ganzheitliche Förderung des Ökosystems Wald. Dazu gehört insbesondere ein nachhaltiger und stabiler Waldaufbau mit standortgerechten Baumarten. Sicherzustellen sind aber auch die Waldpflege sowie die natürliche Waldverjüngung. Nur ein gesunder Wald ist in der Lage, Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktionen zu erfüllen. Einen weiteren Schwerpunkt bildet zudem die Förderung und Erhaltung der einheimischen Wald- und Holzwirtschaft.

Artikel 2 Begriff des Waldes

Der Begriff des Waldes wird im Bundesrecht umschrieben. In Bezug auf die Fläche, die Breite und das Alter einer bestockten Fläche räumt das

Bundesrecht den Kantonen jedoch einen Ermessensspielraum ein. Als Mindestkriterien gelten nach kantonalem Recht eine Flächenausdehnung von 800 m², eine Mindestbreite von 12 m und ein Alter von 20 Jahren. Diese Werte bilden die oberste gemäss Bundesrecht zulässige Grenze für die Bezeichnung einer Waldfläche. In zwei Fällen werden diese Mindestkriterien aber zwingend unterschritten. Bestockte Flächen mit einer Ausdehnung von über 500 m² gelten gemäss gefestigter Praxis des Bundesgerichts ebenfalls als Wald, sofern sie eine Waldfunktion erfüllen. Erfüllt eine Bestockung in besonderem Mass Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so gilt sie laut Bundesrecht unabhängig von ihrer Fläche, ihrer Breite oder ihrem Alter als Wald. Neu wird in dieser Bestimmung auf die Sonderformen des Waldes hingewiesen. Dazu gehören in Graubünden hauptsächlich Weidwälder und Selven.

Artikel 3 Einspracheverfahren

Eine Einsprache ist gemäss Art. 27 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) dort zulässig, wo sie durch Bundesrecht oder kantonales Recht vorgesehen ist. Im Forstbereich kann namentlich in Rodungs-, Waldfeststellungs- und Projektgenehmigungsverfahren Einsprache erhoben werden. Für diese Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsbeschwerdeverfahrens. Dies entspricht der geltenden Praxis und wird neu aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz im Gesetz verankert.

Das Beschwerderecht der Kantone, Gemeinden und Vereinigungen richtet sich gemäss Art. 46 Abs. 3 WaG nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451). Verfügungen der kantonalen Behörden können gemäss Art. 12 ff. NHG von den Gemeinden und gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen angefochten werden, sofern sie vorgängig Einsprache erhoben haben (Art. 12c Abs. 2 NHG). Andernfalls verirken sie ihr Beschwerderecht. Gleiches gilt neu auch für alle weiteren Einsprecherinnen und Einsprecher. Zur Wahrung der Rechte ist folglich eine förmliche Einsprache zwingend erforderlich. Eine blosser «Mitbeteiligung» oder «Mitwirkung» im Sinn der Raumplanungsgesetzgebung genügt nicht. Einzig das Bundesamt für Umwelt (BAFU) kann gemäss Art. 89 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; SR 173.100) Verfügungen der kantonalen Behörden ohne vorgängige Einsprache anfechten (vgl. BGE 136 II 355, mit weiteren Hinweisen).

Abschnitt: II. Rodungsverfahren und Waldfeststellung

Artikel 4 bis 9 Rodungsverfahren

Für die Erteilung kantonaler Rodungsbewilligungen ist das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement zuständig. Ist die Rodungsfläche grösser als 5000 m² oder befindet sich die Rodungsfläche in mehreren Kantonen, ist gemäss Art. 6 WaV bzw. Art. 6 Abs. 2 WaG vorgängig das BAFU anzuhören. Im Rahmen der Verfahrenskoordination können aber auch andere kantonale Behörden für die Erteilung von Rodungsbewilligungen zuständig sein. Dies gilt namentlich bei der Genehmigung von Ortsplanungen durch die Regierung oder die Erteilung von BAB-Bewilligungen durch das Amt für Raumentwicklung. In diesen Verfahren können die Regierung bzw. das Amt einen Gesamtentscheid (materielle Verfahrenskoordination) treffen.

Die Bestimmungen über die öffentliche Auflage und das Einspracheverfahren entsprechen im Wesentlichen dem geltenden Recht. Neu werden Rodungsgesuche jedoch nicht nur in der betroffenen Gemeinde, sondern auch beim Amt für Wald und Naturgefahren öffentlich aufgelegt.

Bei Rodungen ist in der Regel Realersatz zu leisten. Die Ersatzaufforstung hat demnach in derselben Gegend mit standortgerechten Baumarten zu erfolgen. Ausnahmsweise kann zur Schonung landwirtschaftlicher Vorrangflächen sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete der Realersatz auch in einer anderen Gegend erfolgen. Anstelle von Realersatz können in Ausnahmefällen überdies Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden.

Für den Rodungersatz kann eine Sicherstellung angeordnet werden. Dies kann durch eine Leistungsverpflichtung oder einen finanziellen Beitrag erfolgen. Werden die Ersatzmassnahmen pflichtgemäss ausgeführt, sind die hinterlegten Mittel wieder freizugeben. Wird im Rodungsentscheid darauf verzichtet, Realersatz in derselben Gegend anzuordnen, haben die Kantone gemäss Bundesrecht eine gleichwertige Ersatzleistung sicherzustellen. Dies erfolgt gegebenenfalls durch Erhebung einer Ersatzabgabe. Diese Abgabe dient dem Ausgleich der Wertdifferenz zwischen einem gleichwertigen Realersatz und der effektiv erbrachten Ersatzleistung.

Laut Bundesrecht haben die Kantone zudem für den Ausgleich erheblicher Vorteile im Zusammenhang mit erteilten Rodungsbewilligungen zu sorgen. Dadurch soll der Mehrwert ausgeglichen werden, der sich aus dem Wert eines Grundstücks vor und nach der Rodung ergibt. Die Ausgleichspflicht gemäss Forstrecht gilt subsidiär zum Ausgleich gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700). Der Ausgleich gemäss Art. 9 WaG greift dann, wenn erhebliche Vorteile nicht durch einen planerischen Akt (Zuordnung zu einer Bauzone), sondern durch Erteilung einer Ausnahmbewilligung gemäss Art. 24 RPG (Bauten und Anlagen aus-

serhalb der Bauzonen) entstehen. Begünstigter im Sinn von Art. 8 Abs. 2 KWaG-Entwurf ist folglich, wer aufgrund der Rodungsbewilligung einen wertmässigen Vorteil hat. Veranlagt und erhoben werden die Ausgleichszahlungen durch den Kanton.

Die Bestimmungen über die Sicherstellung des Realersatzes, die Ersatzabgaben und die Ausgleichszahlungen entsprechen in materieller Hinsicht weitgehend dem geltenden Recht. Neu dürfen jedoch die Ersatzabgaben und Ausgleichszahlungen im ganzen Kanton für Walderhaltungsmassnahmen verwendet werden. Laut geltendem Recht muss dies zwingend in derselben Gemeinde oder Region erfolgen.

Die Einzelheiten des Rodungsverfahrens regelt die Regierung. Gleiches gilt für den Rodungersatz, die Ersatzabgaben und die Ausgleichszahlungen. Gegenstand dieser Normen bildet hauptsächlich der Erlass von Verfahrensbestimmungen.

Artikel 10 bis 14 Waldfeststellung

Das geltende Recht unterscheidet drei Fälle von Waldfeststellungen, nämlich die Feststellung im Einzelfall, jene zwischen Bauzonen und Wald im Rahmen einer Nutzungsplanrevision und die Feststellung im Rahmen eines eigenständigen forstrechtlichen Verfahrens. Neu entfällt das letztgenannte Verfahren. Damit folgt die kantonale Forstgesetzgebung der Konzeption des Bundesrechts.

Eine Waldfeststellung im Einzelfall kann verlangen, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist. Dies kann beispielsweise bei einem Landerwerb zutreffen, sofern die Vertragsparteien aus nachvollziehbaren Gründen eine klare Abgrenzung des Waldareals wünschen. Beim Erlass und der Revision von Nutzungsplänen gemäss Raumplanungsrecht muss demgegenüber im Bereich der Bauzonen zwingend eine Waldfeststellung vorgenommen werden. Die Waldgrenzen im Bereich von Bauzonen werden nach Massgabe der rechtskräftigen Waldfeststellungen in die Zonenpläne der Gemeinden eingetragen. Die zwischen der vorgenommenen Abgrenzung und der nächsten Nutzungsplanrevision innerhalb der Bauzonen einwachsenden Waldflächen gelten nicht als Wald (statischer Waldbegriff).

Der statische Waldbegriff entfaltet nur Rechtswirkungen bei der Abgrenzung von Wald und Bauzonen. Waldfeststellungen im Einzelfall können diese Wirkung nicht entfalten, ausser wenn gleichzeitig im Bereich des Grundstücks eine partielle Ortsplanungsrevision mit Abgrenzung einer Bauzone durchgeführt wird. Gleiches gilt für das im geltenden Recht vorgesehene eigenständige forstrechtliche Waldfeststellungsverfahren. Auch aus diesem Grund ist dieses Verfahren im neuen Recht nicht mehr vorgesehen.

Die Verfahrensvorschriften entsprechen weitgehend dem geltenden Recht. Neu wird jedoch die Koordinationspflicht mit der Raumplanung auf

Gesetzesstufe verankert. Die Einzelheiten des Waldfeststellungsverfahrens regelt die Regierung.

Abschnitt: III. Forstliche Bauten und Anlagen

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Bereich «Forstliche Bauten und Anlagen» ist im geltenden Waldgesetz nur rudimentär geregelt. Alle weitergehenden Bestimmungen sind auf Verordnungsstufe erlassen worden. Wichtige Bestimmungen sind jedoch laut kantonalem Verfassungsrecht auf Gesetzesstufe zu normieren. Diesem Grundsatz wird im Rahmen der vorliegenden Revision Rechnung getragen. Neu ist zudem – neben dem ordentlichen Projektgenehmigungsverfahren – auch ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen. Ebenso wird der ordentliche Unterhalt von forstlichen Bauten und Anlagen geregelt.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 15 bis 21 Ordentliches Projektgenehmigungsverfahren

Forstliche Bauten und Anlagen sind insbesondere Lawinen-, Steinschlag-, Felssturz-, Rutschhang- und Rufenverbauungen sowie Waldstrassen, Maschinenwege, Werkhöfe, ortsfeste Anlagen zur Lawinenauslösung und Anlagen für die Waldökologie. In Analogie zu verwandten kantonalen Rechtsbereichen (Strassenbau, Meliorationen, Wasserkraftnutzung) werden forstliche Bauten und Anlagen in einem speziellen Projektgenehmigungsverfahren bewilligt. Die Projektgenehmigung hat für die vom Verfahren erfassten Bauten und Anlagen die Wirkung einer Nutzungsplanung und Baubewilligung. Bei Waldstrassen und Verbauungen tritt diese Wirkung auch für ausserhalb des Waldareals gelegener Abschnitte ein. Für die Ausführung des Auflageprojekts ist aufgrund von Art. 15 Abs. 4 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG; BR 801.100) somit keine Nutzungsplanung erforderlich. Festlegungen in kommunalen Nutzungsplänen über Gegenstände, die kantonalen Nutzungsplänen gemäss Spezialgesetzgebung vorbehalten sind, gelten lediglich als Hinweise. Ebenso entfallen andere Baubewilligungsverfahren (BAB-Verfahren oder kommunales Baubewilligungsverfahren). Mit der Projektgenehmigung erfolgt gleichzeitig auch der Subventionsentscheid. Da die betreffende Finanzkompetenz in der Regel bei der Regierung liegt, ist es zweckmässig, mit der Projektgenehmigung auch die Beitragszusicherung zu sprechen. Neu werden aber auch nicht subventionierte Projekte von der Regierung genehmigt. Gemäss Art. 15 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen

zum kantonalen Waldgesetz (RABzKWaG; BR 920.120) war hiefür bisher das Departement zuständig.

Mit der Projektgenehmigung wird neu auch das Enteignungsrecht erteilt. Somit erübrigt sich mit dem Regierungsentscheid ein zusätzliches Verfahren um Erteilung der benötigten Enteignungsrechte. Inhalt und Umfang von Entschädigungsbegehren ergeben sich aus Art. 4 ff. des kantonalen Enteignungsgesetzes (EntG; BR 803.100). Mit der gleichzeitig beantragten Revision dieses Gesetzes und der dazugehörigen Verordnung (EntV; BR 803.110) wird das enteignungsrechtliche Verfahren für forstliche Bauten und Anlagen demjenigen im Strassen- und Wasserbau gleichgesetzt und damit vereinfacht. Mit der Revision entfällt künftig eine persönliche Anzeige an die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die über das Projekt und die zu beanspruchenden Rechte orientiert. Anstelle der persönlichen Anzeige tritt die öffentliche Auflage des Projekts zusammen mit dem Landerwerbsplan und der Grunderwerbstabelle, die gleichzeitig das Enteignungsverfahren einleitet.

Mit der Publikation des Projekts tritt neu eine Verfügungsbeschränkung in Kraft. Bauvorhaben innerhalb des vom Projekt erfassten Gebiets erfordern eine Zusatzbewilligung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements im Sinn von Art. 88 KRG. Sofern solche Vorhaben sich nicht erschwerend auf den Landerwerb oder die Ausführung des Projekts auswirken, sind sie zu bewilligen. Wo sich aus einer Verfügungsbeschränkung eine verminderte Nutzungsmöglichkeit ergibt (z.B. Mindereinnahmen bei der Verpachtung oder Vermietung von Grundstücken im Projektgebiet) sind nachgewiesene Nachteile zu entschädigen, sofern diese einer materiellen Enteignung gleichkommen. Zur Sicherstellung und Durchsetzung der Verfügungsbeschränkung haben die Gemeinden geplante Vorhaben innerhalb des Projektperimeters jeweils dem Amt für Wald und Naturgefahren zu melden.

Bewirkt der Genehmigungsentscheid der Regierung eine wesentliche Ergänzung oder Änderung des Auflageprojekts, ist eine erneute öffentliche Auflage durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens gegeben sind. Ob eine Ergänzung oder Änderung wesentlich ist, muss aufgrund des Einzelfalls beurteilt werden. Wenn durch eine Projektänderung Personen bzw. Interessen neu betroffen werden, ist in der Regel ein neues Verfahren nötig, auch wenn nur ein geringfügiger Eingriff vorliegt. Dasselbe gilt, wenn bisher Betroffene einschneidender berührt werden als zuvor. Diese Regelung entspricht dem bisherigen Recht.

Im Rahmen des Auflageverfahrens sind neu auch Gesuche für weitere koordinationsbedürftige Bewilligungen öffentlich aufzulegen. Damit wird dem Grundsatz der Verfahrenskoordination die nötige Nachachtung verschafft. Das Einspracheverfahren entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht. Die Regierung als zuständige Behörde entscheidet jedoch nur über

Einwände gegen das Auflageprojekt und die damit verbundenen weiteren Bewilligungen (Spezialbewilligungen) sowie über eine allfällige Enteignung und deren Umfang. Über Entschädigungsbegehren wird erst im nachfolgenden Landerwerbsverfahren gemäss Enteignungsrecht entschieden.

Artikel 22 Vereinfachtes Verfahren

Die Regelung des vereinfachten Verfahrens lehnt sich an die einschlägigen Bestimmungen des Strassen- und Wasserbaugesetzes an. Das vereinfachte Verfahren findet bei örtlich begrenzten Projekten und Projektänderungen Anwendung, die wenige, eindeutig bestimmbare Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer betreffen, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nicht erheblich auf Raum und Umwelt auswirken. Auf die öffentliche Auflage wird verzichtet, das Projekt oder die Projektänderung müssen aber den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie betroffenen Dritten und den beschwerdeberechtigten Organisationen schriftlich bekannt gegeben werden. Alle Betroffenen und die Organisationen können innert 30 Tagen die Projektunterlagen bei den Gemeinden einsehen und Einsprache erheben. Über die Einsprachen sowie über das Projekt befindet die Regierung.

Artikel 23 Unterhalt

Der ordentliche, d. h. laufende Unterhalt von forstlichen Bauten und Anlagen obliegt den Eigentümerinnen und Eigentümern des Werks. In der Regel sind dies der Kanton (Strassenbereich), die Eisenbahnen (RhB, MGB) oder die Gemeinden. Wird ein Bauwerk im Interesse mehrerer Beteiligter erstellt, können sie Vereinbarungen über die Mitfinanzierung des ordentlichen Unterhalts treffen.

Nicht Gegenstand des ordentlichen Unterhalts bilden Instandstellungen und Reparaturen an bestehenden Werken. Diese werden – im Unterschied zum ordentlichen Unterhalt – vom Kanton mitfinanziert.

Artikel 24 Sofortmassnahmen

Diese Bestimmung tritt an Stelle der subsidiären Generalklausel (allgemeine Polizeiklausel), wenn dringliche Vorkehren zur Abwehr unmittelbar drohenden oder wachsenden Schadens bei Naturereignissen erforderlich werden. Die Gemeinden sind ermächtigt, solche Massnahmen anzuordnen oder selbst auszuführen, falls eine schwere unmittelbare und dringliche Gefahr für die öffentliche Ordnung besteht, die nicht durch andere Eingriffe abgewehrt werden kann. Sofortmassnahmen kommen gegenüber den Projekten für forstliche Bauten und Anlagen nur subsidiär zur Anwendung. Soweit es die Dringlichkeit erlaubt, sind die Massnahmen mit dem Amt für Wald und Naturgefahren abzusprechen. Dabei ist das Verhältnismässigkeitsprinzip zu

wahren. Die Eingriffe dürfen immer nur so weit gehen, wie es das öffentliche Interesse erfordert. Da die engen zeitlichen Verhältnisse eine öffentliche Auflage bzw. eine Projektgenehmigung durch die Regierung nicht zulassen, dürfen Sofortmassnahmen ohne diese formellen Verfahrensschritte ausgeführt werden. Die bisherige Praxis zeigt aber, dass im Anschluss an die Baurealisierung in der Regel ein nachträgliches Projektgenehmigungsverfahren durchgeführt wird, indem die Sofortmassnahmen als vorgezogene Bestandteile in ein ordentliches Folgeprojekt integriert werden. Damit bleibt die Rechtssicherheit – wie die Erfahrungen mit dem heute geltenden Art. 36 KWaG belegen – in ausreichendem Mass gewahrt.

Die Sofortmassnahmen sind – im Gegensatz zum Vernehmlassungsentwurf – neu nur dann mit dem Amt für Wald und Naturgefahren abzusprechen, wenn es die Dringlichkeit erlaubt. Damit ist einem im Vernehmlassungsverfahren vorgebrachten und berechtigten Anliegen entsprochen worden.

Artikel 25 Weitere Regelungen

Neben der Bezeichnung der forstlichen Bauten und Anlagen regelt die Regierung auch die Einzelheiten des Projektgenehmigungsverfahrens. Dabei beschränkt sich die Zuständigkeit der Regierung auf den Erlass von Detailbestimmungen im Bereich des Projektwesens.

Abschnitt: IV. Wald und Raumplanung

Artikel 26 Forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen

Forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Wald sind namentlich Begehungswege, Wildschutzzäune, Löschteiche und dergleichen. Die Erstellung solcher Bauten und Anlagen im Wald ist zonenkonform (Art. 14 Abs. 1 WaV) und erfordert folglich keine Rodungsbewilligung (Art. 2 Abs. 2 lit. b WaG, Art. 4 lit. a WaV). Zuständig für die Erteilung der Baubewilligung sind die Gemeinden. Vorgängig ist jedoch zwingend die zuständige kantonale Forstbehörde anzuhören (Art. 14 Abs. 1 WaV). Gemäss Revisionsentwurf ist dies das Amt für Wald und Naturgefahren. Auf eine Anhörung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer kann indessen – entgegen der Fassung gemäss Vernehmlassungsentwurf – verzichtet werden, weil die Bauherrschaft ohne deren Zustimmung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens keine Kleinbauten und Kleinanlagen im Wald erstellen darf.

Artikel 27 Nichtforstliche Bauten und Anlagen

Nichtforstliche Bauten und Anlagen im Wald erfordern grundsätzlich eine Rodungsbewilligung. Eine Ausnahme gilt gemäss Bundesrecht einzig

für nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen (Art. 4 lit. a WaV). Hierfür ist keine Rodungsbewilligung erforderlich. Dies wird auf Anregung mehrerer Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser sowie aus Gründen der Verständlichkeit in Art. 27 KWaG-Entwurf neu ausdrücklich festgehalten. Nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Wald sind nicht zonenkonform. Daher ist für die Erstellung solcher Bauten und Anlagen – neben der Baubewilligung der Gemeinde – auch ein BAB-Verfahren durchzuführen. Zudem ist das Einverständnis der zuständigen kantonalen Forstbehörde erforderlich. Gemäss Revisionsentwurf ist dies ebenfalls das Amt für Wald und Naturgefahren. Mit dieser Präzisierung wird einem berechtigten Anliegen mehrerer Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser entsprochen.

Artikel 28 Gefahrenzonen

Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die durch Lawinen, Rutschungen, Steinschlag, Überschwemmungen oder andere Naturereignisse bedroht sind. Sie werden gemäss den einschlägigen Richtlinien in eine Gefahrenzone mit hoher Gefahr (Gefahrenzone 1) und in eine Gefahrenzone mit geringer Gefahr (Gefahrenzone 2) unterteilt (Art. 38 Abs. 1 KRG).

In der Gefahrenzone 1 dürfen keine neuen Bauten und Anlagen erstellt werden, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen. Bestehende Bauten und Anlagen dürfen nur erneuert werden. In Bauwerken wie Dämmen und dergleichen, die zum Schutz von Siedlungen errichtet werden, können jedoch gestützt auf ein Gesamtkonzept zonenkonforme und standortgebundene Nutzungen bewilligt werden (Art. 38 Abs. 2 KRG). In der Gefahrenzone 2 bedürfen neue Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, besonderer baulicher Schutzmassnahmen. Auch bei wesentlichen Änderungen an bestehenden Gebäuden sind die erforderlichen Schutzmassnahmen zu treffen (Art. 38 Abs. 3 KRG). Bei Bauten und Anlagen, die nicht dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, ist in Gefahrenzonen ein angemessener Objektschutz zu gewährleisten (Art. 38 Abs. 4 KRG). Überdies werden Baubewilligungen und BAB-Bewilligungen für Bauvorhaben in Gefahrenzonen nur erteilt, wenn eine Genehmigung der Gebäudeversicherung Graubünden vorliegt (Art. 38 Abs. 5 KRG).

Die Gefahrenbeurteilung erfordert fundiertes Fachwissen. Die entsprechende Beurteilung erfolgt daher durch Fachleute des Amtes für Wald und Naturgefahren. Diese können bei Bedarf externe Gutachten anfordern. Diese Abklärungen bilden die Grundlage für die Festlegung der Gefahrenzonen im Rahmen der Nutzungsplanung. Mit diesem zweistufigen Verfahren ist das Mitwirkungsrecht der Gemeinden und Betroffenen gewährleistet. Derzeit gibt es im Kanton drei regionale Gefahrenkommissionen. Deren Mitglieder werden von der Regierung gewählt.

Die Regelung bezüglich der Ausscheidung und Festlegung von Gefahrenzonen entspricht dem geltenden Recht.

Artikel 29 und 30 Waldabstand

Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen. Die Kantone haben daher einen angemessenen Mindestabstand gegenüber dem Wald festzulegen. Dabei haben sie die Lage und Höhe des Waldes zu berücksichtigen (Art. 17 WaG).

Laut geltendem Recht beträgt der Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber Hochwald zehn Meter und gegenüber Niederwald fünf Meter. Hochwald sind Bestockungen mit Baumarten, die grössere Wuchshöhen erreichen als Niederwald. Dazu gehören namentlich Lärchen, Tannen, Fichten, Arven, Ahorn und Buche. Dem Niederwald werden Legföhren, Grünerlen sowie Strauch- und Buschbestockungen zugeordnet. Die Gemeinden können aber ausnahmsweise gestützt auf neue Baulinien oder Baugestaltungslinien im Rahmen der Nutzungsplanung kleinere Waldabstände vorsehen. Ebenso gilt für bestehende Bauten und Anlagen aus forstrechtlicher Sicht die Besitzstandswahrung. Für unterirdische Bauten und Anlagen sowie Kleinbauten, Hochspannungsmasten und dergleichen können die zuständigen Behörden im Rahmen des Leitverfahrens ebenfalls Ausnahmegewilligungen erteilen.

In materieller Hinsicht entsprechen die Bestimmungen über den Waldabstand dem geltenden Recht. Neu werden diese Normen jedoch aufgrund ihrer Bedeutung und Tragweite auf Gesetzesstufe verankert. Bisher waren diese Regelungen in Art. 26 und Art. 27 RABzKWaG enthalten.

Abschnitt: V. Schutz des Waldes

Artikel 31 Schutz vor Naturereignissen

Die Kantone sind gemäss eidgenössischer Forstgesetzgebung verpflichtet, den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten zu gewährleisten. Laut Bundesrecht sind Anrissgebiete von Lawinen sowie Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebiete zu sichern. Gleiches gilt für den forstlichen Bachverbau. Neben diesen baulichen Massnahmen sind aber auch – im Sinn eines integralen Risikomanagements – organisatorische und planerische Massnahmen zu treffen. Dazu gehören insbesondere die Errichtung von Frühwarndiensten sowie die Erarbeitung von Interventionskarten.

Die Gemeinden und die Regierung können gemäss Art. 11 des kantonalen Brandschutzgesetzes bei ausserordentlicher Trockenheit oder Wasserknappheit Tätigkeiten verbieten, welche die Feuerefahr wesentlich erhöhen. Praxisgemäss erlässt die Regierung nur Feuerverbote, wenn eine langan-

haltende Trockenperiode die Brandgefahr in bewohnten Gebieten erheblich erhöht. Waldbrandgefahr kann jedoch auch bei einer kürzeren Trockenzeit eintreten. In diesen Fällen kann das Amt für Wald und Naturgefahren das Feuern im Wald oder in Waldesnähe untersagen. Zudem hat es die Gefahrensituation der Öffentlichkeit in angemessener Form (Rundschreiben, Printmedien, Fernsehen, Radio usw.) bekannt zu machen. Diese Regelung entspricht dem geltenden Recht.

Artikel 32 Nachteilige Nutzungen

Gemäss Bundesrecht ist der Wald vor Beeinträchtigungen, die durch nachteilige Nutzungen entstehen können, zu schützen. Nachteilig ist eine Nutzung, wenn der Wald gefährdet oder seine Bewirtschaftung erschwert wird. Dazu gehören etwa die Beweidung von Wald oder Niederhalteverpflichtungen. Solche Nutzungsüberlagerungen sollen, wo sie der Walderhaltung hinderlich sind, entflochten und bestehende Rechte an solchen Nutzungen abgelöst werden. Für die Beweidung ist hervorzuheben, dass die vorliegende Bestimmung bei den Weidwäldern und bestockten Weiden (Wytweiden) nicht anwendbar ist. In diesen Fällen ist das Beweiden Gegenstand des Waldtypus. Ob eine nachteilige Nutzung vorliegt, muss stets einzelfallbezogen geprüft und beurteilt werden. Sportliche und touristische Nutzungen dürfen daher – entgegen einer im Vernehmlassungsverfahren vertretenen Auffassung – nicht generell den nachteiligen Nutzungen zugeordnet werden.

Nachteilige Nutzungen können, weil das Interesse an ihnen überwiegt (Niederhalteverpflichtungen im Bereich von Bergbahnen, Erholungseinrichtungen usw.), nie ganz unterbunden werden. Daher sind die Kantone gemäss Bundesrecht ermächtigt, aus wichtigen Gründen solche Nutzungen zu bewilligen. Dies erfordert eine sorgfältige Interessenabwägung und eine möglichst weitgehende Rücksichtnahme auf das Interesse an der Walderhaltung. Zuständig für die Erteilung solcher Ausnahmegewilligungen ist das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement. In materieller Hinsicht erfährt diese Bestimmung keine Änderungen gegenüber dem geltenden Recht.

Artikel 33 bis 35 Zugänglichkeit, Motorfahrzeugverkehr

Laut Art. 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) ist das Betreten des Waldes im Rahmen des Ortsgebrauchs jedermann gestattet. Nach Lehre und Rechtsprechung handelt es sich bei diesem Rechtssatz um eine Doppelnorm, die zugleich öffentlichrechtliche und privatrechtliche Merkmale aufweist. Soweit die Zugänglichkeit im Waldgesetz näher umschrieben wird, deckt dies einzig den Bereich des öffentlichen Rechts ab.

Die Gemeinden können bei überwiegenden öffentlichen Interessen die Zugänglichkeit des Waldes einschränken. Zudem ist die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald (Sportveranstaltungen, Musikanlässe

usw.) wie bis anhin nur mit Bewilligung der zuständigen Gemeinde gestattet. Der Begriff «grosse Veranstaltungen» wird in den einschlägigen Richtlinien (BR 920.800) klar und rechtsgenügend umschrieben. Auf Gesetzesstufe besteht daher – entgegen einer in der Vernehmlassung vertretenen Auffassung – diesbezüglich kein weiterer Handlungsbedarf.

Das Befahren von Wald und Waldstrassen ist gemäss Bundesrecht nur zu forstlichen Zwecken gestattet (Maschinen und Geräte der Waldwirtschaft, Holztransporte, Aufsichts- und Kontrollfahrten des Forstdienstes usw.). Das Bundesrecht sieht jedoch Ausnahmen vor, nämlich das Befahren von Wald und Waldstrassen durch Militärfahrzeuge, die Benützung von Waldstrassen zu Rettungs- und Bergungszwecken sowie für Polizeikontrollen. Ebenso dürfen Waldstrassen zum Unterhalt von Leitungsnetzen benützt werden. Zudem werden die Kantone ermächtigt, weitere Ausnahmen zuzulassen. Ohne Bewilligung ist nach kantonalem Recht das Befahren von Forststrassen für landwirtschaftliche Zwecke sowie zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gestattet. Die Gemeinden werden sodann ermächtigt, im Rahmen des Strassenverkehrsrechts weitere Ausnahmen vorzusehen und diese einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Dies gilt beispielsweise für die Benützung von Waldstrassen durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Pächterinnen und Pächter oder Zubringer.

Die geltenden Regelungen über die Zugänglichkeit des Waldes und das Befahren von Wald und Waldstrassen haben sich bewährt und sind daher materiell unverändert im Revisionsentwurf übernommen worden.

Abschnitt: VI. Forstliche Planung und Waldbewirtschaftung

Artikel 36 bis 39 Forstliche Planung

Die Kantone haben gemäss Bundesrecht die Planung der Waldbewirtschaftung zu regeln. Gemäss geltender kantonaler Forstgesetzgebung beinhaltet diese Planung zwei Instrumente, nämlich den Waldentwicklungsplan und den Betriebsplan. Die entsprechenden Regelungen werden materiell unverändert in die Revisionsvorlage überführt.

Der Waldentwicklungsplan regelt die Waldbewirtschaftung überbetrieblich und flächendeckend. Dabei werden die Ziele der Waldfunktionen behördenverbindlich festgelegt. Gleiches gilt für die generellen waldbaulichen, technischen und infrastrukturellen Massnahmen. Berücksichtigt werden zudem die Standortverhältnisse und die Naturgefahren. Der Waldentwicklungsplan ist öffentlich aufzulegen, erfordert die Zustimmung der betroffenen Gemeinden und ist von der Regierung zu genehmigen. Die Waldentwicklungspläne werden vom Amt für Wald und Naturgefahren periodisch überprüft und bei Bedarf den neuen Gegebenheiten angepasst.

Der Waldentwicklungsplan und der Kantonale Richtplan sind beide behördenverbindlich. Daher müssen diese Planungen koordiniert werden. Dasselbe gilt für die Planung der Revitalisierung der Gewässer, die Grund- und Quellschutzzonen sowie die NHG-Inventare von nationaler und kantonaler Bedeutung. Diese Pflicht ist aber nicht zwingend auf Gesetzesstufe festzuschreiben, sondern kann auf Verordnungsstufe geregelt werden. Damit kann diesem im Vernehmlassungsverfahren vorgebrachten Begehren ebenfalls entsprochen werden.

Der Betriebsplan regelt die Waldbewirtschaftung durch die Forstbetriebe. Er ist von allen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern mit mehr als 40 Hektaren Fläche zu erstellen. Im Betriebsplan werden insbesondere die notwendigen Pflegemassnahmen sowie der Hiebsatz als Rahmengrösse für die nutzbare Holzmenge (Holzschläge) festgelegt. Der Betriebsplan ist vom Amt für Wald und Naturgefahren zu genehmigen. Er wird periodisch überprüft und bei Bedarf den neuen Gegebenheiten angepasst.

Artikel 40 Grundsätze der Waldbewirtschaftung

Der Wald ist gemäss Bundesrecht so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen, namentlich die Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktion, dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann. Damit wird im Bundesrecht der Grundsatz der Nachhaltigkeit umschrieben. Dieser Grundsatz wird stufengerecht auch im kantonalen Forstrecht verankert.

Auf Waldflächen, welche die Schutzfunktion von Siedlungen und Infrastrukturen erfüllen, sichert der Kanton durch entsprechende Beiträge wie bis anhin die minimale Pflege. Diese Schutzwälder werden vom Amt für Wald und Naturgefahren nach Massgabe der entsprechenden Vorgaben des Bundes ausgedehnt.

Artikel 41 Holznutzungen und forstliches Vermehrungsgut

Die Grundlage für Holznutzungen bildet der Betriebsplan. Dort wird – wie bereits erwähnt – der Hiebsatz als Rahmengrösse für die nutzbare Holzmenge festgelegt. Holznutzungen und Pflegeeingriffe im öffentlichen Wald erfordern eine Bewilligung des Forstdienstes. Die Kompetenz zu Schlaganzeichnung (Regionalforstingenieur oder Revierförster) wird auf Verordnungsstufe geregelt.

Laut geltendem Recht (Art. 30 Abs. 2 KWaG) dürfen Eigentümerinnen und Eigentümer im Privatwald Holz für den Eigenbedarf nutzen (maximal 3 m³ pro Jahr und Hektare). Dieses Recht wird auf Wunsch zahlreicher Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser wiederum auf Gesetzes- statt auf Verordnungsstufe verankert. Bedingung ist jedoch, dass hierfür keine Beiträge beansprucht werden. Aus Sicherheitsgründen erfordert die Nutzung eine vorgängige Absprache mit dem Revierforstamt. Aus dem gleichen Grund

ist die eigenhändige Räumung von Schneedruck- und Windwurfholz nicht mehr gestattet.

Der Kanton wird auch künftig in Rodels einen Forstgarten mit einer Klänge betreiben. Die fachgerechte Produktion von Saatgut und Pflanzen hat sich bewährt. Insbesondere die Schutzwälder können dadurch mit Pflanzen aus standortgerechter und einheimischer Herkunft aufgeforstet werden. Gleiches gilt für Aufforstungen nach Sturmschäden.

Artikel 42 Weitere Regelungen

Die Einzelheiten der Waldbewirtschaftung regelt die Regierung. Dabei bezeichnet sie unter anderem die Ausnahmen vom Kahlschlagverbot und erlässt die erforderlichen Bestimmungen zur Wiederherstellung von Blößen. Diesbezüglich setzt das Bundesrecht jedoch enge Grenzen. Kahlschläge sind gemäss Art. 22 Abs. 1 WaG grundsätzlich verboten. Einzig für besondere waldbauliche Massnahmen dürfen die Kantone Ausnahmen bewilligen (Art. 22 Abs. 2 WaG). Beispiele hierfür sind Sicherheitsschläge zum Schutz von Verkehrsanlagen oder als Form der Bewirtschaftung von Wald innerhalb von Hochwasserprofilen sowie zur Verjüngung von Lichtbaumarten.

Entstehen durch Eingriffe oder Naturereignisse Blößen, welche die Stabilität oder die Schutzfunktion eines Waldes gefährden, sind diese Flächen wieder zu bestocken. Erfolgt dies nicht durch natürliche Verjüngung, müssen die Blößen mit standortgerechten Baum- und Straucharten ausgepflanzt werden (Art. 23 WaG). Diese Bundesregelung ist abschliessender Natur.

Artikel 43 Waldreservate

Waldreservate dienen dem Erhalt von besonderen Naturwerten. In Graubünden wird zwischen Naturwaldreservaten und Sonderwaldreservaten unterschieden.

In Naturwaldreservaten wird auf die forstliche und landwirtschaftliche Nutzung gänzlich verzichtet. Der Wald soll sich dort frei entfalten können. Solche Reservate werden nur dort ausgeschieden, wo keine Schutzwaldpflege notwendig ist. In Sonderwaldreservaten werden – im Gegensatz zu den Naturwaldreservaten – Pflegeeingriffe durchgeführt. Diese sind auf den Erhalt und die Förderung der besonderen Naturwerte des entsprechenden Waldes ausgerichtet. Als Sonderwaldreservate werden beispielsweise Lärchenweidewälder, Kastanienselven, Eichenhaine und Auerhuhnlebensräume ausgeschieden. Bis Ende 2011 sind in Graubünden 23 Naturwaldreservate mit einer Gesamtfläche von 3 574 ha und 14 Sonderwaldreservate mit einer Gesamtfläche von 4 673 ha bezeichnet worden (ohne Schweizerischer Nationalpark).

Gemäss geltendem Recht (Art. 29 Abs. 3 KWaG) bedarf die Ausscheidung von Waldreservaten der Zustimmung der Waldeigentümerinnen und

Waldeigentümer. An diesem Erfordernis wird festgehalten. Ebenso ist das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement wie bis anhin für die Beitragszusicherung und den Abschluss der entsprechenden Verträge zuständig.

Artikel 44 Veräußerung und Teilung

Die Veräußerung von Wald im Eigentum von Gemeinden und öffentlichrechtlichen Körperschaften sowie die Teilung von Wald erfordern eine Bewilligung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements. Zudem dürfen Privatwaldungen mit einer Gesamtfläche von weniger als zwei Hektaren in der Regel nicht aufgeteilt werden. Massgebend für die Teilung von Wald ist die Gewährleistung der Waldfunktionen. Daher dürfen künftig auch Flächen von weniger als zwei Hektaren aufgeteilt werden, sofern diese Funktionen nicht beeinträchtigt werden. Gegenstand dieser Ausnahmen können sowohl öffentliche als auch private Interessen bilden.

Das Bewilligungsverfahren für die Veräußerung sowie die Teilung von Wald ist – sofern notwendig – mit den Bewilligungsverfahren gemäss Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) zu koordinieren. Dies ergibt sich unmittelbar aus dem Bundesrecht (Art. 25 Abs. 2 WaG). Somit erübrigt sich eine gleichlautende Bestimmung im kantonalen Recht (vgl. Art. 34 Abs. 2 KWaG). Gegebenenfalls ist auch eine Koordination mit dem BAB- und Baubewilligungsverfahren erforderlich.

Abschnitt: VII. Fördermassnahmen

Artikel 45 Ausbildung und Beratung

Die Förderung, Beaufsichtigung und Koordination der Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals wird vom Amt für Wald und Naturgefahren wahrgenommen. Dies wird neu im Gesetz ausdrücklich verankert. Das Amt hat laufend die Themenbereiche zu bestimmen, welche für eine bedarfsgerechte Aus- und Weiterbildung erforderlich sind. Dazu gehört auch die obligatorische Ausbildung der Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter.

Der Beitrag des Kantons für die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals wird von derzeit 35 Prozent (Art. 49 Abs. 1 RABzKWaG) auf neu 50 Prozent angehoben. Dadurch können Beiträge, welche der Bund nicht mehr gewährt, mindestens teilweise kompensiert werden. Zudem kann sich der Kanton neu an Ausbildungsstätten des Forstpersonals beteiligen und diese finanziell unterstützen. Bisher war diese Möglichkeit auf die Stiftung «Interkantonale Försterschule Maienfeld» beschränkt. Diese Anpassung berücksichtigt Entwicklungen, welche zu neuen Trägerschaften führen können.

Artikel 46 Wissenschaftliche Untersuchungen

In der forstlichen Praxis sind wissenschaftliche Abklärungen unabdingbar. Anzuführen sind diesbezüglich namentlich Fragen im Zusammenhang mit dem Klimawandel. Für solche wissenschaftliche Untersuchungen kann der Kanton wie bis anhin Beiträge gewähren.

Artikel 47 Übertragung von Aufgaben an Vereinigungen

Der Kanton kann bereits nach geltendem Recht (Art. 39 KWaG) kantonalen und regionalen Vereinigungen Aufgaben übertragen, die der Waldbewirtschaftung und Holzverwertung dienen. Für die Gewährung von Kantonsbeiträgen ist neu eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen. Dies entspricht der herrschenden Praxis.

Artikel 48 und 49 Fördermassnahmen

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Bundesbeiträgen, welche auch für die Entrichtung von Kantonsbeiträgen gelten, hat der Bundesgesetzgeber in Art. 35 WaG festgelegt. Demzufolge werden nur wirtschaftlich sinnvolle und fachkundig durchgeführte, wirkungsorientierte Projekte finanziert. Die entsprechenden forstlichen Massnahmen müssen überdies mit jenen aus anderen Bereichen (Raumplanung, Landschaftschutz, Jagd, Landwirtschaft, Wasserbau usw.) gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken beurteilt werden. Damit sollen Zielkonflikte möglichst vermieden und Synergien genutzt werden. Die Empfängerinnen und Empfänger von Bundes- und Kantonsbeiträgen haben überdies eine Eigenleistung zu erbringen. Diese muss in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, den übrigen Finanzierungsquellen und der ihnen zumutbaren Selbsthilfe stehen. Zur Mitfinanzierung beizuziehen sind gemäss Bundesrecht zudem die Nutzniesser der forstlichen Massnahmen sowie allfällige Schadenverursacher. Nutzniesser sind in Graubünden hauptsächlich der Kanton, von diesem massgeblich finanzierte Unternehmen und die Gemeinden.

An Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren leistet der Kanton Beiträge von höchstens 80 Prozent der anerkannten Kosten. Beitragsberechtigt sind Massnahmen, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen schützen (Schutzbauten, Frühwarndienste, Messstellen usw.). Massgebend für die Bemessung des Kantonsbeitrags sind das Gefährdungspotential sowie die Kosten und die Wirksamkeit der Massnahmen (vgl. auch Art. 36 WaG). Massnahmen, welche für die Erfüllung der Funktionen des Schutzwaldes notwendig sind, werden vom Kanton ebenfalls mit einem Beitrag von höchstens 80 Prozent unterstützt. Die entsprechenden Mittel werden insbesondere für die Pflege des Schutzwaldes und für die dafür notwendigen Infrastrukturen eingesetzt. Die Höhe des Kantonsbeitrags bemisst sich nach

der zu pflegenden Schutzwaldfläche, der zu verhindernden Gefährdung und der Wirksamkeit der Massnahmen (vgl. auch Art. 37 WaG).

An Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald leistet der Kanton Beiträge von höchstens 70 Prozent der anerkannten Kosten. Beitragsberechtigte Massnahmen sind vor allem der Schutz und Unterhalt von Waldreservaten, die Vernetzung von Waldlebensräumen, die Erhaltung traditioneller Waldbewirtschaftungen und die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut. Massgebend für die Bemessung des Kantonsbeitrags sind die Bedeutung der Massnahmen für die biologische Vielfalt des Waldes und die Wirksamkeit der Massnahmen (vgl. auch Art. 38 WaG).

Massnahmen, welche zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung beitragen, werden vom Kanton ebenfalls mit höchstens 70 Prozent mitfinanziert. Diese Mittel werden insbesondere für die Erarbeitung überbetrieblicher Planungsgrundlagen sowie zur Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen der Waldwirtschaftsbetriebe eingesetzt. Aber auch gemeinsame Massnahmen der Wald- und Holzwirtschaft für Werbung und Absatzförderung dienen der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Die Höhe des Kantonsbeitrags bemisst sich bei diesen Massnahmen ausschliesslich nach deren Wirksamkeit (vgl. auch Art. 38a WaG).

Um nicht beeinflussbare bzw. übermässige Belastungen der Gemeinden infolge ausserordentlicher Projekte, namentlich im Bereich der Schutzbauten, auffangen zu können, wird neu eine Ausnahmebestimmung geschaffen. Demzufolge kann in diesen Fällen der Beitrag des Kantons bis auf 100 Prozent der anerkannten Kosten erhöht werden. Vorausgesetzt wird, dass es sich um ausserordentliche Vorhaben mit überwiegendem kantonalem Interesse handelt. Dadurch lassen sich Härtefälle bei der Eingrenzung eines grösseren Gefahren- und Risikopotentials mildern.

Bei den Fördermassnahmen gemäss Art. 48 und Art. 49 KWaG-Entwurf handelt es sich um eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kanton. Aufgrund der NFA sind ausschliesslich die Kantone Empfänger der Bundesbeiträge. Dies erfolgt im Rahmen von Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton. Die operative Verantwortung hat der Bund nämlich diesem delegiert. Beiträge an Dritte entrichtet daher einzig der Kanton. Zugesichert werden diese wie bis anhin im Rahmen von Forstprojekten oder aufgrund von Leistungsvereinbarungen.

Artikel 50 Beiträge für die Bewirtschaftung des Nutzwaldes

Für Massnahmen in Wäldern mit ausschliesslicher Nutzfunktion werden keine Bundesbeiträge mehr gewährt. Daher ist bereits im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (vgl. Botschaften der Regierung, Heft Nr. 18/2006–2007,

S. 2023 f.) die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen worden, damit der Kanton entsprechende Massnahmen weiterhin unterstützen kann (vgl. Art. 42 KWaG). Dazu gehören die Jungwaldpflege, die Ausscheidungen von Wald und Weide, die Walderschliessungen sowie die weiteren in den Waldentwicklungsplänen vorgesehenen Massnahmen.

Nach geltendem Recht bestimmt sich der Beitrag des Kantons nach der Finanzkraft der Gemeinden und der Bedeutung des Projekts. Neu entfällt das Kriterium der Finanzkraft. Diese Anpassung entspricht der übergeordneten Zielsetzung des Kantons, aufwandproportionale Kantonsbeiträge ohne Steuerungsmöglichkeiten möglichst zu vermeiden. Neben der Bedeutung des Projekts ist aber neu auch dessen Wirtschaftlichkeit für die Bemessung des Kantonsbeitrags massgebend.

Artikel 51 Beiträge zur Verhütung und Behebung von Waldschäden

Die Kantone haben gemäss Bundesrecht die nötigen forstlichen Massnahmen gegen die Ursachen und Folgen von Schäden zu ergreifen, welche die Erhaltung des Waldes gefährden können. Dazu gehören namentlich durch Feuer, Krankheiten, Schädlinge, Schadstoffe und Naturereignisse verursachte Schäden. Für Massnahmen zur Verhütung und Behebung solcher Schäden entrichtet der Kanton an den anerkannten Kosten einen Beitrag von höchstens 80 Prozent.

Der Kanton hat im Rahmen der Jagdplanung die Wildbestände so zu regulieren, dass keine übermässigen Schäden am Wald entstehen. Der am Wald verursachte Wildschaden darf gemäss Art. 8 Abs. 1 der kantonalen Jagdverordnung (KJV; BR 740.010) nur so gross sein, dass eine nachhaltige Walderhaltung in der Regel ohne besondere Schutzmassnahmen sichergestellt ist. Die Einwirkungen sind tragbar, wenn regional auf mindestens 75 Prozent der Waldfläche die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten gewährleistet ist (Art. 8 Abs. 2 KJV). Das Amt für Wald und Naturgefahren hat daher gemeinsam mit dem Amt für Jagd und Fischerei periodisch die Wildschadenssituation zu beurteilen (Art. 26 KJV). Dies erfolgt im Rahmen der Wald-Wild-Berichte. Ergibt diese Beurteilung einen Handlungsbedarf, haben die beiden Dienststellen ein Konzept zu erarbeiten. Darin ist aufzuzeigen, welche jagdlichen, forstlichen und weiteren Massnahmen erforderlich sind, um die Wildschäden zu begrenzen und zu beheben (Art. 27 Abs. 1 KJV).

Die Vorgaben des Bundes zur Regulierung der Wildbestände sind in der kantonalen Jagdgesetzgebung verankert. Daher sind in der kantonalen Forstgesetzgebung keine entsprechenden Bestimmungen zu erlassen. Erforderlich ist einzig die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Kantonsbeiträgen zur Wildschadensverhütung in Wäldern mit Schutzfunktion oder ausgeprägter biologischer Vielfalt.

Artikel 52 Forstliche Planung

Die Kosten für die Erarbeitung der Waldentwicklungspläne trägt vollumfänglich der Kanton. Zudem übernimmt der Kanton bei der Erarbeitung der Betriebspläne die Kosten für die Grunlagenerhebung bei Wäldern mit Schutzfunktion und wichtiger ökologischer Bedeutung. Die übrigen Aufwendungen bei der Erarbeitung des Betriebsplans gehen zu Lasten der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer.

Artikel 53 Investitionskredite

Der Bund kann auf Antrag des Kantons Dritten unverzinsliche oder niedrig verzinsliche, rückzahlbare Darlehen gewähren. Solche Darlehen werden in Graubünden hauptsächlich Forstbetrieben und privaten Forstunternehmen für die Anschaffung forstlicher Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sowie zur Erstellung forstbetrieblicher Anlagen entrichtet. Investitionskredite werden für eine Dauer von höchstens 20 Jahren gewährt. Die Rückzahlungsraten werden nach Massgabe des Bundesrechts in den entsprechenden Darlehensverträgen festgelegt.

Erfüllt ein Schuldner seine Rückzahlungspflicht nicht, haftet der Kanton gegenüber dem Bund für den ausstehenden Betrag. Daher ist die Bonität der Schuldnerin oder des Schuldners vor der Kreditvergabe sorgfältig zu prüfen. Diese Aufgabe sowie die Kreditvergabe werden vom Amt für Wald und Naturgefahren wahrgenommen. Dies wird neu auf Gesetzesstufe verankert.

Abschnitt: VIII. Forstorganisation

Artikel 54 bis 59 Forstorganisation

Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen im Abschnitt B. «Zielsetzungen der Revisionsvorlage» verwiesen.

Abschnitt: IX. Strafverfahren

Artikel 60 und 61 Strafbestimmungen, Strafbehörden

Die eidgenössische Forstgesetzgebung unterscheidet zwischen Vergehen (Art. 42 WaG) und Übertretungstatbeständen nach Bundesrecht (Art. 43 WaG). Überdies werden die Kantone ermächtigt, Widerhandlungen gegen kantonales Recht als Übertretungen zu ahnden.

Bisher konnten Widerhandlungen gegen kantonales Forstrecht bei Vorsatz mit Busse bis 10 000 Franken und bei Fahrlässigkeit mit Busse bis 5 000 Franken geahndet werden. Neu wird der Bussenrahmen in Anlehnung an das kantonale Strassengesetz und Wasserbaugesetz auf 40 000 Franken an-

gehoben, wobei auch Versuch und Gehilfenschaft nach kantonalem Forstrecht strafbar sind. Ebenfalls in Anlehnung an die erwähnten Rechtserlasse kann künftig in leichten Fällen von einer Strafe abgesehen werden.

Vertretungsverhältnisse beurteilen sich nach Art. 29 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0). Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch (vgl. dazu auch GRP 2009/2010, S. 554 f.).

Die Gemeinden können wie bis anhin Widerhandlungen gegen kommunales Recht als Übertretungen ahnden, sofern diese nicht bereits nach eidgenössischem oder kantonalem Recht unter Strafe gestellt sind. Gleiches gilt für die Missachtung von Fahrverboten (Art. 34 KWaG-Entwurf), sofern das Ordnungsbussenverfahren nach Bundesrecht Anwendung findet. Die Verfolgung und Beurteilung der übrigen forstrechtlichen Verstösse obliegt wie bis anhin den ordentlichen Strafbehörden.

Artikel 62 Wiederherstellung und Ersatzvornahme

Diese Regelung entspricht dem geltenden Recht.

Abschnitt: X. Schlussbestimmungen

Artikel 63 bis 66 Schlussbestimmungen

Gleichzeitig mit dem kantonalen Waldgesetz vom 25. Juni 1995 wird auch die grossrätliche Waldverordnung vom 2. Dezember 1994 aufgehoben. Die Übergangsregelung im Bereich der Waldfeststellungen ist erforderlich, weil in einzelnen Gemeinden die Abgrenzung von Wald und Bauzonen noch nicht erfolgt ist.

Die Entfernung oder wesentliche Beeinträchtigung von Hecken und Feldgehölzen erfordert gemäss Art. 2 Abs. 4 KWaG eine Bewilligung. Diese erteilt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (Art. 5 Abs. 3 KWaV). Hecken und Feldgehölze gelten jedoch nicht als Wald. Daher wird die erwähnte Bewilligungspflicht neu im kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetz (Art. 17a Abs. 1 KNHG-Entwurf) geregelt. Neu ist nicht mehr das Departement, sondern das Amt für Natur und Umwelt für die Bewilligungserteilung zuständig. Dies ergibt sich aufgrund von Art. 2 Abs. 3 KNHG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 lit. a der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV; BR 496.100). Damit Hecken und Feldgehölze für Tiere und Pflanzen einen wertvollen Lebensraum bilden können, müssen Bauten und Anlagen einen minimalen Abstand einhalten. Diese Pufferzone beträgt in der Regel fünf Meter (Art. 17a Abs. 2 KNHG-Entwurf).

Aufgrund der Neuregelung des Enteignungsverfahrens für forstliche Bauten und Anlagen sind auch das kantonale Enteignungsgesetz und die

dazugehörige Verordnung entsprechend anzupassen. Bei dieser Gelegenheit wird überdies Art. 3 EntV aufgehoben. Diese Bestimmung ist deckungsgleich mit Art. 3a Abs. 1 EntV.

Die kantonalen Bestimmungen betreffend die nachteiligen Nutzungen, den Waldabstand sowie die Normen über die Planung und Bewirtschaftung des Waldes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes (Art. 52 WaG). Daher ist der Vernehmlassungsentwurf dem BAFU zur Vorprüfung unterbreitet worden. Am 15. September 2011 hat das Bundesamt dem Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement eröffnet, dass Art. 29 und Art. 30 (Waldabstand), Art. 32 (nachteilige Nutzungen) und Art. 36 bis Art. 39 (Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften) des Vernehmlassungsentwurfes genehmigungspflichtig und auch genehmigungsfähig sind. Das förmliche Genehmigungsverfahren kann jedoch erst nach Verabschiedung der Revisionsvorlage durch den Grossen Rat eingeleitet werden. Es ist geplant, das neue kantonale Waldgesetz auf den 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen.

E. Wirtschaftliche Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen

Im Rahmen der vorliegenden Revisionsvorlage wird – neben der Neuregelung der Forstorganisation – auch der Beitragssatz für die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals angehoben. Zudem können neu in ausserordentlichen Fällen die Förderbeiträge des Kantons bis auf 100 Prozent angehoben werden. Die Umsetzung dieser Massnahmen hat für den Kanton keine nennenswerten Mehrausgaben zur Folge.

Der jährliche Besoldungsbeitrag des Kantons an die Revierträgerschaften beträgt derzeit rund 1,4 Mio. Franken. Die Neuregelung der hoheitlichen Aufgaben führt zu keiner grundsätzlichen Verlagerung von Aufwand und finanziellen Mitteln zwischen dem Kanton und den Revierträgerschaften. Gleiches gilt für die Gemeinden. Die vorliegende Revision kann somit diesbezüglich kostenneutral umgesetzt werden. Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass dem Kanton oder den Revierträgerschaften keine neuen Aufgaben übertragen werden. Grössere Reviere werden aber künftig höhere Kantonsbeiträge erhalten als kleinere Reviere.

Der Kantonsbeitrag für die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals wird von derzeit 35 Prozent auf neu 50 Prozent angehoben (Art. 45 Abs. 1 KWaG-Entwurf). Dadurch können Beiträge, welche der Bund nicht mehr gewährt, mindestens teilweise kompensiert werden. Seit 2008 werden die vom Bund reduzierten Beiträge für die Forstwartausbildung dem kantonalen Amt für Berufsbildung (AfB) überwiesen. Davon erhält das Amt für Wald

und Naturgefahren aufgrund der jeweiligen Anzahl Lehrlinge jährlich rund 110000 Franken. Im Jahr 2007 beliefen sich die Aufwendungen des Amtes für Wald und Naturgefahren für die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals auf rund 358000 Franken und im Jahr 2011 – ohne Berücksichtigung des Beitrags des Amtes für Berufsbildung – auf rund 510000 Franken. Der Aufwand des Amtes für Wald und Naturgefahren wird sich auch in den kommenden Jahren auf dem Niveau des Jahres 2011 einpendeln. Daher wird die Anhebung des Beitragssatzes für den Kanton zu keinen wesentlichen Mehrkosten führen.

In ausserordentlichen Fällen mit überwiegendem öffentlichen Interesse können die Förderungsbeiträge des Kantons bis auf 100 Prozent erhöht werden (Art. 49 Abs. 3 KWaG-Entwurf). Diese Bestimmung gelangt nur in Härtefällen zur Anwendung (vgl. dazu auch die Bemerkungen zu Art. 48 und Art. 49 KWaG-Entwurf). Eine Quantifizierung der entsprechenden Ausgaben ist daher nicht möglich. Grundsätzlich kann aber festgehalten werden, dass die Förderungsmassnahmen gemäss Art. 48 und Art. 49 KWaG-Entwurf für den Kanton insgesamt kostenneutral umgesetzt werden können.

2. Personelle Auswirkungen

Die Aufgaben des Amtes für Wald und Naturgefahren im Bereich «Schutz vor Naturgefahren» sind in den letzten zehn Jahren erheblich erweitert worden. Dennoch ist diese Fachstelle personell nur geringfügig aufgestockt worden. Die Personalkosten wurden durch personelle Umlagerungen konsolidiert. Auch die vorliegende Revisionsvorlage wird beim Amt zu keiner Zunahme der Personalkosten führen.

F. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070) werden mit der vorliegenden Revisionsvorlage beachtet.

G. Anträge

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. der Totalrevision des kantonalen Waldgesetzes gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen;
3. der Teilrevision der Enteignungsverordnung des Kantons Graubünden vom 29. Mai 1958 gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen;
4. die kantonale Waldverordnung vom 2. Dezember 1994 aufzuheben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Die Präsidentin: *Janom Steiner*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Kantonales Waldgesetz (KWaG)

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 50 des Bundesgesetzes über den Wald und Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 28. Februar 2012,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz bezweckt:

Zweck

- a) die quantitative und qualitative Walderhaltung;
- b) die Erfüllung der Waldfunktionen;
- c) den Schutz des Waldes als naturnahe Lebensgemeinschaft;
- d) die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes;
- e) die Förderung und Erhaltung der Wald- und Holzwirtschaft.

Art. 2

¹ Damit eine Bestockung als Wald gilt, müssen folgende Mindestkriterien erfüllt sein: Begriff des Waldes

- a) eine Flächenausdehnung von 800 m²;
- b) eine Mindestbreite von 12 m;
- c) ein Alter von 20 Jahren.

² Bestockte Flächen mit einer Ausdehnung von mehr als 500 m² gelten als Wald, wenn sie eine Waldfunktion erfüllen.

³ Bei Bestockungen, welche wichtige Wohlfahrts- und Schutzfunktionen erfüllen, können die Mindestkriterien gemäss Absatz 1 unterschritten werden.

⁴ Als Sonderformen des Waldes gelten insbesondere Weidwälder und Selven.

Art. 3

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für das Einspracheverfahren sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsbeschwerdeverfahrens. Einspracheverfahren

² Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

II. Rodungsverfahren und Waldfeststellung**1. RODUNGSVERFAHREN****Art. 4**

Zuständigkeit

Zuständige kantonale Behörde für die Erteilung von Rodungsbewilligungen ist das Departement. Vorbehalten bleiben abweichende Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen in anderen kantonalen Rechts-erlassen.

Art. 5Verfahren
1. Öffentliche
Auflage

¹ Das Amt legt die Rodungsgesuche während 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflage hat auch in den betroffenen Gemeinden zu erfolgen.

² Die Auflage ist im amtlichen Publikationsorgan des Kantons zu veröf-fentlichen und gleichzeitig in den Gemeinden ortsüblich bekannt zu ma-chen.

Art. 6

2. Einsprachen

¹ Einsprachen sind dem Departement innert der Auflagefrist schriftlich mit einer kurzen Begründung einzureichen.

² Zur Einsprache ist berechtigt, wer vom Rodungsvorhaben berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse geltend machen kann oder wer nach Bundes-recht dazu ermächtigt ist. Einspracheberechtigt sind auch die betroffenen Gemeinden.

³ Über die Einsprachen befindet die zuständige kantonale Behörde im Rahmen des Rodungsentscheids.

Art. 7

Rodungersatz

Die zuständige kantonale Behörde kann im Rahmen der Rodungsbewilli-gung eine Sicherstellung des Rodungersatzes anordnen.

Art. 8Ersatzabgabe und
Ausgleich

¹ Wird ausnahmsweise auf gleichwertigen Realersatz verzichtet, ist eine Ersatzabgabe in Geld zu leisten.

² Durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile sind von den Begüns-tigten abzugelten. Sie entsprechen 50 Prozent der Wertdifferenz des Grundstücks vor und nach der Rodung. Die Ausgleichszahlungen werden vom Kanton veranlagt und erhoben.

³ Die Ersatzabgaben und Ausgleichszahlungen werden einem Rodungser-satzfonds zugewiesen. Diese Mittel sind für Walderhaltungsmassnahmen zu verwenden.

Art. 9

Die Regierung regelt die Einzelheiten des Rodungsverfahrens und erlässt die erforderlichen Bestimmungen über den Rodungersatz, die Ersatzabgabe und die Ausgleichszahlungen.

Weitere
Regelungen

2. WALDFESTSTELLUNG**Art. 10**

- ¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann beim kantonalen Forstdienst ein Waldfeststellungsgesuch einreichen.
- ² Die Waldfeststellung bezieht sich auf jene Fläche, deren Waldcharakter umstritten ist.
- ³ Wer durch die Waldfeststellung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse am Waldfeststellungsentscheid haben kann, ist vorgängig anzuhören.
- ⁴ Das Waldfeststellungsverfahren wird mit einer Verfügung des Departements abgeschlossen. Dieser Entscheid ist den Gesuchstellenden und den weiteren Betroffenen, der Gemeinde sowie den Beschwerdeberechtigten gemäss Bundesrecht zu eröffnen.

Waldfeststellung
im Einzelfall

Art. 11

- ¹ Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen gemäss Raumplanungsrecht sind Waldfeststellungen in jenen Bereichen vorzunehmen, wo Bauzonen an Wald grenzen oder künftig grenzen sollen.
- ² Die Nutzungspläne mit den eingetragenen Waldflächen und Waldgrenzen sind nach Massgabe der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung öffentlich aufzulegen und bekannt zu machen.

Waldfeststellung
im Rahmen der
Nutzungsplanung
1. Feststellungs-
pflicht

Art. 12

- ¹ Einsprachen gegen Waldfeststellungen sind beim Departement innert der Auflagefrist schriftlich mit einer kurzen Begründung einzureichen.
- ² Zur Einsprache ist berechtigt, wer von der Waldfeststellung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse geltend machen kann oder wer nach Bundesrecht dazu ermächtigt ist. Einspracheberechtigt sind auch die betroffenen Gemeinden.
- ³ Das Departement behandelt die Einsprachen und entscheidet über die Waldfeststellung.

2. Einsprachen

Art. 13

- ¹ Die Waldgrenzen im Bereich von Bauzonen sind nach Massgabe der rechtskräftigen Waldfeststellungen in die Zonenpläne der Gemeinden zu übertragen.

3. Abgrenzung
von Wald und
Bauzonen

² Die zwischen der vorgenommen Abgrenzung und der nächsten Nutzungsplanrevision innerhalb der Bauzonen einwachsenden Flächen gelten nicht als Wald.

Art. 14

Weitere
Regelungen

¹ Die Regierung regelt die Einzelheiten des Waldfeststellungsverfahrens.

² Zuständig für die Waldfeststellung ist das Departement.

III. Forstliche Bauten und Anlagen

Art. 15

Ordentliches
Verfahren
1. Projektgenehmigung

¹ Forstliche Bauten und Anlagen erfordern ein Projektgenehmigungsverfahren. Zuständig für die Genehmigung ist die Regierung, die im gleichen Verfahren auch den Entscheid über den Kantonsbeitrag fällt.

² Die Projektgenehmigung hat für die vom Verfahren erfassten Bauten und Anlagen die Wirkung einer Nutzungsplanung und Baubewilligung. Bei Waldstrassen und Verbauungen tritt diese Wirkung auch für die ausserhalb des Waldareals gelegenen Abschnitte ein.

Art. 16

2. Öffentliche
Auflage

¹ Das Amt legt die Auflageprojekte sowie die Gesuche für koordinationsbedürftige weitere Bewilligungen während 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflage hat auch in der betroffenen Gemeinde zu erfolgen.

² Die Auflage ist im amtlichen Publikationsorgan des Kantons zu veröffentlichen und gleichzeitig in den Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

Art. 17

3. Verfügungsbe-
schränkung und
Meldepflicht

¹ Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage an erfordern Bauvorhaben innerhalb des vom Forstprojekt erfassten Gebiets eine Zusatzbewilligung des Departements. Beim vereinfachten Verfahren gemäss Artikel 22 ist diese Zusatzbewilligung ab der schriftlichen Bekanntgabe erforderlich. Sie wird erteilt, wenn sich das Bauvorhaben nicht erschwerend auf den Landerwerb oder die Ausführung des Forstprojekts auswirkt.

² Die Gemeinden haben dem Amt entsprechende Bauvorhaben umgehend schriftlich zu melden.

Art. 18

4. Einsprachen

¹ Einsprachen sind dem Departement innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich mit einer kurzen Begründung einzureichen.

² Zur Einsprache ist berechtigt, wer vom Auflageprojekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat

oder wer nach Bundesrecht dazu ermächtigt ist. Einspracheberechtigt sind auch die betroffenen Gemeinden.

³ Es können geltend gemacht werden:

- a) Einwände gegen das Auflageprojekt und die damit verbundenen Gesuche für weitere Bewilligungen sowie gegen eine allfällige Enteignung und deren Umfang;
- b) Entschädigungsbegehren, namentlich Forderungen für die beanspruchten Rechte und andere Forderungen, die sich aus dem kantonalen Enteignungsrecht ergeben.

⁴ Rechte, die in der Rechtserwerbstabelle nicht aufgeführt sind und vom Projekt betroffen werden, können bis zum Ende der Einigungsverhandlung im Landerwerbsplan angemeldet werden.

Art. 19

¹ Die Regierung entscheidet über die Projekteinsprachen und die Genehmigung des Auflageprojekts in einem koordinierten Beschluss. 5. Entscheid

² Mit dem Projektgenehmigungsentscheid erteilt die Regierung in der Regel auch alle weiteren erforderlichen Bewilligungen.

³ Projektgenehmigungen sind fünf Jahre gültig und für jedermann verbindlich.

Art. 20

¹ Mit der Projektgenehmigung gilt das Enteignungsrecht als erteilt. Die Bereinigung der Entschädigungsbegehren erfolgt im Landerwerbsverfahren gemäss den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsrechts. 6. Enteignungsrecht und Entschädigung

² Die für den Bau und Unterhalt der forstlichen Bauten und Anlagen beanspruchten dinglichen Rechte an Grundstücken sowie weitere Rechte werden gemäss den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsrechts von den Werkeigentümerinnen und Werkeigentümern entschädigt.

Art. 21

Werden nach dem Genehmigungsentscheid wesentliche Projektänderungen erforderlich, ist eine neue Auflage durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens gemäss Artikel 22 gegeben sind. 7. Projektänderungen

Art. 22

¹ Bei örtlich begrenzten Projekten oder Projektänderungen, die wenige, eindeutig bestimmbare Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer betreffen, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nicht erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, kann auf eine öffentliche Auflage verzichtet werden. Vereinfachtes Verfahren

² Das Amt gibt in solchen Fällen in Absprache mit den Gemeinden das Projekt oder die Projektänderungen den Grundeigentümerinnen und

Grundeigentümern, den betroffenen Dritten sowie den beschwerdeberechtigten Organisationen schriftlich bekannt. Diese können innert 30 Tagen die Projektunterlagen einsehen und Einsprache erheben.

³ Für das Einspracheverfahren und die Projektgenehmigung gelten sinngemäss die Bestimmungen des ordentlichen Verfahrens.

Art. 23

Unterhalt

¹ Der ordentliche Unterhalt von forstlichen Bauten und Anlagen obliegt den Werkeigentümerinnen und Werkeigentümern.

² Das Amt regelt die Kontrolle und die Erhaltung der Werke.

³ Für Instandstellungen und Reparaturen an bestehenden Werken ist kein Projektgenehmigungsverfahren erforderlich.

Art. 24

Sofortmassnahmen

¹ Die Gemeinden sind befugt, Sofortmassnahmen zu treffen. Diese sind in Absprache mit dem Amt auszuführen, soweit es die Dringlichkeit erlaubt.

² Sofortmassnahmen beinhalten alle dringlichen Vorkehren zur Abwehr eines unmittelbar drohenden oder wachsenden Schadens bei Naturereignissen. Dazu gehören insbesondere Sicherungsmassnahmen und Räumungen bei Lawinnenniedergängen, Murgängen und Überschwemmungen.

³ Allfällig erforderliche Bewilligungen können nachträglich eingeholt werden.

Art. 25

Weitere Regelungen

Die Regierung bezeichnet die forstlichen Bauten und Anlagen und regelt die Einzelheiten des Projektgenehmigungsverfahrens.

IV. Wald und Raumplanung

Art. 26

Forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen

Forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Wald bewilligt die Gemeinde. Das Amt ist vorgängig anzuhören.

Art. 27

Nichtforstliche Bauten und Anlagen

¹ Für nichtforstliche Bauten und Anlagen im Wald ist eine Rodungsbewilligung erforderlich.

² Für nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Wald entfällt die Rodungsbewilligung. BAB-Bewilligungen setzen die Zustimmung des Amtes voraus.

Art. 28

Gefahrenzonen

¹ Die Ausscheidung der Gefahrenzonen obliegt dem Amt.

² Die Festlegung der Gefahrenzonen erfolgt im Nutzungsplanverfahren gemäss kantonalem Raumplanungsrecht.

³ Die Regierung wählt die Kommissionen zur Beurteilung der Gefahrenzonen.

Art. 29

Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber Hochwald beträgt zehn Meter und gegenüber Niederwald fünf Meter. Waldabstand
1. Grundsatz

Art. 30

¹ Die Gemeinden können in Ausnahmefällen gestützt auf neue Baulinien oder Baugestaltungslinien kleinere Waldabstände vorsehen. Diese Abstände sind in der Nutzungsplanung festzulegen. 2. Ausnahmen

² Bestehende Bauten und Anlagen im Waldabstandsbereich können erhöht, erweitert, mit Anbauten versehen oder nach Zerstörung oder Abbruch an Ort und Stelle wieder aufgebaut werden, sofern der Waldabstand dadurch nicht verringert wird und dies nach Massgabe des Bau- und Planungsrechts zulässig ist.

³ Für unterirdische Bauten und Anlagen, Kleinbauten, Hochspannungsmasten und dergleichen können die zuständigen Behörden im Rahmen des Leitverfahrens Ausnahmegewilligungen erteilen. Das Amt ist vorgängig anzuhören.

V. Schutz des Waldes

Art. 31

¹ Wo es der Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten erfordert, sind die entsprechenden Gebiete durch geeignete Massnahmen zu sichern. Schutz vor
Naturereignissen

² Bei erhöhter Waldbrandgefahr ist das Feuern im Wald oder in Waldnähe verboten. Die Gefahrensituation ist durch das Amt der Öffentlichkeit in angemessener Form bekannt zu machen.

Art. 32

Nutzungen, welche die Funktion oder die Bewirtschaftung des Waldes beeinträchtigen, sind unzulässig. Bestehende nachteilige Nutzungsrechte sind abzulösen. Ausnahmen bewilligt das Departement. Nachteilige
Nutzungen

Art. 33

¹ Der Wald ist der Allgemeinheit grundsätzlich zugänglich. Die Gemeinden können bei überwiegenden öffentlichen Interessen Einschränkungen erlassen. Zugänglichkeit

² Die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald ist nur mit Bewilligung der zuständigen Gemeinden gestattet.

Art. 34Motorfahrzeug-
verkehr

¹ Wald und Waldstrassen dürfen nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden.

² Ohne Bewilligung ist das Befahren von Waldstrassen im Rahmen der Bundesgesetzgebung, für landwirtschaftliche Zwecke sowie zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zulässig.

³ Die Gemeinden können weitere Ausnahmen zulassen und diese einer Bewilligungspflicht unterstellen.

⁴ Der Vollzug dieser Bestimmung obliegt den Gemeinden.

Art. 35Weitere
Regelungen

Die Regierung erlässt die erforderlichen Bestimmungen für die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald und regelt die weiteren Einzelheiten zum Schutz des Waldes.

VI. Forstliche Planung und Waldbewirtschaftung**1. FORSTLICHE PLANUNG****Art. 36**

Grundsatz

¹ Massgebend für die Waldbewirtschaftung ist die forstliche Planung.

² Gegenstand der forstlichen Planung sind der Waldentwicklungsplan und der Betriebsplan.

³ Die Einzelheiten der forstlichen Planung regelt die Regierung.

Art. 37Waldent-
wicklungsplan
1. Gegenstand
und Rechts-
wirkung

¹ Der Waldentwicklungsplan regelt die Waldbewirtschaftung überbetrieblich und flächendeckend.

² Er beinhaltet mindestens eine Analyse des Waldzustands, die langfristigen Ziele der Waldfunktionen sowie die generellen waldbaulichen, technischen und infrastrukturellen Massnahmen. Darin sind auch die Standortverhältnisse und die Naturgefahren zu berücksichtigen.

³ Der Waldentwicklungsplan bedarf der Zustimmung der betroffenen Gemeinden sowie der Genehmigung der Regierung. Er ist behördenverbindlich.

Art. 382. Öffentliche
Auflage

¹ Der Waldentwicklungsplan wird während 30 Tagen beim Amt und in den betroffenen Gemeinden öffentlich aufgelegt. Die Bekanntmachung der Auflage erfolgt im amtlichen Publikationsorgan des Kantons.

² Innert der Auflagefrist kann jedermann Vorschläge und Einwendungen einbringen. Darüber befindet die Regierung im Rahmen der Genehmigung des Waldentwicklungsplans.

Art. 39

¹ Der Betriebsplan regelt die Waldbewirtschaftung durch die Forstbetriebe. Er ist von allen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern mit mehr als 40 Hektaren Waldfläche zu erstellen. Betriebsplan

² Der Betriebsplan beinhaltet mindestens eine Analyse des Waldzustands und der Waldentwicklung auf Betriebsebene sowie die entsprechenden Zielvorgaben für die waldbaulichen Massnahmen und die Holznutzung. Er regelt auch die Erfolgskontrolle.

³ Der Betriebsplan bedarf der Genehmigung des Amtes.

2. WALDBEWIRTSCHAFTUNG

Art. 40

¹ Bei der Bewirtschaftung des Waldes sind die Erfordernisse der Schutzwirkung, der Holznutzung und der Wohlfahrt angemessen zu berücksichtigen. Bewirtschaftung
1. Grundsätze

² Sofern es die Schutzfunktion erfordert, sichert der Kanton die minimale Waldpflege.

Art. 41

¹ Die Grundlage für Holznutzungen bildet der Betriebsplan. 2. Holznutzungen
und forstliches
Vermehrungsgut

² Holznutzungen und Pflegeeingriffe im Wald erfordern eine Bewilligung des Forstdienstes.

³ Im Privatwald dürfen Eigentümerinnen und Eigentümer ohne forstamtliche Bewilligung für den Eigenbedarf bis zu drei Kubikmeter Holz pro Jahr und Hektare nutzen, sofern sie hierfür keine Beiträge beanspruchen. Die Nutzung erfordert eine vorgängige Absprache mit dem Revierforstamt.

⁴ Der Kanton kann Forstgärten und Klengen zur Gewinnung von Saatgut betreiben.

Art. 42

Die Regierung regelt die Einzelheiten der Waldbewirtschaftung. Sie bezeichnet insbesondere die Ausnahmen vom Kahlschlagverbot und erlässt die erforderlichen Bestimmungen zur Wiederherstellung von Blößen sowie zur Verhütung und Behebung von Waldschäden. 3. Weitere
Regelungen

Art. 43

Waldreservate

¹ Zur Beobachtung der natürlichen Waldentwicklung sowie zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora und besonderer Nutzungsformen können Waldreservate ausgeschieden werden.

² Waldreservate bedürfen der Zustimmung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer.

³ Für die Beitragszusicherung und den Abschluss der entsprechenden Verträge ist das Departement zuständig.

Art. 44

Veräusserung und
Teilung

¹ Die Veräusserung von Wald im Eigentum von Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie die Teilung von Wald bewilligt das Departement.

² Privatwaldungen mit einer Gesamtfläche von weniger als zwei Hektaren dürfen in der Regel nicht aufgeteilt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet das Departement.

VII. Fördermassnahmen

1. ALLGEMEINE FÖRDERMASSNAHMEN

Art. 45

Ausbildung und
Beratung

¹ Das Amt fördert, beaufsichtigt und koordiniert die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals. Der Kanton übernimmt höchstens 50 Prozent der anerkannten Kosten.

² Der Kanton kann sich an Ausbildungsstätten des Forstpersonals beteiligen und diese finanziell unterstützen.

³ Er sorgt für die unentgeltliche Beratung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer.

Art. 46

Wissenschaftliche
Untersuchungen

Der Kanton kann für wissenschaftliche Untersuchungen im Bereich der Wald- und Holzwirtschaft sowie für die Erhebung von Daten über den Wald Beiträge entrichten.

Art. 47

Übertragung von
Aufgaben an
Vereinigungen

¹ Der Kanton kann kantonale und regionale Vereinigungen mit Aufgaben betrauen, die der Waldbewirtschaftung und der Holzverwertung dienen.

² Voraussetzung für die Gewährung von Kantonsbeiträgen ist der Abschluss einer Leistungsvereinbarung.

2. KANTONSBEITRÄGE

Art. 48

Der Kanton kann nach Massgabe des Bundesrechts Beiträge für Fördermassnahmen in den Bereichen Schutz vor Naturgefahren, Schutzwald, biologische Vielfalt des Waldes und Waldwirtschaft gewähren.

Fördermassnahmen
1. Grundsatz

Art. 49

¹ Für Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren und zur Erfüllung der Funktionen des Schutzwaldes entrichtet der Kanton Beiträge von höchstens 80 Prozent der anerkannten Kosten.

2. Beitragshöhe und Beitragszusicherung

² An Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung leistet der Kanton Beiträge von höchstens 70 Prozent der anerkannten Kosten.

³ In ausserordentlichen Fällen mit überwiegendem kantonalem Interesse können die Beiträge bis auf 100 Prozent der anerkannten Kosten erhöht werden.

⁴ Die Beiträge werden im Rahmen von Forstprojekten oder aufgrund von Leistungsvereinbarungen zugesichert.

Art. 50

¹ Der Kanton kann für die Jungwaldpflege, für Ausscheidungen von Wald und Weide, für die Walderschliessung sowie für die weiteren in den Waldentwicklungsplänen vorgesehenen Massnahmen Beiträge entrichten.

Beiträge für die Bewirtschaftung des Nutzwaldes

² Der Beitrag des Kantons bemisst sich insbesondere nach der Bedeutung und Wirtschaftlichkeit des Projekts. Er beträgt höchstens 50 Prozent der anerkannten Kosten.

Art. 51

¹ Beitragsberechtigt sind namentlich Massnahmen zur Überwachung des Waldes sowie zur Verhütung und Behebung von ausserordentlichen Waldschäden durch Feuer, Krankheiten, Schädlinge, Schadstoffe und Naturereignisse, welche die Erhaltung des Waldes gefährden.

Beiträge zur Verhütung und Behebung von Waldschäden

² Bei Wäldern mit Schutzfunktion oder ausgeprägter biologischer Vielfalt kann der Kanton im Rahmen entsprechender Konzepte Beiträge zur Wildschadenverhütung entrichten.

³ Die Beitragshöhe beträgt höchstens 80 Prozent der anerkannten Kosten.

Art. 52

¹ Die Kosten für die Erarbeitung der Waldentwicklungspläne trägt der Kanton.

Forstliche Planung

² Im Rahmen der Erstellung des Betriebsplans übernimmt der Kanton die Kosten für die Grundlagenhebung bei Wäldern mit Schutzfunktion und wichtiger ökologischer Bedeutung. Die übrigen Aufwendungen gehen zu Lasten der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer.

Art. 53

Investitions-
kredite

Für die Gewährung von Investitionskrediten ist das Amt zuständig. Diese werden nach Massgabe der eidgenössischen Waldgesetzgebung entrichtet.

VIII. Forstorganisation

Art. 54

Kantonaler
Forstdienst

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Amtes leitet und beaufsichtigt den kantonalen Forstdienst.

Art. 55

Forstreviere und
Revierträger-
schaften

¹ Die Waldflächen werden in Forstreviere mit einer Revierträgerschaft unterteilt.

² Die Regierung genehmigt die Revierenteilung unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse und der zu erfüllenden Aufgaben. Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sind vorgängig anzuhören.

³ Die Revierträgerschaft sorgt für eine zweckmässige Organisation des Forstreviers. Deren Statuten sind vom Amt zu genehmigen.

⁴ Zur Leitung von Forstrevieren dürfen nur Personen mit höherer forstlicher Ausbildung zugelassen werden. Diese sind fachtechnisch dem Amt unterstellt.

Art. 56

Übertragung ho-
heitlicher Auf-
gaben
I. Grundsatz

¹ Den Revierträgerschaften werden hoheitliche Aufsichts-, Kontroll- und Vollzugsaufgaben übertragen. Die Abgeltung dieser Aufgaben erfolgt im Rahmen von Leistungsvereinbarungen.

² Für die Zusicherung der Abgeltung und den Abschluss der Leistungsvereinbarungen ist das Departement zuständig. Es kann diese Befugnisse ganz oder teilweise dem Amt übertragen.

³ Die Gemeinden können Waldordnungen erlassen. Diese sind vom Amt zu genehmigen.

Art. 57

2. Abgeltung

¹ Massgebend für die Bemessung des Kantonsbeitrags ist der Aufwand der Revierträgerschaften.

² Der Kantonsbeitrag für die hoheitlichen Aufsichts-, Kontroll- und Vollzugsaufgaben gliedert sich in einen Sockelbeitrag, welcher nach Massgabe der Waldfläche einen Teil des Grundaufwands entschädigt, und in eine

leistungsbezogene Abgeltung für Waldpflegemassnahmen, welche die Revierträgerschaften gemäss Leistungsvereinbarung effektiv erbringen.

³ Werden weitere Leistungen im Auftrag oder in Absprache mit dem Amt erbracht, sind diese gesondert zu entschädigen. Dazu gehören namentlich Leistungen im Bereich Naturgefahren.

Art. 58

¹ Erfüllt eine Revierträgerschaft ihre Verpflichtungen nicht, erfolgt eine Kürzung oder Streichung des Beitrags. In schwerwiegenden Fällen kann eine Ersatzvornahme angeordnet werden.

3. Mangelhafte Erfüllung und Ersatzvornahme

² Die Ersatzvornahme erfolgt durch das Amt oder dessen Beauftragte. Die Kosten werden der säumigen Revierträgerschaft überbunden.

Art. 59

¹ Der Kanton unterstützt die Schaffung von Bewirtschaftungsgemeinschaften und andere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen und kann hierfür Beiträge entrichten.

Bewirtschaftungsgemeinschaften

² Die Beitragshöhe richtet sich nach der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Massnahmen.

IX. Strafverfahren

Art. 60

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse bis 40 000 Franken bestraft, sofern die Übertretung nicht bereits nach Bundesrecht geahndet wird. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Strafbestimmungen

² In leichten Fällen kann von einer Strafe abgesehen werden.

³ Vertretungsverhältnisse beurteilen sich nach Artikel 29 des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.

⁴ Die Gemeinden können Widerhandlungen gegen kommunales Recht als Übertretungen ahnden, sofern diese nicht bereits nach eidgenössischem oder kantonalem Recht unter Strafe gestellt sind.

Art. 61

¹ Übertretungen gemäss Artikel 34 werden von den Gemeinden beurteilt, sofern das Ordnungsbussenverfahren nach Bundesrecht Anwendung findet.

Strafbehörden

² Die Verfolgung und Beurteilung der übrigen forstrechtlichen Verstösse obliegt den ordentlichen Strafbehörden.

Art. 62

Wiederher-
stellung und
Ersatzvornahme

¹ Das Departement kann die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes anordnen.

² Im Unterlassungsfall erfolgt eine Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichten.

X. Schlussbestimmungen**Art. 63**

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Das kantonale Waldgesetz vom 25. Juni 1995 wird aufgehoben.

Art. 64

Übergangsbe-
stimmung

Erfolgte der Erlass oder die Revision von Nutzungsplänen noch ohne Abgrenzung von Wald und Bauzonen gemäss Artikel 11, gilt weiterhin der dynamische Waldbegriff. In diesem Fall findet die Waldfeststellung vor der Realisierung konkreter Bauvorhaben statt.

Art. 65

Änderung bis-
herigen Rechts

Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG) vom 19. Oktober 2010 (BR 496.000)

Art. 17a

Hecken und
Feldgehölze

¹ **Die Entfernung oder wesentliche Beeinträchtigung von Hecken und Feldgehölzen bedarf einer Bewilligung.**

² **Bauten und Anlagen haben gegenüber Hecken und Feldgehölzen einen Mindestabstand von fünf Metern (Pufferzone) einzuhalten. Die für die Bewilligung der Baute oder Anlage zuständige Behörde kann mit Zustimmung der Fachstelle kleinere Abstände bewilligen.**

2. Enteignungsgesetz des Kantons Graubünden vom 26. Oktober 1958 (BR 803.100)

Art. 16 Abs. 1 Satz 1

Bei strassen-, wasser- und **forstbaulichen** Vorhaben wird das Enteignungsverfahren durch die öffentliche Projektauflage eingeleitet.

Art. 66

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Kantonale Waldverordnung (KWaV)

Aufhebung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 28. Februar 2012,

beschliesst:

I.

Die kantonale Waldverordnung vom 2. Dezember 1994 wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt zusammen mit der Totalrevision des kantonalen Waldgesetzes in Kraft.

Enteignungsverordnung des Kantons Graubünden (EntV)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 33 des kantonalen Enteignungsgesetzes,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 28. Februar 2012,

beschliesst:

I.

Die Enteignungsverordnung des Kantons Graubünden (EntV) vom 29. Mai 1958 wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 1

1. ENTEIGNUNG FÜR KANTONALE, WASSER-
BAULICHE UND FORSTBAULICHE WERKE

Art. 2 Marginalie

Planaufgabe

Art. 3

Aufgehoben

Art. 3a Marginalie und Abs. 1

¹ Bei nicht **strassen-, wasser- oder forstbaulichen** Vorhaben macht das Departement an die betroffenen Grundeigentümer eine persönliche Anzeige, die über das Projekt und die zu beanspruchenden Rechte orientiert.

Persönliche
Anzeige

II.

Diese Revision tritt zusammen mit der Totalrevision des kantonalen Waldgesetzes in Kraft.

Lescha chantunala davart il gaud (LCG)

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 50 da la lescha federala davart il gaud e sin l'art. 31 al. 1 da la constituziun chantunala, suenter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals 28 da favrer 2012,

concluda:

I. Disposiziuns generalas

Art. 1

Questa lescha ha l'intent:

Intent

- a) da mantegnair il gaud en moda qualitativa e quantitativa;
- b) d'ademplier las funcziuns dal gaud;
- c) da proteger il gaud sco biocenosa natirala;
- d) da cultivar il gaud en moda persistenta;
- e) da promover e da mantegnair l'economia forestala e l'economia da laina.

Art. 2

¹ Per ch'ina populaziun forestala valia sco gaud, ston vegnir adempliers ils suandants criteris minimals: Noziun dal gaud

- a) extensiun sin ina surfatscha dad 800 m²;
- b) ladezza minimala da 12 m;
- c) vegliadetgna da 20 onns.

² Populaziuns forestalas cun in'extensiun da passa 500 m² valan sco gaud, sch'ellas adempleschan ina funcziun da gaud.

³ En cas che populaziuns forestalas adempleschan funcziuns da bainstar e da proteccziun impurtantas, pon vegnir sutpassads ils criteris minimals da l'alinea 1.

⁴ Sco furmas spezialas dal guaud valan en spezial guauds da pastgira e selvas.

Art. 3

Procedura da protesta

¹ Sche questa lescha na dispona betg autramain, valan per la procedura da protesta las disposiziuns da la procedura chantunala da recurs administrativ conform al senn.

² Tgi che na fa betg protesta, è exclus da l'ulteriura procedura.

II. Procedura da runcada e determinaziun da guaud

1. PROCEDURA DA RUNCADA

Art. 4

Cumpetenzza

L'autorità chantunala cumpetenta per conceder las permissiuns da runcar è il departament. Resalvadas restan disposiziuns divergentas da cumpetenzza e da procedura en auters relaschs giuridics chantunals.

Art. 5

Procedura
1. exposiziun
publica

¹ L'uffizi expona publicamain las dumondas da runcar durant 30 dis. L'exposiziun sto er avair lieu en las vischnancas pertutgadas.

² L'exposiziun sto vegnir publicgada en l'organ da publicaziun uffizial dal chantun ed il medem mument en las vischnancas en la moda ch'è usitada là.

Art. 6

2. protestas

¹ Protestas ston vegnir inoltradas al departament entaifer il termin d'exposiziun, e quai en scrit e cun ina curta motivaziun.

² Il dretg da far protesta ha, tgi ch'è tangà dal project da runcada e po far valair in interess degn da vegnir protegì u tgi ch'è autorisà tenor il dretg federal da far protesta. Il dretg da far protesta han er las vischnancas pertutgadas.

³ Davart las protestas decida l'autorità chantunala cumpetenta en il rom da la decisiun da runcada.

Art. 7

Cumpensaziun
da la runcada

En il rom da la permissiun da runcar po l'autorità chantunala cumpetenta ordinar ina garanzia per la cumpensaziun da la runcada.

Art. 8

¹ Sch'i vegn excepziunalmain desistì d'ina cumpensaziun reala da la medema valur, sto vegnir pajada ina taxa da cumpensaziun en daners.

Taxa da cumpensaziun e gulivaziun

² Avantatgs che resultan tras permissiuns da runcar ston vegnir indemniads tras las personas favurizadas. Els correspundan a 50 pertschient da la differenza da valur dal bain immobigliar avant e sunter la runcada. Ils pajaments da gulivaziun vegnan pretendids ed incassads dal chantun.

³ Las taxas da cumpensaziun ed ils pajaments da gulivaziun vegnan attribuids ad in fond da cumpensaziun per runcadas. Quests meds finansials ston vegnir duvrads a favur da mesiras per il mantegniment dal guaud.

Art. 9

La regenza regla ils detagls da la procedura da runcada e relascha las disposiziuns necessarias davart la cumpensaziun da la runcada, davart la taxa da cumpensaziun e davart ils pajaments da gulivaziun.

Ulteriuras regulaziuns

2. DETERMINAZIUN DAL GUAUD**Art. 10**

¹ Tgi che cumprova in interess degn da vegnir protegì, po inoltrar al servetsch forestal chantunala ina dumonda da determinaziun dal guaud.

Determinaziun dal guaud en il cas singul

² La determinaziun da guaud sa referescha a quella surfatscha, da la quala il caracter forestal è dispitaivel.

³ Tgi ch'è tangà da la determinaziun da guaud e po avair in interess degn da vegnir protegì vi da la decisiun davart la determinaziun da guaud, sto vegnir tadlà ordavant.

⁴ La procedura per la determinaziun dal guaud vegn terminada tras ina disposiziun dal departament. Questa decisiun sto vegnir communitgada a las petentas ed als petents, a las ulteriuras personas pertutgadas, a la vischnanca sco er ad autras personas che han il dretg da far recurs conform al dretg federal.

Art. 11

¹ Relaschond u revendind plans d'utilisaziun tenor il dretg davart la planisaziun dal territori sto il guaud vegnir determinà en quels secturs, nua che zonas da construcziun cunfineschan u duain cunfinar en l'avegnir cun il guaud.

Determinaziun dal guaud en il rom da la planisaziun d'utilisaziun 1. obligaziun da determinaziun

² Ils plans d'utilisaziun cun las surfatschas da guaud e cun ils cunfins da guaud inscrits ston vegnir exponids publicamain e rendids enconuschents a norma da la legislaziun chantunala davart la planisaziun dal territori.

Art. 12

2. protestas

¹ Protestas cunter determinaziuns dal guaud ston vegnir inoltradas al departament entaifer il termin d'exposiziun, e quai en scrit e cun ina curta motivaziun.

² Il dretg da far protesta ha, tgi ch'è tangà da la determinaziun da guaud e po far valair in interess degn da vegnir protegì u tgi ch'è autorisà tenor il dretg federal da far protesta. Il dretg da far protesta han er las vischnancas pertutgadas.

³ Il departament tracta ils recurs e decida davart la determinaziun da guaud.

Art. 13

3. cunfinaziun tranter guaud e zonas da construcziun

¹ Ils cunfins dal guaud en il sector da zonas da construcziun ston vegnir transferids en ils plans da zonas da las vischnancas a norma da las determinaziuns dal guaud valaivlas.

² Surfatschas entaifer las zonas da construcziun, che creschan en tranter la cunfinaziun exequida e la proxima revisiun dal plan d'utilisaziun, na valan betg sco guaud.

Art. 14

Ulteriuras regulaziuns

¹ La regenza regla ils detagls da la procedura per la determinaziun da guaud.

² Cumpetent per la determinaziun da guaud è il departament.

III. Edifizis e stabiliments forestals**Art. 15**Procedura ordinaria
1. approvaziun dal project

¹ Per edifizis e per stabiliments forestals dovri ina procedura d'approvaziun dal project. Cumpetenta per l'approvaziun è la regenza, che decida en la medema procedura er davart la contribuziun chantunala.

² Per ils edifizis e per ils stabiliments cumpigliads da la procedura ha l'approvaziun dal project l'effect d'ina planisaziun d'utilisaziun e d'ina permissiun da construcziun. En cas da vias da guaud e da rempars vala quest effect er per las parts ch'èn situadas ordaifer l'areal da guaud.

Art. 16

2. exposiziun publica

¹ L'uffizi expونا publicamain durant 30 dis ils projects d'exposiziun sco er las dumondas per ulteriuras permissiuns che dovran ina coordinaziun. L'exposiziun sto er avair lieu en la vischnanca pertutgada.

² L'exposiziun sto vegnir publicgada en l'organ da publicaziun uffizial dal chantun ed il medem mument en las vischnancas en la moda usitada là.

Art. 17

¹ A partir dal di da la publicaziun uffiziala da la cundiziun dovri ina permissiun supplementara dal departament per projects da construcziun che sa chattan entaifer il territori cumpiglià dal project forestal. En connex cun la procedura simplifitgada tenor l'artitgel 22 è questa permissiun supplementara necessaria a partir da la comunicaziun en scrit. Quella vegn concedida, sch'il project da construcziun n'ha naginas consequenzas engrevigantas per l'acquist da terren u per la realisaziun dal project forestal.

3. restricziun dal dretg da disponer ed obligaziun d'annunzia

² Las vischnancas ston annunziar a l'uffizi immediatamain ed en scrit projects da construcziun correspondents.

Art. 18

¹ Protestas ston vegnir inoltradas al departament entaifer il termin d'exposiziun da 30 dis, e quai en scrit e cun ina curta motivaziun.

4. protestas

² Il dretg da far protesta ha, tgi ch'è tangà dal project d'exposiziun e po far valair in interess degn da vegnir protegì vi da l'aboliziun u vi da la midada da quel u tgi ch'è autorisà tenor il dretg federal da far protesta. Il dretg da far protesta han er las vischnancas pertutgadas.

³ I pon vegnir fatgas valair:

- a) objecziuns cunter il project d'exposiziun e cunter las dumondas per ulteriuras permissiuns ch'èn colliadas cun quel sco er cunter in'eventuala expropriaziun e cunter sia dimensiun;
- b) dumondas d'indemnisaziun, en spezial pretensiuns per ils dretgs che vegnan fatgs valair ed autras pretensiuns che resultan dal dretg chantunal d'expropriaziun.

⁴ Dretgs che n'èn betg enumerads en la tabella davart l'acquist dals dretgs e che vegnan pertutgads dal project pon vegnir annunziads fin a la fin da la tractativa da reconciliaziun en il plan per l'acquist da terren.

Art. 19

¹ La regenza decida en in conclus coordinà davart las protestas cunter il project e davart l'approvaziun dal project d'exposiziun.

5. decisiun

² Cun la decisiun d'approvaziun dal project conceda la regenza per regla er tut las ulteriuras permissiuns necessarias.

³ Approvaziuns da projects valan 5 onns ed èn liantas per mintgin.

Art. 20

¹ Cun l'approvaziun dal project vala il dretg d'expropriaziun sco concedì. Las dumondas d'indemnisaziun vegnan rectificadas en la procedura per l'acquist da terren tenor las disposiziuns dal dretg chantunal d'expropriaziun.

6. dretg d'expropriaziun ed indemnisaziun

² Ils dretgs reals sin bains immobigliars ch'i dovra per construir e per mantegnair ils edifizis ed ils stabiliments forestals sco er ulteriurs dretgs vegnan indemnisads da las proprietarias e dals proprietaris da las ovras tenor las disposiziuns dal dretg chantunal d'expropria-zium.

Art. 21

7. midadas
da project

Sch'igl è necessari da far midadas essenzialas vi dal project suenter la decisiun d'approvaziun, sto vegnir fatga ina nova exposiziun, nun ch'i sajan avant maun las premissas da la procedura simplifitgada tenor l'artitgel 22.

Art. 22

Procedura
simplifitgada

¹ En cas da projects u da midadas da project che sa restrenschan ad in tschert territori poi vegnir desisti d'ina exposiziun publica, sche paucas proprietarias e paucs proprietaris da bains immobigliars ch'en cleramain determinabels en pertutgads, sche nagins interess da terzas personas degns da vegnir protegids n'en tangads e sch'i na resultan naginas consequenzas considerablas per il territori e per l'ambient.

² En tals cas communitgescha l'uffizi – en encliegentscha cun las vischnancas – en scrit il project u las midadas da project a las proprietarias ed als proprietaris dals bains immobigliars, a terzas personas pertutgadas sco er ad organisaziuns che han il dretg da far recurs. Entaifer 30 dis pon quellas e quels prender invista dals documents dal project e far protesta.

³ Per la procedura da protesta e per l'approvaziun dal project valan las disposiziuns da la procedura ordinaria conform al senn.

Art. 23

Mantegniment

¹ Il mantegniment ordinari d'edifizis e da stabiliments forestals è chausa da las proprietarias e dals proprietaris da las ovras.

² L'uffizi regla la controlla ed il mantegniment da las ovras.

³ Per renovaziuns e per reparaturas d'ovras existentas na dovri betg ina procedura d'approvaziun dal project.

Art. 24

Mesiras
immediatas

¹ Las vischnancas en autorisadas da prender mesiras immediatas. Questas mesiras ston vegnir exequidas en encliegentscha cun l'uffizi, uschenavant che l'urgenza permetta quai.

² Las mesiras immediatas cuntengnan tut las mesiras urgentas per cumbatter in donn directamain smanatschant u creschent en cas d'eveniments da la natira. Da quai fan part en spezial mesiras da segirezza e rumidas en cas da lavinas, da bovas e d'auas grondas.

³ Eventualas permissiuns necessarias pon vegnir dumandadas posteriuramain.

Art. 25

La regenza designescha ils edifizis ed ils stabiliments forestals e regla ils detagls da la procedura d'approvaziun dal project.

Ulteriusas
regulaziuns

IV. Gaud e planisaziun dal territori**Art. 26**

Edifizis e stabiliments pitschens forestals en il gaud vegnan permess da la vischnanca. L'uffizi sto vegnir consultà ordavant.

Edifizis e
stabiliments
pitschens
forestals

Art. 27

¹ Per edifizis e per stabiliments betg forestals en il gaud dovri ina permissiun da runcar.

Edifizis e
stabiliments
betg forestals

² Per edifizis e per stabiliments betg forestals en il gaud scroda da la permissiun da runcar. Permissiuns EOZ premettan il consentiment da l'uffizi.

Art. 28

¹ La determinaziun da las zonas da privel è chaussa da l'uffizi.

Zonas da privel

² Las zonas da privel vegnan determinadas en la procedura dal plan d'utilisaziun tenor il dretg chantunal davart la planisaziun dal territori.

³ La regenza elegia las cumissiuns che han da giuditgar las zonas da privel.

Art. 29

La distanza minimala d'edifizis e da stabiliments importa 10 meters visavi il gaud aut e 5 meters visavi il gaud bass.

Distanza dal
gaud
1. princip

Art. 30

¹ Sin basa da novas lingias da construcziun u da novas lingias da furma-ziun per construir pon las vischnancas prevair en cas excepziunals distanzas dal gaud pli pitschnas. Questas distanzas ston vegnir determinadas en la planisaziun d'utilisaziun.

2. excepziuns

² Edifizis e stabiliments existents en il sector da la distanza dal gaud pon vegnir auzads, engrondids, provedids cun construcziuns annexas u reconstruids en il medem lieu suenter ina destrucziun u suenter ina demoliziun, sche la distanza dal gaud na vegn betg reducida tras quai e sche quai è admissibel a norma dal dretg da construcziun e da planisaziun.

³ Per edifizis e per stabiliments sutterrans, per edifizis pitschens, per pitgas d'auta tensiun e per chaussas sumegliantas pon las autoritads cumpetentas dar permissiuns excepziunalas en il rom da la procedura directiva. L'uffizi sto vegnir consultà ordavant.

V. Protecziun dal gaud**Art. 31**

Protecziun cunter
eveniments da la
natira

¹ Là, nua che la protecziun d'umans e da valurs materialas considerablas pretenda quai, ston ils territoris correspondents vegnir segirads tras mesiras adattadas.

² En cas d'in privel d'incendi dal gaud pli grond èsi scumandà da far feu en il gaud u en sia vischinanza. La situaziun da privel sto vegnir comunitgada tras l'uffizi a la publicitad en furma adequata.

Art. 32

Utilisaziuns
dischavantagiusas

Utilisaziuns che restrenschan la funcziun u la cultivaziun dal gaud n'èn betg admissiblas. Dretgs d'utilisaziun dischavantagius existents ston vegnir substituìs. Il departament permetta excepziuns.

Art. 33

Accessibilitad

¹ Il gaud è da princip accessibel a la publicitad. En cas d'interess publicis predominants pon las vischnancas relaschar restricziuns.

² Occurrenzas grondas en il gaud dastgan vegnir realisadas mo cun ina permissiun da las vischnancas cumpetentas.

Art. 34

Traffic motorisà

¹ En il gaud e sin las vias da gaud dastgi vegnir charrà cun vehichels a motor mo per intents forestals.

² Senza permissiun dastgi vegnir charrà sin las vias da gaud en il rom da la legislaziun federala, per intents agriculs sco er per ademplir incumbensas publicas.

³ Las vischnancas pon permetter ulteriuras excepziuns e suttametter quelas ad in'obligaziun da dumandar ina permissiun.

⁴ L'execuziun da questa disposiziun è chausa da las vischnancas.

Art. 35

Ulteriuras
regulaziuns

La regenza relascha las disposiziuns necessarias per realisar occurrenzas grondas en il gaud e regla ils ulteriurs detagls per la protecziun dal gaud.

VI. Planisaziun forestala e cultivaziun dal gaud

1. PLANISAZIUN FORESTALA

Art. 36

- ¹ Decisiva per la cultivaziun dal gaud è la planisaziun forestala. Princip
- ² Objects da la planisaziun forestala èn il plan per il svilup dal gaud ed il plan da manaschi.
- ³ La regenza regla ils detagls da la planisaziun forestala.

Art. 37

- ¹ Il plan per il svilup dal gaud regla la cultivaziun dal gaud en moda intermanaschiala e per l'entira surfatscha. Plan per il svilup dal gaud
- ² El cuntegna almain in'analisa dal stadi dal gaud, las finamiras da las funcziuns dal gaud a lunga vista sco er las mesiras generalas da gener selvicultural, tecnic ed infrastructural. El sto er resguardar las relaziuns dal lieu ed ils privels da la natira. 1. object ed effect giuridic
- ³ Il plan per il svilup dal gaud sto vegnir acceptà da las vischnancas pertugadas ed approvà da la regenza. El è liant per las autoritads.

Art. 38

- ¹ Il plan per il svilup dal gaud vegn exponì publicamain durant 30 dis tar l'uffizi ed en las vischnancas pertugadas. La publicaziun da l'exposiziun ha lieu en l'organ da publicaziun uffizial dal chantun. 2. exposiziun publica
- ² Entaifer il termin d'exposiziun po mintgina u mintgin far propostas ed objecziuns. Davart quellas decida la regenza en il rom da l'approvaziun dal plan per il svilup dal gaud.

Art. 39

- ¹ Il plan da manaschi regla la cultivaziun dal gaud tras ils manaschis forestals. El sto vegnir stabili da tut las proprietarias e da tut ils proprietaris da gaud cun ina surfatscha da passa 40 hectaras. Plan da manaschi
- ² Il plan da manaschi cuntegna almain in'analisa dal stadi dal gaud e dal svilup dal gaud sin plaun dal manaschi sco er las finamiras correspundentas per las mesiras selviculturalas e per l'utilisaziun da la laina. El regla la controlla dal success.
- ³ Il plan da manaschi sto vegnir approvà da l'uffizi.

2. CULTIVAZIUN DAL GUAUD

Art. 40

Cultivaziun
1. princips

¹ La cultivaziun dal gaud sto resguardar adequatamain las pretensiuns da l'effect da protecziun, da l'utilisaziun da la laina e dal bainstar.

² Sche la funcziun da protecziun pretenda quai, garantescha il chantun la tgira minimala dal gaud.

Art. 41

2. diever da la
laina e material
da reproducziun
forestala

¹ La basa per duvrar la laina è il plan da manaschi.

² Per duvrar la laina e per far intervenziuns da tgira en il gaud dovri ina permissiun dal servetsch forestal.

³ En il gaud privat dastgan las proprietarias ed ils proprietaris duvrar senza permissiun da l'uffizi forestal fin a 3 meters cubics laina per onn e per hectara per l'agen diever, sch'ellas ed els na dumondan naginas contribuziuns. Il diever pretenda ordavant ina cunvegientscha cun l'uffizi forestal da revier.

⁴ Il chantun po manar curtins forestals ed indrizs per gudagnar semenza.

Art. 42

3. ulteriuras
regulaziuns

La regenza regla ils detagls da la cultivaziun dal gaud. En spezial designescha ella las excepziuns dal scumond da tagls cumplets e relascha las disposiziuns ch'èn necessarias per restabilir terren niv sco er per prevegnir e per eliminar donns vi dal gaud.

Art. 43

Reservats
da gaud

¹ Per observar il svilup natiral dal gaud sco er per mantegnair la diversitad da las spezias da la fauna e da la flora e furmas d'utilisaziun spezialas pon vegnir determinads reservats da gaud.

² Reservats da gaud ston vegnir approvads da las proprietarias e dals proprietaris da gaud.

³ Per garantir las contribuziuns e per concluder ils contracts corresponents è cumpetent il departament.

Art. 44

Alienaziun
e partiziun

¹ L'alienaziun da gaud ch'è en proprietad da vischnancas e da corporaziuns da dretg public sco er la partiziun da gaud vegnan approvadas dal departament.

² Gauds privats cun ina surfatscha totala da main che 2 hectaras na dastgan per regla betg vegnir partids. Davart excepziuns motivadas decida il departament.

VII. Mesiras da promoziun

1. MESIRAS DA PROMOZIUN GENERALAS

Art. 45

¹ L'uffizi promova, surveglia e coordinescha la scolaziun e la furmaziun supplementara dal persunal forestal. Il chantun surpiglia maximalmain 50 pertschient dals custs renconuschids.

Scolaziun
e cussegliaziun

² Il chantun po sa participar a lieus da scolaziun dal persunal forestal e sustegnair quels cun meds finanzials.

³ El procura per la cussegliaziun gratuita da las proprietarias e dals proprietaris da gaud.

Art. 46

Per retschertgas scientificas en il sector da l'economia forestala e da l'economia da laina sco er per la registraziun da datas davart il gaud po il chantun pajar contribuziuns.

Retschertgas
scientificas

Art. 47

¹ Il chantun po surdar ad associaziuns chantunalas e regionalas incumbensas che servan a la cultivaziun dal gaud ed a l'utilisaziun da la laina.

Transferiment
d'incumbensas
ad uniuns

² La premissa per conceder contribuziuns chantunalas è la conclusiun d'ina cunvegna da prestaziun.

2. CONTRIBUZIUNS CHANTUNALAS

Art. 48

A norma dal dretg federal po il chantun conceder contribuziuns per mesiras da promoziun en ils secturs da la protecziun cunter privels da la natira, dal gaud da protecziun, da la diversitad biologica dal gaud e da la cultivaziun dal gaud.

Mesiras da
promoziun
1. princip

Art. 49

¹ Per mesiras da protecziun cunter privels da la natira e per l'ademplement da las funcziuns dal gaud da protecziun paja il chantun contribuziuns da maximalmain 80 pertschient dals custs renconuschids.

2. autezza e
garanzia da las
contribuziuns

² Per mesiras per mantegnair e per meglierar la diversitad biologica en il gaud sco er per mesiras per meglierar la rentabilitad da la cultivaziun dal gaud paja il chantun contribuziuns da maximalmain 70 pertschient dals custs renconuschids.

³ En cas extraordinaris cun in interess chantunal predominant pon las contribuziuns vegnir auzadas fin a 100 pertschient dals custs renconuschids.

⁴ Las contribuziuns vegnan garantidas en il rom da projects forestals u sin basa da Cunvegns da prestaziun.

Art. 50

Contribuziuns per cultivar il gaud d'utilisaziun

¹ Il chantun po pajar contribuziuns per la tgira dal gaud giuven, per la determinaziun da gaud e da pastgira, per l'avertura dal gaud sco er per las ulteriuras mesiras ch'èn previsas en ils plans per il svilup dal gaud.

² La contribuziun dal chantun vegn fixada en spezial tenor l'impurtanza e tenor la rentabilitad dal project. Ella importa maximalmain 50 pertschient dals custs renonuschids.

Art. 51

Contribuziuns per prevegnir e per eliminar donns vi dal gaud

¹ Il dretg da survegnir contribuziuns han en spezial mesiras per survegliar il gaud sco er per prevegnir e per eliminar donns vi dal gaud extraordinaris tras fiu, tras malsognas, tras parasits, tras substanzas nuschaivlas e tras eveniments da la natira che pericliteschan il mantegniment dal gaud.

² En cas da gauds cun ina funcziun da protecziun u cun ina diversidad bio-logica pregnant po il chantun pajar contribuziuns a la prevenziun cunter donns da selvaschina en il rom da concepts correspondent.

³ Las contribuziuns importan maximalmain 80 pertschient dals custs renonuschids.

Art. 52

Planisaziun forestala

¹ Ils custs per elavurar ils plans per il svilup dal gaud vegnan surpigliads dal chantun.

² Cun far il plan da manaschi surpiglia il chantun ils custs che resultan per la registraziun da la basa tar ils gauds che han ina funcziun da protecziun e ch'èn d'ina impurtanza ecologica impurtanta. Ils ulteriurs custs van sin donn e cust da las proprietarias e dals proprietaris da gaud.

Art. 53

Credits d'investiziun

Per conceder credits d'investiziun è cumpetent l'uffizi. Quests credits vegnan pajads a norma da la legislaziun forestala federala.

VIII. Organisaziun forestala

Art. 54

Servetsch forestal chantunal

La scheffa u il schef da l'uffizi maina e surveglia il servetsch forestal chantunal.

Art. 55

Reviere forestals e purtaders dal revier

¹ Las surfatschas da gaud vegnan divididas en reviere forestals cun in purtader dal revier.

² La regenza approvescha la divisiun en reviers, resguardond las relaziuns regionalas e las incumbensas che ston vegnir ademplantadas. Las proprietarias ed ils proprietaris da gaud ston vegnir tadlads ordavant.

³ Il purtader dal revier procura per in'organisaziun cunvegna dal revier forestal. Ses statuts ston vegnir approvads da l'uffizi.

⁴ A la direenziun da reviers forestals dastgan vegnir admessas mo personas cun ina scolaziun forestala superiura. Tecnicamain e professiunalmain èn ellas sutmessas a l'uffizi.

Art. 56

¹ Als purtaders dals reviers vegnan transferidas incumbensas suveranas da surveglianza, da controlla e d'execuziun. Questas incumbensas vegnan indemnissadas en il rom da cunvegna da prestaziun. Transferiment d'incumbensas suveranas
1. princip

² Per garantir l'indemnisaziun e per concluder las cunvegna da prestaziun è competent il departament. Quel po surdar questas cumpetenzas dal tuttafatg u per part a l'uffizi.

³ Las vischnancas pon relaschar urdens forestals. Quels ston vegnir approvads da l'uffizi.

Art. 57

¹ Decisivs per calcular la contribuziun chantunala èn ils custs dals purtaders dals reviers. 2. indemnisaziun

² La contribuziun chantunala per las incumbensas suveranas da surveglianza, da controlla e d'execuziun è structurada en ina contribuziun da basa che indemnisescha a norma da la surfatscha dal gaud ina part dals custs fundamentals, ed en ina indemnisaziun tenor prestaziun per las mesiras da tgira dal gaud ch'ils purtaders dals reviers furneschan effectivmain tenor ina cunvegna da prestaziun.

³ Sch'i vegnan furnidas ulteriuras prestaziuns per incarica u en encliegien-tscha cun l'uffizi, ston quellas vegnir indemnissadas separadamain. Quai è particularmain prestaziuns en il sector dals privels da la natira.

Art. 58

¹ Sch'in purtader dal revier n'ademplescha betg sias obligaziuns, vegnan reducidas u stritgadas las contribuziuns. En cas grevs po vegnir pronunziada in'execuziun d'uffizi. 3. adempliment manglus ed execuziun d'uffizi

² L'execuziun d'uffizi vegn realisada tras l'uffizi u tras ina persona incumbensada da l'uffizi. Ils custs vegnan adossads al purtader dal revier negligent.

Art. 59

¹ Il chantun sustegna la fundaziun da cuminanzas da cultivaziun sco er mesiras per megliar las cundiziuns da cultivaziun; per quest intent po el pajar contribuziuns. Cuminanzas da cultivaziun

² L'import da la contribuziun sa drizza tenor la rentabilitad e tenor l'efficacità da las mesiras.

IX. Procedura penala

Art. 60

Disposiziuns
penalas

¹ Tgi che cuntrafa sapientivamain u per negligentscha a questa lescha u a relaschs ed a disposiziuns che sa basan sin quella, vegn chastià cun ina multa fin 40 000 francs, sch'il surpassament na vegn betg gia chastià tenor il dretg federal. L'emprova e la cumplicitad èn chastiablas.

² En cas levs poi vegnir desisti d'in chasti.

³ Relaziuns da substituziun vegnan giuditgadas tenor l'artitgel 29 dal cudesch penal svizzer. Per multas e per custs stat buna solidaricamain la persuna giuridica, la societad u la collectividad da persunas.

⁴ Las vischnancas pon chastiar cuntravenziuns cunter il dretg communal sco surpassaments, sche quellas n'èn betg gia chastiablas tenor il dretg federal u chantunal.

Art. 61

Autoritads
penalas

¹ Surpassaments tenor l'artitgel 34 vegnan giuditgads da las vischnancas, uschenavant ch'i vegn applitgada la procedura da multas disciplinaras tenor il dretg federal.

² La persecuziun ed il giudicament da las ulteriuras cuntravenziuns cunter il dretg forestal èn chaussa da las autoritads penalas ordinaras.

Art. 62

Restabiliment ed
execuziun d'uffizi

¹ Il departament po ordinar ch'il stadi legal vegnia restabili.

² En cas d'omissiun ha lieu in'execuziun d'uffizi sin donn e cust da las persunas che fissan obligadas da restabilir il stadi legal.

X. Disposiziuns finalas

Art. 63

Aboliziun dal
dretg vertent

La lescha chantunala davart il guaud dals 25 da zercladur 1995 vegn abolida.

Art. 64

Disposiziun
transitorica

Per plans d'utilisaziun ch'èn anc vegnids relaschads u revedids senza cunfinar il guaud e las zonas da construcziun tenor l'artitgel 11, vala vinavant la noziun dinamica dal guaud. En quest cas vegn il guaud determinà avant la realisaziun da projects da construcziun concrets.

Art. 65

Las leschas qua sutvart vegnan midadas sco suonda:

Midada dal
dretg vertent

1. Lescha davart la protecziun da la natira e da la patria en il chantun Grischun (lescha chantunala davart la protecziun da la natira e da la patria, LNPGR) dals 19 d'october 2010 (DG 496.000)

Art. 17a

¹ Per allontanar u per pregiudigar essenzialmain saivs vivas e chagliom dovri ina permissiun. Saivs vivas e chagliom

² Edifizis e stabiliments ston observar ina distanza minimala da 5 meters visavi saivs vivas e chagliom (zona da plimatsch). L'autorità ch'è cumpetenta per conceder la permissiun da construir l'edifizi u il stabiliment po permetter distanzas pli pitschnas cun il consentiment dal post spezialisà.

2. Lescha d'expropriaziun dal chantun Grischun dals 26 d'october 1958 (DG 803.100)

Art. 16 al. 1 frasa 1

Tar projects per la construcziun da vias, **tar projects** per la correcziun dals curs d'aua e **tar projects forestals** vegn la procedura d'expropriaziun introducida tras l'exposiziun publica dal project.

Art. 66

¹ Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

Entrada en vigur

² La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha.

Ordinaziun chantunala davart il gaud (OCG)

Aboliziun dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 al. 1 da la constituziun chantunala,
suenter avair gi invista da la missiva da la regenza dals 28 da favrer 2012,

concluda:

I.

L'ordinaziun chantunala davart il gaud dals 2 da december 1994 vegn
abolida.

II.

Questa aboliziun entra en vigur ensemen cun la revisiun totala da la lescha
chantunala davart il gaud.

Ordinaziun d'expropriaziun dal chantun Grischun (OExp)

Midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 33 da la lescha d'expropriaziun dal chantun Grischun, suenter avair gi invista da la missiva da la regenza dals 28 da favrer 2012,

concluda:

I.

L'ordinaziun d'expropriaziun dal chantun Grischun (OExp) dals 29 da matg 1958 vegn midada sco suonda:

Titel da classificaziun avant l'art. 1

1. EXPROPRIAZIUN PER OVRAS CHANTUNALAS, PER OVRAS DA CORRECZIUN DALS CURS D'AUA E PER OVRAS FORESTALAS

Art. 2 marginala

Exposiziun dals plans

Art. 3

aboli

Art. 19 marginala ed al. 1

¹ Tar **projects** che na regardan betg **las vias, la correcziun dals curs** Avis personal d'aua u las ovras forestalas fa il departament in avis personal a las proprietarias ed als proprietaris dals bains immobigliars pertutgads. L'avis orientescha davart il project e davart ils dretgs che pon vegnir pretendids.

II.

Questa revisiun entra en vigur ensemen cun la revisiun totala da la lescha chantunala davart il guaud.

Legge cantonale sulle foreste (LCFo)

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti l'art. 50 della legge federale sulle foreste e l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale,

visto il messaggio del Governo del 28 febbraio 2012,

decide:

I. Disposizioni generali

Art. 1

La presente legge ha lo scopo di:

Scopo

- a) conservare la foresta dal profilo quantitativo e qualitativo,
- b) svolgere le funzioni della foresta,
- c) proteggere la foresta come ambiente naturale di vita,
- d) sfruttare in modo sostenibile la foresta,
- e) promuovere e tutelare l'economia forestale e del legno.

Art. 2

¹ Affinché un popolamento sia considerato foresta, devono essere adempiti i seguenti criteri minimi:

Definizione di foresta

- a) un'estensione della superficie di 800 m²,
- b) una larghezza minima di 12 m,
- c) un'età di 20 anni.

² Le superfici boscate con un'estensione superiore a 500 m² sono considerate foresta se adempiono a una funzione della foresta.

³ In caso di superfici boscate che svolgono importanti funzioni sociali e protettive è possibile rimanere al di sotto dei criteri minimi conformemente al capoverso 1.

⁴ Quali forme particolari di foresta sono considerati in particolare boschi pascolati e selve.

Art. 3

¹ Per quanto la presente legge non disponga altrimenti, per la procedura di opposizione fanno stato per analogia le disposizioni della procedura cantonale di ricorso amministrativo.

Procedura di opposizione

² Chi non presenta opposizione, è escluso dal seguito della procedura.

II. Procedura di dissodamento e accertamento del carattere forestale

1. PROCEDURA DI DISSODAMENTO

Art. 4

Competenza L'autorità cantonale competente per il rilascio di permessi di dissodamento è il Dipartimento. Sono fatte salve disposizioni divergenti relative alla competenza o alla procedura contenute in altri atti normativi cantonali.

Art. 5

Procedura
1. Esposizione
pubblica

¹ L'Ufficio espone pubblicamente le domande di dissodamento per 30 giorni. L'esposizione deve avvenire anche nei comuni interessati.

² L'esposizione deve essere pubblicata sull'organo di pubblicazione ufficiale del Cantone e contemporaneamente resa nota nei comuni tramite i mezzi di pubblicazione usuali.

Art. 6

2. Opposizioni

¹ Le opposizioni devono essere presentate per iscritto al Dipartimento, entro il termine di esposizione, con una breve motivazione.

² È legittimato a presentare opposizione chiunque sia interessato dal progetto di dissodamento e possa far valere un interesse degno di protezione o chiunque vi sia autorizzato in base al diritto federale. Sono legittimati a presentare opposizione anche i comuni interessati.

³ L'autorità cantonale competente decide in merito alle opposizioni nel quadro della decisione di dissodamento.

Art. 7

Rimboschimento
compensativo

Nel quadro del permesso di dissodamento, l'autorità cantonale competente può richiedere una garanzia del rimboschimento compensativo.

Art. 8

Tassa di compen-
sazione e com-
pensazione

¹ Se eccezionalmente si rinuncia a un compenso in natura di valore uguale, va versata una tassa di compensazione in denaro.

² I vantaggi che risultano dai permessi di dissodamento devono essere compensati dai beneficiari. Essi corrispondono al 50 per cento della differenza di valore del fondo prima e dopo il dissodamento. I pagamenti compensativi vengono tassati e riscossi dal Cantone.

³ Le tasse di compensazione e i versamenti di compensazione vengono assegnati a un fondo di compensazione per i dissodamenti. Questi mezzi vanno destinati al finanziamento di provvedimenti per la conservazione della foresta.

Art. 9

Il Governo disciplina i dettagli della procedura di dissodamento ed emana le disposizioni necessarie relative alla compensazione del dissodamento, alla tassa di compensazione e ai versamenti di compensazione.

Altre regolamentazioni

2. ACCERTAMENTO DEL CARATTERE FORESTALE**Art. 10**

¹ Chi comprova un interesse degno di protezione può inoltrare al servizio forestale cantonale una domanda di accertamento del carattere forestale.

Accertamento del carattere forestale nel singolo caso

² L'accertamento del carattere forestale si riferisce alla superficie il cui carattere forestale è contestato.

³ Va previamente sentito chi è interessato dall'accertamento del carattere forestale e potrebbe avere un interesse degno di protezione alla decisione di accertamento del carattere forestale.

⁴ La procedura di accertamento del carattere forestale si conclude con una decisione del Dipartimento. Questa decisione va comunicata ai richiedenti e agli ulteriori interessati, al comune, nonché agli aventi diritto di ricorso conformemente al diritto federale.

Art. 11

¹ Al momento dell'emanazione e della revisione dei piani di utilizzazione in materia di pianificazione del territorio, vanno effettuati accertamenti del carattere forestale laddove le zone edificabili confinano o confineranno in futuro con la foresta.

Accertamento del carattere forestale nel quadro della pianificazione delle utilizzazioni
1. Obbligo di accertamento

² I piani di utilizzazione con le aree forestali e i margini della foresta iscritti vanno esposti pubblicamente e resi noti secondo la legislazione cantonale in materia di pianificazione territoriale.

Art. 12

¹ Le opposizioni contro gli accertamenti del carattere forestale devono essere presentate per iscritto al Dipartimento, entro il termine di esposizione, con una breve motivazione.

2. Opposizioni

² È legittimato a presentare opposizione chiunque sia interessato dall'accertamento del carattere forestale e possa far valere un interesse degno di protezione o chiunque vi sia autorizzato in base al diritto federale. Sono legittimati a inoltrare opposizione anche i comuni interessati.

³ Il Dipartimento tratta le opposizioni e decide in merito all'accertamento del carattere forestale.

Art. 13

3. Delimitazione tra foreste e zone edificabili

¹ I margini della foresta nel settore delle zone edificabili vanno riportati nei piani delle zone dei comuni secondo gli accertamenti del carattere forestale cresciuti in giudicato.

² Le superfici all'interno delle zone edificabili su cui nel lasso di tempo tra la delimitazione eseguita e la prossima revisione del piano delle utilizzazioni crescono degli alberi non sono considerate foresta.

Art. 14

Altre regolamentazioni

¹ Il Governo disciplina i dettagli della procedura di accertamento del carattere forestale.

² La competenza per l'accertamento del carattere forestale è del Dipartimento.

III. Costruzioni e impianti forestali**Art. 15**

Procedura ordinaria
1. Approvazione del progetto

¹ Costruzioni e impianti forestali nella foresta richiedono una procedura di approvazione del progetto. La competenza per l'approvazione spetta al Governo, che nella stessa procedura decide anche in merito al sussidio cantonale.

² Per le costruzioni e gli impianti compresi nella procedura, l'approvazione del progetto ha l'effetto di una pianificazione delle utilizzazioni e di una licenza edilizia. Nel caso di strade forestali e opere di protezione, tale effetto vale anche per i tratti situati al di fuori dell'area forestale.

Art. 16

2. Esposizione pubblica

¹ L'Ufficio espone pubblicamente per 30 giorni i progetti d'esposizione, nonché le domande per altre autorizzazioni che necessitano di coordinamento. L'esposizione deve avvenire anche nel comune interessato.

² L'esposizione deve essere pubblicata sull'organo di pubblicazione ufficiale del Cantone e contemporaneamente resa nota nei comuni tramite i mezzi di pubblicazione usuali.

Art. 17

3. Restrizione della facoltà di disporre e obbligo di notifica

¹ A partire dal giorno in cui viene resa pubblica l'esposizione, i progetti di costruzione previsti nell'area interessata dal progetto forestale richiedono un'autorizzazione supplementare del Dipartimento. Nella procedura semplificata conformemente all'articolo 22, questa autorizzazione supplementare è richiesta a partire dalla comunicazione scritta. Essa viene rilasciata se il progetto di costruzione non ostacola l'acquisto dei terreni o l'esecuzione del progetto forestale.

² I comuni devono notificare immediatamente per iscritto all'Ufficio relativi progetti di costruzione.

Art. 18

¹ Le opposizioni devono essere presentate per iscritto al Dipartimento, entro il termine di esposizione di 30 giorni, con una breve motivazione. 4. Opposizioni

² È legittimato a presentare opposizione chiunque sia interessato dal progetto d'esposizione e abbia un interesse degno di protezione alla sua abrogazione o modifica o chiunque vi sia autorizzato in base al diritto federale. Sono legittimati a presentare opposizione anche i comuni interessati.

³ Si possono far valere:

- a) obiezioni al progetto d'esposizione e alle relative domande per ulteriori autorizzazioni, nonché a un'eventuale espropriazione e alla sua estensione;
- b) richieste di indennizzo, in particolare pretese per diritti rivendicati e altre pretese che scaturiscono dalla legge cantonale sulle espropriazioni.

⁴ I diritti che non sono riportati nell'elenco dei diritti da acquisire e che sono interessati dal progetto, possono essere annunciati nel piano d'acquisto dei terreni fino al termine dell'udienza di conciliazione.

Art. 19

¹ Il Governo decide in merito alle opposizioni contro il progetto e all'approvazione del progetto d'esposizione in un decreto coordinato. 5. Decisione

² Con il decreto di approvazione del progetto, il Governo rilascia di regola anche tutte le ulteriori autorizzazioni.

³ Le approvazioni dei progetti sono valide cinque anni e vincolanti per chiunque.

Art. 20

¹ Con l'approvazione del progetto è considerato concesso il diritto di espropriazione. L'evasione delle richieste di indennizzo avviene in procedura di acquisto dei terreni conformemente alle disposizioni del diritto cantonale sulle espropriazioni. 6. Diritto di espropriazione e indennizzo

² I diritti reali su fondi che sono necessari per la costruzione e la manutenzione delle costruzioni e degli impianti forestali, nonché ulteriori diritti vengono indennizzati dai proprietari delle opere conformemente alle disposizioni del diritto cantonale sulle espropriazioni.

Art. 21

Se dopo il decreto di approvazione si rendono necessarie sostanziali modifiche al progetto, va svolta una nuova esposizione se non sono dati i presupposti della procedura semplificata conformemente all'articolo 22. 7. Modifiche al progetto

Art. 22Procedura
semplificata

¹ In caso di progetti o modifiche a progetti limitati territorialmente che interessano un numero esiguo e chiaramente identificabile di proprietari fondiari, non toccano interessi di terzi degni di protezione e non hanno conseguenze per il territorio e l'ambiente, si può rinunciare a un'esposizione pubblica.

² In casi simili l'Ufficio, d'accordo con i comuni, rende noto per iscritto il progetto o le modifiche di progetto ai proprietari fondiari, ai terzi interessati, nonché alle organizzazioni legittimate a ricorrere. Entro 30 giorni questi possono prendere visione della documentazione relativa al progetto e presentare opposizione.

³ Per la procedura di opposizione e l'approvazione del progetto si applicano per analogia le disposizioni della procedura ordinaria.

Art. 23

Manutenzione

¹ La manutenzione ordinaria di edifici e impianti forestali compete ai proprietari delle opere.

² L'Ufficio disciplina il controllo e la conservazione delle opere.

³ Per ripristinare e riparare opere esistenti non è necessaria una procedura di approvazione del progetto.

Art. 24

Misure immedie

¹ I comuni sono autorizzati ad adottare misure immediate. Se l'urgenza lo permette, esse vanno eseguite in accordo con l'Ufficio.

² Le misure immediate includono tutti i provvedimenti urgenti per difendersi da un danno imminente o dal rischio che esso aumenti in caso di catastrofi naturali. Vi rientrano in particolare le misure di sicurezza e gli sgomberi in caso di caduta di valanghe, colate detritiche e inondazioni.

³ Eventuali autorizzazioni necessarie possono essere richieste a posteriori.

Art. 25

Altre regolamentazioni

Il Governo designa gli edifici e gli impianti forestali e disciplina i dettagli della procedura di approvazione del progetto.

IV. Foresta e pianificazione del territorio**Art. 26**Piccoli edifici e
piccoli impianti
forestali

Il permesso per piccoli edifici e piccoli impianti forestali nella foresta è rilasciato dal comune. L'Ufficio va previamente sentito.

Art. 27Edifici e impianti
non forestali

¹ Per edifici e impianti non forestali nella foresta è necessario un permesso di dissodamento.

² Per piccoli edifici e piccoli impianti non forestali nella foresta non è necessario il permesso di dissodamento. I permessi EFZ presuppongono l'approvazione dell'Ufficio.

Art. 28

¹ La delimitazione delle zone di pericolo compete all'Ufficio.

Zone di pericolo

² La definizione delle zone di pericolo avviene nella procedura dei piani delle utilizzazioni conformemente al diritto cantonale sulla pianificazione territoriale.

³ Il Governo nomina le commissioni per la valutazione delle zone di pericolo.

Art. 29

La distanza minima di edifici e impianti dal bosco ad alto fusto ammonta a dieci metri, dal bosco ceduo a cinque metri.

Distanza dalla foresta
1. Principio

Art. 30

¹ In casi eccezionali, in base a nuove linee di arretramento o di allineamento i comuni possono prevedere distanze dalla foresta più limitate. Queste distanze vanno fissate nella pianificazione delle utilizzazioni.

2. Eccezioni

² Edifici e impianti esistenti nella fascia di arretramento dalla foresta possono essere innalzati, ampliati, muniti di costruzioni annesse oppure essere ricostruiti in loco dopo la distruzione o la demolizione, se la distanza dalla foresta non viene ridotta e se ciò è permesso a norma del diritto edilizio e pianificatorio.

³ Per edifici e impianti sotterranei, piccoli edifici, tralicci dell'alta tensione e simili, le autorità competenti possono rilasciare autorizzazioni d'eccezione nel quadro della procedura direttiva. L'Ufficio va previamente sentito.

V. Protezione della foresta

Art. 31

¹ Se la protezione della vita umana o di beni materiali considerevoli lo esige, le zone in questione devono essere assicurate con provvedimenti adeguati.

Protezione dalle catastrofi naturali

² In caso di elevato pericolo d'incendio di boschi, è proibito accendere fuochi nelle foreste o nelle immediate vicinanze. L'Ufficio deve comunicare al pubblico in forma adeguata la situazione di pericolo.

Utilizzazioni nocive	<p>Art. 32</p> <p>Sono vietate le utilizzazioni che mettono in pericolo le funzioni o la gestione della foresta. Diritti esistenti inerenti a utilizzazioni nocive vanno riscattati. Il Dipartimento autorizza eccezioni.</p>
Accessibilità	<p>Art. 33</p> <p>¹ Di principio la foresta è accessibile al pubblico. I comuni possono emanare delle restrizioni in caso di interessi pubblici preponderanti.</p> <p>² L'organizzazione di grandi manifestazioni nella foresta è permessa solo con l'autorizzazione del comune competente.</p>
Circolazione di veicoli a motore	<p>Art. 34</p> <p>¹ I veicoli a motore possono circolare in foresta e su strade forestali soltanto a fini forestali.</p> <p>² Senza autorizzazione, la circolazione su strade forestali è ammessa nei limiti della legislazione federale per scopi agricoli, nonché per adempiere a compiti d'interesse pubblico.</p> <p>³ I comuni possono prevedere ulteriori eccezioni e assoggettarle a un obbligo di autorizzazione.</p> <p>⁴ L'esecuzione della presente disposizione è compito dei comuni.</p>
Altre regolamentazioni	<p>Art. 35</p> <p>Il Governo emana le disposizioni necessarie per l'organizzazione di grandi manifestazioni nella foresta e disciplina gli ulteriori dettagli relativi alla protezione della foresta.</p>

VI. Pianificazione forestale e gestione della foresta

1. PIANIFICAZIONE FORESTALE

Principio	<p>Art. 36</p> <p>¹ Per la gestione della foresta è determinante la pianificazione forestale.</p> <p>² Sono oggetto della pianificazione forestale il piano di sviluppo forestale e il piano di gestione.</p> <p>³ Il Governo disciplina i dettagli della pianificazione forestale.</p>
Piano di sviluppo forestale 1. Oggetto ed effetto giuridico	<p>Art. 37</p> <p>¹ Il piano di sviluppo forestale disciplina la gestione della foresta in modo sovraziendale e valido per tutto il territorio.</p> <p>² Esso contiene almeno un'analisi dello stato della foresta, gli obiettivi a lungo termine delle funzioni forestali, nonché le misure selvicolturali,</p>

tecniche e infrastrutturali generali. In esso vanno considerate anche le condizioni stazionali e i pericoli naturali.

³ Il piano di sviluppo forestale necessita del consenso dei comuni interessati, nonché dell'approvazione del Governo. Esso è vincolante per le autorità.

Art. 38

¹ Il piano di sviluppo forestale viene esposto pubblicamente per 30 giorni presso l'Ufficio e nei comuni interessati. La pubblicazione dell'esposizione avviene nell'organo di pubblicazione ufficiale del Cantone.

2. Esposizione pubblica

² Entro il termine d'esposizione, chiunque può presentare proposte e sollevare obiezioni. In merito decide il Governo nel quadro dell'approvazione del piano di sviluppo forestale.

Art. 39

¹ Il piano di gestione disciplina la gestione della foresta da parte delle aziende forestali. Esso va allestito da tutti i proprietari di foreste che hanno oltre 40 ettari di area forestale.

Piano di gestione

² Il piano di gestione contiene almeno un'analisi dello stato della foresta e dello sviluppo forestale a livello aziendale, nonché i relativi obiettivi per le misure selvicolturali e lo sfruttamento del legno. Esso disciplina anche il controllo dell'efficacia.

³ Il piano di gestione deve essere approvato dall'Ufficio.

2. GESTIONE DELLA FORESTA

Art. 40

¹ Nella gestione della foresta vanno adeguatamente considerate le esigenze dell'effetto protettivo, dello sfruttamento del legno e sociali.

Gestione
1. Principi

² Se il mantenimento della funzione protettiva lo esige, il Cantone garantisce un minimo di cure della foresta.

Art. 41

¹ La base per lo sfruttamento del legno è data dal piano di gestione.

² Lo sfruttamento del legno e gli interventi di cura nella foresta richiedono un'autorizzazione del servizio forestale.

2. Sfruttamento del legno e materiale di riproduzione forestale

³ Nel bosco privato i proprietari possono sfruttare per l'uso proprio, senza autorizzazione dell'organo forestale, fino a tre metri cubi di legno all'anno e per ettaro, se non richiedono sussidi. Lo sfruttamento richiede un previo accordo con l'ufficio forestale del settore.

⁴ Il Cantone può gestire vivai ed essiccatoi forestali per la produzione di sementi.

Art. 42

3. Altre regolamentazioni Il Governo disciplina i dettagli della gestione della foresta. Esso indica in particolare le eccezioni al divieto di taglio raso ed emana le disposizioni necessarie per il ripopolamento di radure, nonché per la prevenzione e riparazione dei danni alla foresta.

Art. 43

Riserve forestali ¹ Possono essere delimitate riserve forestali per osservare lo sviluppo naturale della foresta, nonché per garantire la conservazione della molteplicità delle specie animali e vegetali e di particolari forme di utilizzazione.

² Le riserve forestali necessitano dell'approvazione dei proprietari di foreste.

³ Il Dipartimento è competente per la garanzia di sussidio e la stipulazione dei relativi contratti.

Art. 44

Alienazione e spartizione ¹ L'alienazione di foresta appartenente a comuni e a enti di diritto pubblico, nonché la spartizione di foresta vengono autorizzate dal Dipartimento.

² Le foreste private con una superficie globale inferiore a due ettari non possono di regola essere spartite. Il Dipartimento decide in merito a eccezioni motivate.

VII. Provvedimenti promozionali

1. PROVVEDIMENTI PROMOZIONALI GENERALI

Art. 45

Formazione professionale e consulenza ¹ L'Ufficio promuove, sorveglia e coordina la formazione e il perfezionamento professionale del personale forestale. Il Cantone si assume al massimo il 50 per cento dei costi riconosciuti.

² Il Cantone può partecipare a istituti di formazione del personale forestale e sostenerli finanziariamente.

³ Esso provvede a fornire consulenza gratuita ai proprietari di foreste.

Art. 46

Studi scientifici Il Cantone può versare contributi per studi scientifici nell'ambito dell'economia forestale e del legno, nonché per il rilevamento di dati sulla foresta.

Art. 47

Delega di compiti alle associazioni ¹ Il Cantone può affidare ad associazioni cantonali e regionali compiti che servono alla gestione della foresta e all'utilizzazione del legno.

² La condizione per la concessione di sussidi cantonali è la stipulazione di un accordo di prestazioni.

2. SUSSIDI CANTONALI

Art. 48

Secondo le disposizioni del diritto federale, il Cantone può concedere sussidi per provvedimenti promozionali nei settori protezione dai pericoli naturali, foresta di protezione, biodiversità della foresta ed economia forestale.

Provvedimenti promozionali
1. Principio

Art. 49

¹ Per provvedimenti per la protezione dai pericoli naturali e per l'adempimento delle funzioni della foresta di protezione, il Cantone versa sussidi pari ad al massimo l'80 per cento dei costi riconosciuti.

2. Ammontare dei sussidi e garanzia di sussidio

² Per provvedimenti per la conservazione e il miglioramento della biodiversità della foresta e per il miglioramento dell'economicità della gestione della foresta, il Cantone versa sussidi pari ad al massimo il 70 per cento dei costi riconosciuti.

³ In casi straordinari nei quali predominano gli interessi cantonali, i sussidi possono essere aumentati fino al 100 per cento dei costi riconosciuti.

⁴ I sussidi sono garantiti nel quadro di progetti forestali o in base ad accordi di prestazioni.

Art. 50

¹ Il Cantone può versare sussidi per la cura di giovani popolamenti, per delimitazioni di foresta e pascolo, per l'accessibilità alla foresta, nonché per gli altri provvedimenti previsti nei piani di sviluppo forestale.

Sussidi per la gestione della foresta sfruttata

² Il sussidio del Cantone è determinato in particolare sulla base dell'importanza e dell'economicità del progetto. Esso ammonta al massimo al 50 per cento dei costi riconosciuti.

Art. 51

¹ Hanno diritto a sussidio soprattutto i provvedimenti per la sorveglianza della foresta, nonché per la prevenzione e la riparazione di danni straordinari alla foresta che ne compromettono la conservazione, arrecati da fuoco, malattie, parassiti, sostanze nocive ed eventi naturali.

Sussidi per la prevenzione e riparazione di danni alla foresta

² In caso di foreste con funzione protettiva o con una marcata diversità biologica, il Cantone, nel quadro di relativi piani, può versare sussidi alla prevenzione di danni provocati dalla selvaggina.

³ I sussidi ammontano al massimo all'80 per cento dei costi riconosciuti.

Art. 52

Pianificazione forestale

¹ I costi per l'elaborazione dei piani di sviluppo forestale vengono assunti dal Cantone.

² Nel quadro dell'allestimento del piano d'esercizio, il Cantone si assume i costi per il rilevamento delle basi in caso di foreste con funzione protettiva e grande importanza ecologica. Le ulteriori spese sono a carico dei proprietari delle foreste.

Art. 53

Crediti d'investimento

Per la concessione di crediti d'investimento è competente l'Ufficio. Essi vengono versati secondo le disposizioni della legislazione federale sulle foreste.

VIII. Organizzazione forestale**Art. 54**

Servizio forestale cantonale

Il capo dell'Ufficio dirige e sorveglia il servizio forestale cantonale.

Art. 55

Settori forestali ed enti forestali responsabili

¹ L'area forestale viene suddivisa in settori forestali con un ente forestale responsabile.

² Il Governo approva la suddivisione in settori in considerazione delle condizioni regionali e dei compiti da adempiere. Vanno previamente sentiti i proprietari di foreste.

³ L'ente forestale responsabile provvede a un'organizzazione adeguata del settore forestale. Il suo statuto deve essere approvato dall'Ufficio.

⁴ Alla direzione di settori forestali possono essere ammesse unicamente persone con una formazione forestale superiore. Dal punto di vista tecnico esse sono subordinate all'Ufficio.

Art. 56Trasferimento di compiti sovrani
1. Principio

¹ Agli enti forestali responsabili vengono trasferiti compiti sovrani di vigilanza, di controllo e di esecuzione. Questi compiti vengono indennizzati nel quadro di accordi di prestazioni.

² Il Dipartimento è competente per la garanzia dell'indennizzo e per la stipulazione degli accordi di prestazioni. Esso può delegare queste competenze del tutto o in parte all'Ufficio.

³ I comuni possono emanare regolamenti forestali. Questi devono essere approvati dall'Ufficio.

Art. 57

2. Indennizzo

¹ Per il calcolo del sussidio cantonale è determinante l'onere degli enti forestali responsabili.

² Il sussidio cantonale per i compiti sovrani di vigilanza, di controllo e di esecuzione è articolato in un sussidio base che indennizza una parte dell'onere di base in proporzione all'area forestale e in un indennizzo riferito alle prestazioni per provvedimenti selvicolturali effettivamente forniti dagli enti forestali responsabili secondo l'accordo di prestazioni.

³ Se vengono fornite ulteriori prestazioni su incarico o in accordo con l'Ufficio, esse vanno indennizzate separatamente. Vi rientrano segnatamente prestazioni nel settore dei pericoli naturali.

Art. 58

¹ Se l'ente forestale responsabile non adempie ai suoi obblighi, si procede a una riduzione o a una cancellazione dei sussidi. In casi gravi può essere ordinata un'esecuzione sostitutiva.

3. Adempimento insufficiente ed esecuzione sostitutiva

² L'esecuzione sostitutiva avviene da parte dell'Ufficio o di un suo mandatario. I costi vengono addebitati all'ente forestale responsabile inadempiente.

Art. 59

¹ Il Cantone sostiene la creazione di consorzi di gestione e ulteriori provvedimenti volti al miglioramento delle condizioni di gestione e a questo scopo può versare dei sussidi.

Consorzi di gestione

² L'ammontare dei sussidi si conforma all'economicità e all'efficacia dei provvedimenti.

IX. Procedura penale

Art. 60

¹ Chi contravviene intenzionalmente o per negligenza alla presente legge o ad atti normativi e decisioni fondati su di essa viene punito con la multa fino a 40 000 franchi, se la contravvenzione non è già punita dal diritto federale. Tentativo e complicità sono punibili.

Disposizioni penali

² Nei casi di lieve entità si può prescindere da ogni pena.

³ I rapporti di rappresentanza sono giudicati secondo l'articolo 29 del Codice penale svizzero. La persona giuridica, la società o la collettività risponde solidalmente per le multe e i costi.

⁴ I comuni possono punire infrazioni al diritto comunale alla stregua di contravvenzioni, se non vi è già una relativa pena secondo il diritto federale o cantonale.

Art. 61

¹ Contravvenzioni conformemente all'articolo 34 sono giudicate dai comuni, se non trova applicazione la procedura di multa disciplinare secondo il diritto federale.

Autorità penali

² Il perseguimento penale e il giudizio delle altre infrazioni di diritto forestale competono alle autorità penali ordinarie.

Art. 62

Ripristino ed esecuzione sostitutiva

¹ Il Dipartimento può ordinare il ripristino dello stato di legalità.

² In caso di inadempienza avviene un'esecuzione sostitutiva a carico dei responsabili.

X. Disposizioni finali

Art. 63

Abrogazione del diritto previgente

La legge cantonale forestale del 25 giugno 1995 è abrogata.

Art. 64

Disposizione transitoria

Se l'emanazione o la revisione di piani di utilizzazione sono avvenuti ancora senza delimitazione tra foresta e zone edificabili conformemente all'articolo 11, rimane valida la definizione dinamica di foresta. In questo caso l'accertamento del carattere forestale avviene prima della realizzazione di progetti di costruzione concreti.

Art. 65

Modifica del diritto previgente

Le seguenti leggi sono modificate come segue:

1. Legge sulla protezione della natura e del paesaggio del Cantone dei Grigioni (Legge cantonale sulla protezione della natura e del paesaggio, LCNP) del 19 ottobre 2010 (CSC 496.000).

Art. 17 a

Siepi e boschetti campestri

¹ La rimozione o il pregiudizio sostanziali di siepi e boschetti campestri necessita di un'autorizzazione.

² Edifici e impianti devono rispettare una distanza minima di cinque metri (zona cuscinetto) da siepi e boschetti campestri. L'autorità competente per il rilascio dell'autorizzazione per l'edificio o l'impianto può autorizzare distanze inferiori d'accordo con l'ufficio specializzato.

2. Legge sulle espropriazioni del Cantone dei Grigioni del
26 ottobre 1958 (CSC 803.100)

Art. 16 cpv. 1 frase 1

In caso di progetti di costruzione stradale, di sistemazione di corsi d'acqua e **selvicolture** la procedura d'espropriazione inizia con l'esposizione pubblica del progetto.

Art. 66

¹ La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

Entrata in vigore

² Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente legge.

Ordinanza cantonale forestale (OCFo)

Abrogazione del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 cpv. 1 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del 28 febbraio 2012,

decide:

I.

L'ordinanza cantonale forestale del 2 dicembre 1994 è abrogata.

II.

La presente abrogazione entra in vigore contemporaneamente alla revisione totale della legge cantonale sulle foreste.

Ordinanza d'esecuzione della legge sulle espropriazioni del Cantone dei Grigioni

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 33 della legge cantonale sulle espropriazioni,
visto il messaggio del Governo del 28 febbraio 2012,

decide:

I.

L'ordinanza d'esecuzione della legge sulle espropriazioni del Cantone dei Grigioni del 29 maggio 1958 è modificata come segue:

Titolo intermedio che precede l'art. 1

1. **ESPROPRIAZIONE A FAVORE DI OPERE DEL CANTONE, DI SISTEMAZIONE DEI CORSI D'ACQUA E DI OPERE SELVICOLTURALI**

Art. 2 Titolo marginale

Esposizione dei piani

Art. 3

Abrogato

Art. 3a titolo marginale e cpv. 1

¹ Per i progetti che non concernono le costruzioni stradali, la sistemazione di corsi d'acqua **o la selvicoltura**, il Dipartimento invia un avviso personale ai proprietari dei fondi interessati per informarli in merito al progetto e ai diritti da rivendicare. **Avviso personale**

II.

La presente revisione entra in vigore contemporaneamente alla revisione totale della legge cantonale sulle foreste.

Geltendes Recht

Kantonales Waldgesetz (KWaG)

Gestützt auf Art. 50 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG)¹⁾

vom Volke angenommen am 25. Juni 1995²⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz bezweckt:

Zweck

- a) die qualitative und quantitative Walderhaltung;
- b) die bestmögliche Erfüllung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktion;
- c) den Schutz des Waldes als naturnahe Lebensgemeinschaft;
- d) die Förderung und Erhaltung der Wald- und Holzwirtschaft.

Art. 2

¹ ... ³⁾

Begriff des Waldes

² Damit eine Bestockung als Wald gilt, müssen folgende Mindestkriterien erfüllt sein:

- a) eine Flächenausdehnung von 800 m²;
- b) eine Mindestbreite von 12 m;
- c) das Alter von 20 Jahren.

³ ⁴⁾ Bestockte Flächen mit einer Ausdehnung von über 500 m² gelten als Wald, wenn sie eine Waldfunktion erfüllen.

⁴ ¹⁾ Üben Bestockungen wichtige Schutz- oder Wohlfahrtsfunktionen aus, so können die Mindestkriterien unterschritten werden. Hecken und Feld-

¹⁾ SR 921.0

²⁾ B vom 21. Juni 1994, 343; GRP 1994/95, 379 (1. Lesung), GRP 1994/95, 743 (2. Lesung)

³⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 939

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1

gehölze gelten nicht als Wald. Ihre Entfernung oder wesentliche Beeinträchtigung bedarf der Bewilligung.

Art. 3

Erhaltung des Waldes

¹ Der Wald ist nachhaltig zu bewirtschaften. Die Waldverteilung soll in der Regel räumlich nicht verändert werden.

² Die Waldeigentümer und der Forstdienst sorgen mit einer entsprechenden Waldpflege und Waldbewirtschaftung dafür, dass die Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktion des Waldes nachhaltig erfüllt werden.

Art. 4

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

II. Schutz des Waldes

1. RODUNG UND WALDFESTSTELLUNG

Art. 5

Begriff der Rodung

¹ Eine Rodung ist die Beanspruchung von Waldboden für nichtforstliche Zwecke.

² Eine permanente Rodung ist die dauernde Zweckentfremdung von Waldboden mit einer Ersatzleistung an einem andern Ort.

³ Eine temporäre Rodung ist die befristete Zweckentfremdung von Waldboden. Die spätere Ersatzleistung erfolgt an Ort und Stelle.

⁴ Nicht als Rodung gilt die Beanspruchung von Waldboden für:

- a) forstliche Bauten und Anlagen;
- b) forstliche Kleinbauten;
- c) nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen.

⁵ ²⁾ Der beanspruchte Boden bleibt in jedem Fall der Waldgesetzgebung unterstellt.

Art. 6

Ausnahmebewilligung

¹ ... ³⁾

¹⁾ Absatznummer gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1

²⁾ Absatznummer gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1

³⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1

² ¹⁾ Ausnahmegewilligungen für Rodungen können erteilt werden, wenn das Gesamtinteresse an einem Vorhaben das Interesse an der Walderhaltung übertrifft.

Art. 7

¹ ²⁾ Zuständige kantonale Behörde für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen ist das Departement. Zuständigkeit

² ³⁾ Rodungsgesuche sind dem regionalen Amt für Wald einzureichen.

Art. 8

¹ ⁴⁾ Rodungsgesuche werden im Kantonsamtsblatt publiziert und liegen während 30 Tagen in der betroffenen Gemeinde auf. Auflage, Publikation, Einsprache

² Einsprachen sind innert der Auflagefrist an das Departement zu richten.

³ Zur Einsprache berechtigt ist, wer gestützt auf das WaG ⁵⁾ eine erteilte Rodungsgewilligung anfechten kann.

⁴ Das Departement behandelt die Einsprachen und entscheidet über das Rodungsgesuch.

Art. 9⁶⁾

Art. 10

¹ ... ⁷⁾

² ... ⁸⁾

Rodungersatz

³ Vor Inangriffnahme der Rodung kann eine Sicherstellung des Ersatzes verlangt werden.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1630; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1

⁵⁾ SR 921.0

⁶⁾ Aufgehoben gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3330, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁷⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1

⁸⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1

Art. 11

Ersatzabgabe

¹ Wird ausnahmsweise auf gleichwertigen Realersatz verzichtet, ist eine Ersatzabgabe in Geld zu leisten.

² Die Ersatzabgabe wird einem kantonalen Rodungersatzfonds zugewiesen. Die Verwendung dieser Mittel erfolgt in derselben Gemeinde oder Region für Massnahmen der Walderhaltung, -verbesserung und -pflege oder zur Neubegründung von Schutzwald.

Art. 12

Ausgleich

¹ ... ¹⁾

² ²⁾ Durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile sind vom Verursacher abzugelten und entsprechen 50 Prozent der Wertdifferenz des Grundstückes vor und nach der Rodung.

³ Die Mittel aus dem Ausgleich erheblicher Vorteile bei Rodungen werden dem Rodungersatzfonds zugewiesen.

Art. 13

Waldfeststellung

¹ Zuständig für den Erlass von Waldfeststellungsverfügungen im Einzelfall ist das Departement. Steht das Waldfeststellungsbegehren im Zusammenhang mit einem Rodungsgesuch, richtet sich die Zuständigkeit nach Artikel 7.

² Zuständig für die Waldfeststellung zwischen Bauzonen und Wald ist das Departement. Es kann zu diesem Zweck von der nutzungsplanerischen Auflage nach kantonalem Raumplanungsgesetz Gebrauch machen oder ein eigenständiges Planauflageverfahren durchführen. Die in den Auflageplänen enthaltenen Waldfeststellungen treten in Kraft, sofern und soweit nicht innerhalb der Auflagefrist beim Departement Einsprache erhoben und eine förmliche Departementsverfügung erlassen wird.

³ ... ³⁾

⁴ Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

⁵ Die Regierung regelt die Einzelheiten des Verfahrens für die Waldfeststellung.

¹⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1

³⁾ Aufgehoben gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3330, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

2. WALD UND RAUMPLANUNG

Art. 14

¹ Forstliche Bauten und Anlagen im Wald unterliegen einem speziellen Projektgenehmigungsverfahren. Zuständig ist die Regierung, die im gleichen Verfahren den Subventionsentscheid fällt.

Forstliche Bauten
und Anlagen im
Wald

² Die Projektgenehmigung hat mit Bezug auf die vom Verfahren erfassten Bauten und Anlagen die Wirkung einer Nutzungsplanung und Baubewilligung. Bei Waldstrassen und Verbauungen tritt diese Wirkung auch hinsichtlich allfälliger ausserhalb des Waldareals gelegener Abschnitte ein.

³ ¹⁾ Gegen das öffentlich aufzulegende Projekt kann während der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich bei der Regierung Einsprache erhoben werden. Die Projektauflage erfolgt in der betroffenen Gemeinde.

⁴ Zur Einsprache ist berechtigt:

- a) wer vom Auflageprojekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung geltend machen kann;
- b) die betroffene Gemeinde;
- c) gesamtschweizerische Umweltschutzorganisationen, sofern und soweit ihnen auch die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offensteht.

⁵ ²⁾ Gegen die Projektgenehmigung kann innert 30 Tagen beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

⁶ Forstliche Kleinbauten und -anlagen bewilligt die Standortgemeinde.

⁷ ³⁾ Das regionals Amt für Wald t und der Waldeigentümer sind anzuhören.

Art. 15

¹ Nichtforstliche Bauten und Anlagen im Wald bedürfen nebst der Ordnungsbewilligung auch einer Ausnahmbewilligung gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG).⁴⁾

Nichtforstliche
Bauten und
Anlagen im Wald

² Die Regierung regelt die zweckmässige Koordination der Verfahren.

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3330, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3330, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1630; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁴⁾ SR 700

Art. 16

Nichtforstliche
Kleinbauten und
anlagen im Wald

¹ ... ¹⁾

² ²⁾ Ausnahmebewilligungen nach Raumplanungsgesetz bedürfen der Zustimmung des regionalen Amtes für Wald. Allfällige forstliche Auflagen sind in die raumplanerische Ausnahmebewilligung zu integrieren.

Art. 17

Einbezug von
Wald in
Nutzungspläne

¹ ³⁾ Die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone bedarf einer Rodungsbewilligung.

² Die Überlagerung von Wald mit zusätzlichen Nutzungen ist nur zulässig, wenn die Funktionen des Waldes nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Art. 18

Abgrenzung von
Wald und
Bauzonen

¹ Gestützt auf rechtskräftige Waldfeststellungen oder Waldfeststellungsverfügungen im Sinne von Artikel 13 dieses Gesetzes sind in den Zonenplänen im Bereiche von Bauzonen die Waldgrenzen genau einzutragen.

² ... ⁴⁾

³ Einzelheiten über das Verfahren regelt die Regierung.

3. BETRETEN UND BEFAHREN DES WALDES

Art. 19

Zugänglichkeit

¹ ... ⁵⁾

² ... ⁶⁾

³ ⁷⁾ Kurzfristige Einschränkungen der Zugänglichkeit des Waldes können durch die Gemeinde festgelegt werden.

¹⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1630; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1

⁴⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1

⁵⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1

⁶⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1

⁷⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1

⁴ Längerfristige Einschränkungen werden im Rahmen der forstlichen Planung oder in den verschiedenen Projekten festgelegt.

⁵ ¹⁾In Nussbaum- und Kastanienselven ist das Sammeln von Früchten den Eigentümern vorbehalten.

⁶ ²⁾Die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald bedarf einer Bewilligung der zuständigen Gemeinde. Diese ist auch für die betreffenden Kontrollen zuständig. Die Waldeigentümer und das regionale Amt für Wald sind anzuhören.

Art. 20

¹ Waldstrassen und Waldboden dürfen nur zu forstlichen Zwecken in den gemäss der Bundesgesetzgebung festgelegten Ausnahmefällen mit Motorfahrzeugen befahren werden. Motorfahrzeug-
verkehr

² Zusätzlich zu den durch den Bund festgelegten Ausnahmen ist die Benutzung von Waldstrassen ohne Bewilligung gestattet für:

- a) die Land- und Alpwirtschaft;
- b) die Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

³ Die Gemeinden können zusätzliche Ausnahmen zulassen und diese von der Erteilung einer Bewilligung abhängig machen.

⁴ ³⁾Der Vollzug obliegt den Gemeinden.

4. SCHUTZ VOR ANDEREN BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Art. 21

¹ Nutzungen, welche die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes beeinträchtigen, sind unzulässig. Nachteilige
Nutzungen

² Bestehende nachteilige Nutzungsrechte sind abzulösen, wenn nötig durch Enteignung.

³ Überwiegen wichtige öffentliche Interessen diejenigen der Waldfunktionen, kann das zuständige Departement Ausnahmen mit entsprechenden Auflagen bewilligen.

⁴ Diese Ausnahmen sind sachlich, räumlich und zeitlich zu umschreiben.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1630; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1

Art. 22

Waldabstand

¹ Die Gemeinden regeln den Abstand von Bauten und Anlagen gegenüber dem Wald im Rahmen der Nutzungsplanung.

² ¹)Die Regierung legt die Mindestabstände fest.

Art. 23

Waldbrandgefahr

¹ In Zeiten erhöhter Waldbrandgefahr ist jegliches Feuern im Walde oder in Waldesnähe verboten. Der kantonale Forstdienst verbreitet die Gefahrenmeldung.

² Der Kanton unterstützt die Waldbesitzer bei der Bekämpfung von Waldbränden.

III. Schutz vor Naturereignissen**Art. 24**

Naturgefahren

¹ Wo es der Schutz von Menschen und von erheblichen Sachwerten erfordert, sind die betroffenen Gebiete durch Lawinen-, Rutsch-, Erosions- und Steinschlagverbauungen zu sichern. Ebenso ist der forstliche Bachverbau sicherzustellen.

² Die Ausscheidung von Gefahrenzonen obliegt dem kantonalen Forstdienst.

³ Der Erlass von Gefahrenzonenplänen erfolgt im Nutzungsplanverfahren gemäss kantonalem Raumplanungsgesetz. ²⁾

⁴ Die Regierung setzt Kommissionen zur Beurteilung der Gefahrenzonen ein.

IV. Pflege und Nutzung des Waldes**1. BEWIRTSCHAFTUNG UND FORSTLICHE PLANUNG****Art. 25**

Bewirtschaftungsgrundsätze

¹ Der Wald ist nachhaltig so zu bewirtschaften, dass er den Erfordernissen der Schutzwirkung, der Holzversorgung und des naturnahen Waldbaus Rechnung trägt.

² Sofern es die Schutzfunktion erfordert, sichert der Kanton die minimale Waldpflege.

¹) Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1

²) BR 801.100

Art. 26

Die Waldbewirtschaftung wird durch die forstliche Planung geregelt. Ihre Ergebnisse sind in einem Waldentwicklungsplan und in einem forstlichen Betriebsplan festzuhalten.

Forstliche
Planung**Art. 27**

¹ Der Waldentwicklungsplan regelt flächendeckend und überbetrieblich die im öffentlichen Interesse liegenden Aspekte der Waldbewirtschaftung. Er wird unter der Leitung des kantonalen Forstdienstes und unter Beizug der Gemeinden ausgearbeitet.

Waldent-
wicklungsplan

² ¹⁾Der Waldentwicklungsplan wird während 30 Tagen beim zuständigen Amt und in den betroffenen Gemeinden zur Einsicht aufgelegt.

³ Die Publikation erfolgt im Kantonsamtsblatt.

⁴ ²⁾Einwände und Anregungen sind innert der Auflagefrist an das zuständige Amt zu richten.

⁵ Der Waldentwicklungsplan bedarf der Zustimmung der betroffenen Gemeinden sowie der Genehmigung der Regierung. Er ist behördenverbindlich.

Art. 28

¹ Der forstliche Betriebsplan regelt die Waldbewirtschaftung im einzelnen. Die Vorgaben des Waldentwicklungsplanes sind darin zu berücksichtigen.

Forstlicher
Betriebsplan

² ³⁾Ein forstlicher Betriebsplan ist von allen Waldeigentümern mit mehr als 40 Hektaren Waldfläche und für alle Wälder mit besonderer Schutzfunktion auszuarbeiten. Er bedarf der Genehmigung des zuständigen Amtes.

³ Nutzungsverzichte und die Anordnung von minimalen Pflegemassnahmen müssen in der Regel im Betriebsplan ausgewiesen werden.

Art. 29

¹ Zur Beobachtung der natürlichen Waldentwicklung, zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora und zur Erhaltung besonderer Nutzungsformen können Waldreservate ausgeschieden werden.

Waldreservate

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1630; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1630; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1630; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

² Die Ausscheidung hat im Waldentwicklungsplan zu erfolgen.

³ Waldreservate bedürfen der Zustimmung des Waldeigentümers.

Art. 30

Holznutzungen

¹ Für Holznutzungen und Pflegeeingriffe im öffentlichen Wald ist in der Regel eine forstamtliche Bewilligung erforderlich.

² Im Privatwald kann der Eigentümer ohne forstamtliche Bewilligung Holz nutzen:

- a) für den Eigenbedarf bis zu 3 m³ pro Jahr und Hektar im Einvernehmen mit dem Revierförster;
- b) für die Räumung von Schneedruck- und Windwurfholz, sofern keine Beiträge beansprucht werden.

Art. 31

Kahlschlagverbot

¹ Kahlschläge und kahlschlagähnliche Holznutzungen sind verboten.

² Von diesem Verbot ausgenommen sind die gemäss Bundesgesetz vorgesehenen Massnahmen zur Verjüngung von Lichtbaumarten sowie die flächenmässige Nutzung von Niederwald.

³ ¹⁾Ausnahmebewilligungen werden durch das zuständige Amt erteilt.

Art. 32

Wiederbestockung von Blössen

Durch Eingriffe oder durch Naturereignisse im Wald entstandene Blössen, welche die Stabilität von Wald mit besonderer Schutzfunktion gefährden, sind mit standortgerechten Baum- und Straucharten wieder anzupflanzen, sofern sich die Verjüngung nicht auf natürliche Weise einstellt.

Art. 33

Forstliches Vermehrungsgut

¹ Für Saaten und Pflanzungen in bestehendem Wald und in Aufforstungen darf nur gesundes und standortgerechtes Saat- und Pflanzgut verwendet werden.

² Hinsichtlich Herkunft, Verwendung, Handel und Sicherung des forstlichen Vermehrungsgutes sind die Vorschriften des Bundes massgebend.

³ Der Kanton betreibt Forstgärten sowie eine Klänge zur Gewinnung von Saatgut.

Art. 34

Veräusserung und Teilung

¹ Die Veräusserung von Wald im Eigentum von Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften und die Teilung von Wald bedürfen der Bewilligung des Departementes.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1630; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

² Bedarf die Veräusserung oder Teilung zugleich einer Bewilligung nach dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht,¹⁾ so werden die Bewilligungsverfahren vereinigt und durch einen Gesamtentscheid abgeschlossen.

³ Privatwaldungen mit einer Gesamtfläche von weniger als zwei Hektaren dürfen nicht aufgeteilt werden.

⁴ ...²⁾

2. VERHÜTUNG UND BEHEBUNG VON WALDSCHÄDEN

Art. 35

¹ Der Kanton unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Bund Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden. Massnahmen des Kantons

² Die Regierung erlässt Vorschriften über die Verhütung und Behebung von Waldschäden.

³ Der kantonale Forstdienst erstellt im Rahmen der forstlichen Planung oder innerhalb von Forstprojekten Konzepte zur Verhütung und Behebung von Waldschäden.

⁴ Der Wildbestand ist den örtlichen Gegebenheiten entsprechend so zu regulieren, dass die nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen gewährleistet bleibt. Insbesondere muss die Verjüngung mit standortgerechten Baumarten ohne Schutzmassnahmen sichergestellt sein.

⁵ Die Waldeigentümer sind in Zusammenarbeit mit den kantonalen Instanzen zur Umsetzung der Konzepte zur Verhütung und Behebung von Waldschäden verpflichtet.

Art. 36

¹ In Katastrophenfällen, bei Gefährdung von Menschen oder erheblichen Sachwerten können die Gemeinden im Benehmen mit dem kantonalen Forstdienst unverzüglich alle notwendigen Massnahmen treffen. Ausserordentliche Vorgehen bei Katastrophen

² Allfällig erforderliche Bewilligungen können nachträglich eingeholt werden.

¹⁾ SR 211.412.11

²⁾ Aufgehoben gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3330, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

V. Förderungsmassnahmen

1. AUSBILDUNG, BERATUNG GRUNDLAGENBESCHAFFUNG

Art. 37

Ausbildung und
Beratung

¹ Der Kanton fördert, beaufsichtigt und koordiniert die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals. Er beteiligt sich an der Stiftung, die die Interkantonale Försterschule Maienfeld (IFM) betreibt.

² Die Regierung erlässt Vorschriften über die minimale Ausbildung der Waldarbeiter.

³ Der Kanton sorgt für die unentgeltliche Beratung der Waldeigentümer, sofern diese im öffentlichen Interesse liegt.

⁴ Der Kanton fördert die Ausbildung und Übungen zur Waldbrandbekämpfung.

Art. 38

Wissenschaftliche
Untersuchungen,
Erhebungen

¹ Der Kanton kann wissenschaftliche Untersuchungen in den Bereichen der Wald- und Holzwirtschaft unterstützen.

² An Erhebungen über den Zustand, die Bewirtschaftung des Waldes und dergleichen kann der Kanton Beiträge leisten.

Art. 39

Übertragung von
Aufgaben an
Vereinigungen

Der Kanton kann kantonale und regionale Vereinigungen mit Aufgaben betrauen, die der Waldbewirtschaftung und der Holzverwertung dienen, und dafür Beiträge ausrichten.

Art. 40

Information

Der Kanton sorgt für eine zweckmässige Information der Behörden, der Waldeigentümer und der Öffentlichkeit über die Funktionen und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Holzwirtschaft.

2. FINANZIERUNG

Art. 41¹⁾

Beitrags-
berechtigte
Massnahmen

Der Kanton kann nach Massgabe des Bundesrechtes Beiträge für Förderungsmassnahmen in den Bereichen Schutz vor Naturereignissen, Schutzwald, biologische Vielfalt des Waldes und Waldwirtschaft gewähren.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1630; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Art. 41a¹⁾

¹ An Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren und zur Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes leisten Bund und Kanton Beiträge von höchstens 80 Prozent der anerkannten Kosten. Beitragshöhe

² An Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung leisten Bund und Kanton Beiträge von höchstens 70 Prozent der anerkannten Kosten.

Art. 41b²⁾

Der Kanton sichert den Waldeigentümern oder anderen Leistungserbringern Beiträge für Förderungsmassnahmen gemäss den Artikeln 41 und 41a dieses Gesetzes aufgrund von Leistungsvereinbarungen oder im Rahmen von Forstprojekten zu. Beitrags-zusicherung

Art. 42³⁾

¹ Der Kanton kann für die Jungwaldpflege, für Wald-Weide-Ausscheidungen, für die Walderschliessung sowie für die weiteren in den Waldentwicklungsplänen vorgesehenen Massnahmen Beiträge entrichten. Nutzwald

² Der Beitrag des Kantons bestimmt sich nach der Finanzkraft der Gemeinden und der Bedeutung des Projektes. Er beträgt höchstens 50 Prozent der anerkannten Kosten.

Art. 42a⁴⁾

Der Kanton übernimmt höchstens 35 Prozent der anerkannten Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals. Forstpersonal

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1630; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1630; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1630; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁴⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1630; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Art. 42b¹⁾Forstliche
Planung

¹ Die Kosten für die Erarbeitung der Waldentwicklungspläne trägt der Kanton.

² Die Aufwendungen für die Erstellung der forstlichen Betriebspläne gehen zu Lasten der Waldeigentümer.

Art. 43 – 45²⁾**Art. 46**

Kredite

¹ ...³⁾

² ⁴⁾ Die Investitionskredite werden durch den Kanton ausgelöst, welcher für die Sicherstellung der Rückzahlung haftet.

³ ...⁵⁾**VI. Strafbestimmungen****Art. 47**

Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 10 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich gegen dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, sofern die Übertretung nicht bereits nach Bundesrecht geahndet wird.

² Handelt der Täter fahrlässig, beträgt die Busse bis zu 5000 Franken.

³ ...⁶⁾

⁴ ⁷⁾ In leichten Fällen kann von einer Strafe abgesehen werden.

⁵ ¹⁾ Die Gemeinden können Widerhandlungen gegen kommunales Recht als Übertretungen ahnden, sofern diese nicht bereits nach eidgenössischem oder kantonalem Recht unter Strafe gestellt sind.

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1630; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1

³⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1

⁵⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1

⁶⁾ Aufgehoben gemäss Anhang Ziffer 30 EGzStPO, KA 2010, 2415; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

⁷⁾ Fassung gemäss Anhang Ziffer 30 EGzStPO, KA 2010, 2415; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

Art. 48²⁾

¹ Übertretungen der Vorschriften von Artikel 20 dieses Gesetzes werden von den Gemeinden beurteilt, soweit das bundesrechtliche Ordnungsbus-senverfahren Anwendung findet. Strafverfolgung:
Zuständige
Behörde

² Die Verfolgung und Beurteilung der übrigen forstrechtlichen Verstösse obliegt den ordentlichen Strafbehörden.

Art. 49³⁾**Art. 50**

Kommt ein Pflichtiger einer angeordneten Massnahme im Sinne dieses Gesetzes innert der angesetzten Frist nicht nach, erfolgt die Ersatzvor-nahme durch den kantonalen Forstdienst auf Kosten des Pflichtigen. Ersatzvornahme

VII. Verfahren und Vollzug**1. VERFAHREN****Art. 51⁴⁾****Art. 52**

¹ Wenn Massnahmen zur Walderhaltung oder die Erstellung von Bauten und Anlagen zur Walderschliessung sowie zum Schutze vor Naturereig-nissen es erfordern, können Kanton, Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften das kantonale Enteignungsrecht beanspruchen. Enteignung

² Sofern nicht der Kanton Bauherr ist, wird die Enteignungsbewilligung durch das Departement erteilt.

³ Erstreckt sich der Gegenstand der Enteignung auf Gebiet mehrerer Kan-tone, ist das Enteignungsrecht des Bundes anwendbar.

¹⁾ Einfügung gemäss Anhang Ziffer 30 EGzStPO, KA 2010, 2415; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

²⁾ Fassung gemäss Anhang Ziffer 30 EGzStPO, KA 2010, 2415; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

³⁾ Aufgehoben gemäss Anhang Ziffer 30 EGzStPO, KA 2010, 2415; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

⁴⁾ Aufgehoben gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3331, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

2. VOLLZUG

Art. 53¹⁾

Zuständigkeiten

Der Grosse Rat regelt das Nähere in einer Verordnung. Er erlässt insbesondere Bestimmungen über den Schutz des Waldes, den Schutz vor Naturereignissen, die Pflege und Nutzung des Waldes, die Finanzierung von Förderungsmassnahmen sowie die Ahndung von Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung bei Bagatelldfällen.

Art. 54

Zuständigkeit der Gemeinden

¹ ²⁾Die Gemeinden können in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht eine Gemeindefwaldordnung erlassen. Diese bedarf der Zustimmung des zuständigen Amtes.

² Sofern eine Gemeinde keine Waldordnung erlässt, gilt die Normalwaldordnung des Kantons.

Art. 55

Forstorganisation

¹ ³⁾Organe des Forstdienstes sind das zuständige Amt sowie die regionalen Ämter für Wald und Revierforstämter.

² Innerhalb der Forstkreise sind die Waldflächen in Forstreviere eingeteilt.

³ ⁴⁾Der Vorsteher des zuständigen Amtes leitet und beaufsichtigt den Forstdienst.

⁴ ⁵⁾Als Leiter eines regionalen Amtes für Wald können nur Forstingenieure gewählt werden, die im Besitze des eidgenössischen Wählbarkeitsausweises für eine höhere Forstbeamtung sind.

⁵ Als Leiter eines Forstrevieres können nur diplomierte Förster eingestellt werden.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1630; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 200, 1630; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1630; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1630; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1630; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 56

Diesem Gesetz widersprechende Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere:

Aufhebung
bisherigen Rechts

1. das Forstgesetz des Kantons Graubünden vom 6. Oktober 1963;¹⁾
2. Artikel 3 Buchstabe a Ziffer 7 des Wirtschaftsförderungsgesetzes vom 23. September 1990.²⁾

Art. 57

¹ Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren gilt das neue Recht. Die nach altem Recht zuständige Behörde erledigt die hängigen Verfahren.

Übergangs-
bestimmungen

² Erfolgte der Erlass oder die Revision von Nutzungsplänen noch ohne Abgrenzung von Wald und Bauzonen gemäss Artikel 13 dieses Gesetzes, gilt weiterhin der dynamische Waldbegriff gemäss altem Recht. Waldfeststellungen haben diesfalls in Verbindung mit konkreten Bauvorhaben zu erfolgen.

³ Bestehende nachteilige Nutzungsrechte sind innert 20 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abzulösen.

⁴ Umstrittene Weidrechte sind innert 20 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zu bereinigen. Nötigenfalls kann die Regierung die Ablösung verfügen.

⁵ Die bestehenden Waldordnungen der Gemeinden sind innert fünf Jahren dem neuen Recht anzupassen.

Art. 58

Dieses Gesetz wird nach Annahme durch das Volk und der Genehmigung durch den Bund³⁾ von der Regierung in Kraft⁴⁾ gesetzt.

Inkrafttreten

¹⁾ AGS 1964, 410

²⁾ BR 932.100

³⁾ Mit Entscheid vom 17. März 1995 vom EDI genehmigt

⁴⁾ Mit RB vom 26. September 1995 auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt

Kantonale Waldverordnung (KWaV) ¹⁾

Gestützt auf Art. 53 des kantonalen Waldgesetzes ²⁾

vom Grossen Rat erlassen am 2. Dezember 1994 ³⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Weidwälder sind locker bestockte Flächen, die nebst der Holzerzeugung auch der Viehweide dienen. Sonderformen
des Waldes

² ... ⁴⁾

³ Selven sind Edelkastanien- oder Nussbaumbestockungen, die gleichzeitig der Holz-, Frucht- und Heugewinnung oder als Weide dienen.

Art. 2

¹ Die Waldparzellen sind zu vermarchen. Grenzzeichen und Grenzverlauf sind durch den Eigentümer in geeigneter und dauerhafter Form kenntlich zu machen und zu unterhalten. Erhaltung des
Waldes

² Der Bestockungsanteil der Weidwälder, Wytweiden und Selven ist zu erhalten. Die Anordnung der Bestockung kann örtlich verlegt werden, sofern die Gesamtheit der Funktionen erhalten bleibt.

Art. 3

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt. Gleichstellung
der Geschlechter

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 939

²⁾ BR 920.100

³⁾ B vom 21. Juni 1994, 343; GRP 1994/95, 379 (1. Lesung), GRP 1994/95, 743 (2. Lesung)

⁴⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel

II. Schutz des Waldes

1. RODUNG UND WALDFESTSTELLUNG

Art. 4

Rodungen

¹ Für den Neu-, Um- und Ausbau nichtforstlicher Bauten und Anlagen im Wald sind eine Rodungsbewilligung und eine Baubewilligung gemäss Artikel 24 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes¹⁾ (BAB-Verfahren) oder eine Rodungsbewilligung und eine Revision der Ortsplanung sowie die Baubewilligung der Gemeinde erforderlich.

² ²⁾ Ist für nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen ein BAB-Verfahren erforderlich, obliegt die Koordination dem kantonalen Amt für Raumplanung³⁾. Ist ein BAB-Verfahren nicht notwendig, bedarf das Vorhaben der Bewilligung der Gemeinde.

³ Nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen sind räumlich oder zeitlich eng begrenzt. Sie werden in den Ausführungsbestimmungen der Regierung näher umschrieben.

Art. 5

Rodungsbewilligungen

¹ Rodungsbewilligungen sind räumlich zu begrenzen und zeitlich zu befristen. Für die Ersatzaufforstung ist der genaue Standort festzulegen.

² Ist der Waldeigentümer mit dem Gesuchsteller nicht identisch, bedarf die Rodung der Zustimmung des ersteren.

³ ⁴⁾ Über Bewilligungen zur Entfernung oder wesentlichen Beeinträchtigung von Hecken und Feldgehölzen gemäss Artikel 2 Absatz 4 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) entscheidet das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement. Steht die Entfernung oder wesentliche Beeinträchtigung von Hecken oder Feldgehölzen im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, entscheidet darüber die für die Erteilung der BAB-Bewilligung zuständige Behörde.

Art. 6

Rodungersatz

¹ Als Rodungersatz sollen nach Möglichkeit natürlich einwachsende und freiwillig aufgeforstete Flächen anerkannt werden. Bei Aufforstungen sind standortgerechte Pflanzen zu verwenden.

1) SR 700

2) Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel

3) Nunnmehr Amt für Raumentwicklung

4) Fassung gemäss VO über die Aufhebung und Anpassung grossrätlicher Erlasse im Zusammenhang mit der Revision des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG), AGS 2005, KA_1629; tritt zusammen mit der Revision des Raumplanungsgesetzes (KRG) am 1. November 2005 in Kraft

² Bei Rodungen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren ist die Verpflichtung zum Ersatz im Grundbuch anzumerken.

Art. 7

¹ Die Höhe der Ersatzabgabe entspricht der Differenz zwischen den Kosten eines gleichwertigen Realersatzes und den Kosten der erbrachten Ersatzleistung. Massgebend sind die Auslagen für Projektierung, Landerwerb, Anlage sowie Schutz und Pflege der Aufforstung während zehn Jahren. Ersatzabgabe

² ¹⁾ Gesuche über die Verwendung von Mitteln aus dem Rodungs-Ersatzfonds sind an das zuständige Amt zu richten.

³ Die Einzelheiten regelt die Regierung in den Ausführungsbestimmungen.

Art. 8²⁾

Bei temporären Rodungen wird der Ausgleich im Rahmen des Rodungsverfahrens geregelt. Ausgleich von erheblichen Vorteilen

Art. 9

¹ ³⁾ Koordinationsstelle für die Waldfeststellung ist das regionale Amt für Wald. Waldfeststellung

² Die Waldfeststellung ist mit einer Waldfeststellungsverfügung abzuschliessen.

2. WALD UND RAUMPLANUNG

Art. 10

¹ Forstliche Bauten und Anlagen sind namentlich Waldstrassen, Maschinenwege, permanente Seilanlagen, forstliche Werkhöfe und Holzschöpfe. Darunter können auch Lawinen-, Steinschlag-, Felssturz-, Bach-, Rutschhang- und Rufenverbauungen sowie Entwässerungen, Erosionsschutz, Schutzgalerien und Frühwarnsysteme fallen. Forstliche Bauten und Anlagen

² Forstliche Kleinbauten sind namentlich Begehungswege, Winterwege, Wildschutzzäune, Löschteiche, Verbauungen aus Holz und Stein und dergleichen.

¹) Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²) Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel

³) Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³ Für temporäre Seilanlagen sind die Bestimmungen des eidgenössischen Luftfahrtgesetzes ¹⁾ massgebend.

Art. 11 ²⁾

Art. 12

Projektwesen

¹ Die Projektvorschriften werden durch die Regierung erlassen. Diese regelt die Details des kantonalen Bewilligungsverfahrens.

² Wesentliche Änderungen des genehmigten Projektes bedingen ein erneutes Auflage- und Genehmigungsverfahren.

Art. 13 ³⁾

Art. 14

Abgrenzung von
Wald und
Bauzonen

¹ Wird Wald im Rahmen der Nutzungsplanung rechtskräftig ausgeschieden, behält diese Festlegung Gültigkeit. Vorbehalten bleiben Änderungen gemäss Artikel 13 Absatz 3 WaG ⁴⁾.

² Die zwischen der vorgenommenen Abgrenzung und der nächsten Nutzungsplanrevision innerhalb der Bauzonen einwachsenden Flächen gelten nicht als Wald.

3. BETRETEN UND BEFAHREN DES WALDES

Art. 15

Zugänglichkeit

¹ Als langfristige Einschränkungen im Sinne von Artikel 19 KWaG ⁵⁾ gelten namentlich Ruhezeiten für Wild, Naturschutzgebiete, Waldreservate, Quellschutzgebiete und dergleichen. Kurzfristige Einschränkungen sind namentlich Absperrungen von Holzschlägen sowie Einzäunungen zum Schutz von Verjüngungen.

² Als grosse Veranstaltungen gelten alle organisierten Anlässe, die den Wald wesentlich beeinträchtigen können.

³ Die Regierung erlässt Richtlinien für die Durchführung von organisierten Veranstaltungen.

¹⁾ SR 748.0

²⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel

³⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel

⁴⁾ SR 921.0

⁵⁾ BR 920.100

Art. 16

¹ Das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement¹⁾ erlässt ein Musterreglement betreffend das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen. Motorfahrzeugverkehr

² Ausnahmen im Sinne von Artikel 20 KWaG²⁾ können namentlich zugelassen werden für die Benützung der Waldstrassen durch Grundeigentümer, Pächter, Zubringer.

4. SCHUTZ VOR ANDEREN BEEINTRÄCHTIGUNGEN**Art. 17**

¹ Als nachteilige Nutzungen gelten namentlich die Waldbeweidung, die Streuenutzung, die Waldsuperfizies sowie Niederhalteservitute. Beweidung und Streuenutzung in Weidwäldern, auf bestockten Weiden oder in Selven gemäss Artikel 1 gelten nicht als nachteilige Nutzungen. Nachteilige Nutzungen

² Die Waldbeweidung durch Gross- und Kleinvieh darf nur dort ausgeübt werden, wo entsprechende Rechte bestehen.

Art. 18³⁾**Art. 19**

¹ ...⁴⁾

² ...⁵⁾

³ Das Ausbringen von Jauche im Wald ist verboten.

⁴ ⁶⁾Zuständige kantonale Behörde für die Bewilligung zur Verwendung umweltgefährdender Stoffe gemäss Artikel 25 WaV ist das regionale Amt für Wald.

⁵ ...⁷⁾

Umweltgefährdende Stoffe

¹⁾ Nunmehr Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit

²⁾ BR 920.100

³⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel

⁴⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel

⁵⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁷⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel

III. Schutz vor Naturereignissen**Art. 20¹⁾**

Gefahrenkommissionen

In die Gefahrenkommission dürfen nur Fachleute Einsitz nehmen. Einzelheiten regelt die Regierung.

IV. Pflege und Nutzung**1. BEWIRTSCHAFTUNG DES WALDES****Art. 21**

Forstliche Planung

Die Regierung erlässt die notwendigen Vorschriften für die Ausarbeitung und Genehmigung der forstlichen Planung.

Art. 22

Waldentwicklungsplan

¹ Der Waldentwicklungsplan enthält mindestens eine Analyse des Waldzustandes, die langfristigen Ziele (Waldfunktionen) und die generellen Massnahmen waldbaulicher, technischer und infrastruktureller Art.

² Er berücksichtigt die Standortverhältnisse und den Gefahrenkataster.

Art. 23

Forstlicher Betriebsplan

¹ Der forstliche Betriebsplan enthält mindestens eine Analyse des Waldzustandes und der Waldentwicklung, die Zielvorgabe, die waldbaulichen Massnahmen, die Dienstleistungen, die Holznutzung und die Kontrollanweisung.

² ²⁾Das zuständige Amt kann die im öffentlichen Interesse liegenden Teile des forstlichen Betriebsplanes für den Waldeigentümer als verbindlich erklären.

³ Das Forstinspektorat entscheidet nach Anhören des Waldeigentümers über eine Revision des forstlichen Betriebsplanes. Spätestens nach 20 Jahren findet eine Überprüfung und nötigenfalls eine Überarbeitung statt.

Art. 24

Holznutzungen

¹ Grundlage für die Holznutzungen bildet in der Regel der Betriebsplan.

² ³⁾Die jährliche Nutzungsplanung wird durch den Revierförster unter Beizug des regionalen Amtes für Wald erstellt.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³ ¹⁾Die Anzeichnung erfolgt durch den Regionalforstingenieur. Er kann diese Aufgabe dem Revierförster übertragen.

⁴ Das Holz ist nach Anleitung des Revierförsters zu schlagen. Bei Arbeitsausführung im Akkord und bei Stockschlägen sind die erforderlichen Schlagvorschriften vertraglich festzulegen. Bei Stockschlägen ist die Zustimmung des Kreisforstamtes erforderlich.

⁵ Das in den Verkauf gelangende Holz ist vom Revierforstamt mengenmässig zu erfassen und zu sortieren.

⁶ Die Abgabe von Los- und Taxholz auf dem Stock ist verboten.

Art. 25

¹ Zu den Lichtbaumarten gemäss Artikel 31 Absatz 2 KWaG ²⁾ gehören Kahlschlagverbot Lärchen, Föhren, Eichen, Kastanien und dergleichen.

² Als Niederwälder gemäss Artikel 31 Absatz 2 KWaG gelten Waldungen, die zur Verjüngung in regelmässigen Zeitabständen flächenweise auf den Stock gesetzt werden (Stockausschlagwälder).

³ Ausnahmegewilligungen vom Kahlschlagverbot können auch zur Verjüngung von grossflächig instabilen Waldbeständen erteilt werden, sofern der Zustand des Waldes keine andere Lösung zulässt und die Schutzfunktion gewährleistet bleibt.

Art. 26³⁾

¹ Das zuständige Amt führt einen kantonalen Kataster der Samenerntebestände und der Genreservate. Forstliches Vermehrungsgut

² Die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut wie Saatgut, Wildlinge, Stecklinge und dergleichen zu gewerblichen Zwecken bedarf des Einverständnisses des Waldeigentümers und der Bewilligung durch das zuständige regionale Amt für Wald.

2. VERHÜTUNG UND BEHEBUNG VON WALDSCHÄDEN

Art. 27⁴⁾

Zur Beurteilung der Waldschäden führt das zuständige Amt Erhebungen durch. Massnahmen des Kantons

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ BR 920.100

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

V. Förderungsmassnahmen**1. AUSBILDUNG, BERATUNG, FORSCHUNG UND GRUNDLAGENBESCHAFFUNG****Art. 28**¹⁾**2. FINANZIERUNG****Art. 29**

Grundsätze

¹ ²⁾Die Abrechnung erfolgt gemäss forstlicher Betriebsabrechnung oder mittels Einzelbelegen.

² Der Anteil des Kantons an das anerkannte Grundgehalt der Revierförster beträgt 15 Prozent.

³ ³⁾Bei der technischen Forstverwaltung der Stadt Chur beträgt der Beitrag des Kantons an die Lohnkosten der Förster im Maximum 25 Prozent.

Art. 30

Beiträge zum Schutz vor Naturereignissen

¹ Die Massnahmen zum Schutze vor Naturereignissen sind in einem Projekt mit Kostenvoranschlag und Finanzierungsausweis darzulegen.

² Als beitragsberechtigte Massnahmen gelten die Erstellung und Wiederinstandstellung von Schutzbauten und -anlagen wie Lawinenverbauungen, Steinschlagverbauungen, Aufforstungen, Dämme, Galerien, Rutsch- und Erosionsverbau, forstlicher Bachverbau, Einrichten von Messstellen, Frühwarnsysteme, Erstellen von Gefahrenkataster und -karten und Versetzung von Bauten an sichere Orte.

Art. 31

Beiträge zur Verhütung und Behebung von Waldschäden

¹ Beitragsberechtigt sind namentlich Massnahmen zur Überwachung des Waldes und zur Verhütung von ausserordentlichen Waldschäden durch Feuer, Krankheiten, Schädlinge und Schadstoffe, welche die Erhaltung des Waldes gefährden.

² Beitragsberechtigt sind auch Massnahmen zur Behebung von Waldschäden gemäss Absatz 1 sowie die sich daraus ergebenden Zwangsnutzungen.

¹⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel

Art. 32

Der Kanton leistet Beiträge an:

Beiträge zur
Bewirtschaftung
des Waldes

- a) befristete, minimale Pflegemassnahmen, die zur Erhaltung der Schutzfunktion erforderlich sind und von den Behörden angeordnet werden;
- b) waldbauliche Massnahmen in verlichteten, instabilen und zerstörten Wäldern mit besonderer Schutzfunktion, wenn die Gesamtkosten nicht gedeckt sind und diese Massnahmen von den Behörden angeordnet werden;
- c) die Erarbeitung forstlicher Planungsgrundlagen;
- d) befristete, waldbauliche Massnahmen wie Pflege, Holznutzung und Holzbringung, wenn die Gesamtkosten nicht gedeckt oder diese Massnahmen aus Gründen des Naturschutzes besonders aufwendig sind;
- e) die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut;
- f) die Erstellung und die Wiederinstandstellung von Waldstrassen, Maschinenwegen, Holzlagerplätzen, Werkhöfen und von weiteren ortsfesten Anlagen sowie an den damit zusammenhängenden Landerwerb bzw. an die Enteignung;
- g) die Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen und die Schaffung von Bewirtschaftungsgemeinschaften;
- h) die Regelung des Weidganges;
- i) befristete gemeinsame Massnahmen der Wald- und Holzwirtschaft für Werbung und Absatzförderung bei aussergewöhnlichem Holzanfall;
- k) die Wildschadenverhütung gemäss Konzepten bei Wildeinstandsgebieten in Wäldern mit besonderer Schutzfunktion;
- l) Einrichtung, Schutz und Unterhalt von Reservaten mit besonderen Eingriffen (Teilreservate).

Art. 33

¹ ¹Koordinationsstelle für Investitionskredite im Zusammenhang mit forstlichen Massnahmen ist das zuständige Amt. Investitions-
kredite

² Investitionskredite können wie folgt gewährt werden:

- a) als Baukredit;
- b) zur Finanzierung von Restkosten subventionierter Massnahmen;
- c) zur Anschaffung forstlicher Fahrzeuge, Maschinen, Geräte sowie für die Erstellung von forstbetrieblichen Anlagen.

³ Darlehen unter 10 000 Franken werden nicht gewährt.

¹) Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

VI. Strafbestimmungen**Art. 34**¹⁾**Art. 35**²⁾

Strafanzeige

¹ ³⁾ Unwesentliche Zuwiderhandlungen gegen die Waldgesetzgebung erledigt der zuständige Regionalforstingenieur, indem er die Wiederherstellung anordnet und durchsetzt.

² Im Wiederholungsfall sind auch Bagatellfälle zur Anzeige zu bringen.

³ ⁴⁾ Der Vorsteher des zuständigen Amtes, die kantonalen Forst- und Regionalforstingenieure, die Revierförster und die Kantonspolizei sind von Amtes wegen verpflichtet, Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung anzuzeigen.

Art. 36⁵⁾**VII. Verfahren und Vollzug**

1. VERFAHREN

Art. 37

Enteignung

¹ Das Grundeigentum darf nicht entzogen werden, wenn die Einräumung einer Dienstbarkeit zum Ziele führt.

² Gegen den Willen des Enteigneten darf nicht für die Dauer enteignet werden, wenn eine temporäre Enteignung zur Erreichung des Zweckes genügt.

2. VOLLZUG

Art. 38

Zuständigkeit des Kantons

Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

¹⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁵⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Art. 39

- ¹ ¹⁾Die Regionalforstingenieure werden in der Regel vom Kanton ange- Forstorganisation
stellt.
- ² ²⁾Die Pflichten und Aufgaben der Regionalforstingenieure werden in einer Dienstinstruktion geregelt. Diese wird von der Regierung erlassen.
- ³ Die Regierung erlässt eine Dienstinstruktion für Revierförster und Richtlinien über deren Wahl, Anstellung und Besoldung und genehmigt die Statuten der Forstrevierverbände.
- ⁴ Die Regierung beschliesst die Reviereinteilung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der zu erfüllenden Aufgaben. Die Waldeigentümer sind anzuhören.
- ⁵ Die Revierträgerschaft sorgt für eine zweckmässige Organisation des Forstbetriebes.
- ⁶ Die Revierträgerschaft lässt die forstlichen Arbeiten durch eigene Forst- warte und Waldarbeiter sowie durch Akkordanten oder Forstunternehmungen ausführen. Sie ist gehalten, ausgebildete und ausgewiesene Fachkräfte einzusetzen und diese gemäss den Richtlinien der Fachverbände anzustellen.

Art. 40

Dieser Verordnung widersprechende Bestimmungen sind aufgehoben, ins- Aufhebung
besondere: bisherigen
Rechtens

1. die grossrätliche Vollziehungsverordnung zum Forstgesetz vom 29. Mai 1963;³⁾
2. Artikel 23 der grossrätlichen Verordnung über die Wirtschaftsförderung vom 30. November 1989;⁴⁾
3. Artikel 26 Absatz 2 der grossrätlichen Vollziehungsverordnung zum kantonalen Jagdgesetz vom 28. Februar 1989.⁵⁾

Art. 41 ⁶⁾

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ AGS 1964, 419 und Änderungen gemäss Sachwortregister BR

⁴⁾ BR 932.150

⁵⁾ BR 740.010

⁶⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

VIII. Schlussbestimmungen**Art. 42**

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem kantonalen Waldgesetz (KWaG) ¹⁾ in Kraft.

² Sie wird vor der Inkraftsetzung dem Bund mitgeteilt.

¹⁾ BR 920.100

Enteignungsverordnung des Kantons Graubünden (EntV) ¹⁾

Gestützt auf Art. 33 des Gesetzes ²⁾

vom Grossen Rat erlassen am 29. Mai 1958 ³⁾

I. Vorverfahren

1. ⁴⁾ENTEIGNUNG FÜR KANTONALE UND WASSERBAULICHE WERKE

Art. 1 ⁵⁾

Art. 2 ⁶⁾

Der Landerwerbsplan und die Grunderwerbstabelle werden mit dem Bau-
projekt öffentlich aufgelegt. Mit der Projektgenehmigung ist das Enteignungsrecht erteilt.

¹⁾Strassenbau-
projekte und
Wasserbau-
projekte
1. Planaufgabe

Art. 3 ⁸⁾

Bei nicht strassenbaulichen oder wasserbaulichen Vorhaben macht das
Departement an die betroffenen Grundeigentümer eine persönliche An-
zeige, die über das Projekt und die zu beanspruchenden Rechte orientiert.

2. Abgekürztes
Verfahren

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 939

²⁾ BR 803.100

³⁾ B vom 9. April 1958, 168; GRP 1958, 98

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. August 2008; B vom 27. Mai 2008, 91; GRP 2008/2009, 50; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

⁵⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

⁷⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. August 2008; B vom 27. Mai 2008, 91; GRP 2008/2009, 50; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

⁸⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

Art. 3a¹⁾

Andere Werke

¹ ²⁾Bei nicht strassenbaulichen oder wasserbaulichen Vorhaben macht das Departement an die betroffenen Grundeigentümer eine persönliche Anzeige, die über das Projekt und die zu beanspruchenden Rechte orientiert

² ³⁾Die Grundeigentümer können innert 30 Tagen Einsprache gegen das Projekt sowie gegen die Enteignung erheben.

³ Die zuständige Instanz behandelt die Einsprachen, genehmigt das Projekt und befindet über die Inanspruchnahme des Enteignungsrechtes.

Art. 4

Einigungsversuch, Wirkung gütlicher Vereinbarungen

¹ Nach der Projektgenehmigung führen das Departement oder bevollmächtigte Vertrauensleute eine Einigungsverhandlung durch.

² Gütliche Vereinbarungen sind schriftlich abzufassen und wenn nötig im Grundbuch einzutragen. Ihnen kommt die Wirkung eines rechtskräftigen Enteignungsentscheides zu. Sie sind auch für die Grundpfand-, Grundlast- und Nutzniessungsberechtigten verbindlich, sofern sie ihnen durch den Vertreter des Kantons zur Kenntnis gebracht worden sind und nicht innert zehn Tagen die Durchführung des Schätzungsverfahrens verlangt wird.

Art. 5⁵⁾

Überweisung an die Enteignungskommission

Scheitert der Versuch einer gütlichen Vereinbarung ganz oder teilweise, so überweist das Departement den Fall an die zuständige Enteignungskommission mit dem Begehren um Durchführung des Schätzungsverfahrens.

2. ENTEIGNUNG FÜR ANDERE WERKE**Art. 6**⁶⁾

Einleitung des Verfahrens

¹ Bei der Enteignung für andere Werke finden die Artikel 2 bis 4 sinngemäss Anwendung.

² Der Enteigner muss sich ernsthaft um eine Einigung bemühen.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. August 2008; B vom 27. Mai 2008, 91; GRP 2008/2009, 50; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5021; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

Art. 7

¹ ¹⁾ Kann eine gütliche Vereinbarung nicht oder nur teilweise erzielt werden, so hat der Enteigner beim Departement das Gesuch um Erteilung des Enteignungsrechts einzureichen.

Gesuch um Erteilung des Enteignungsrechtes

² ²⁾ Dem Gesuch sind eine kurze Beschreibung des projektierten Werkes und seines Zweckes, der Enteignungsplan und die Grunderwerbstabelle im Doppel sowie ein Protokollauszug über den Baubeschluss und über den Beschluss betreffend die Durchführung des Enteignungsverfahrens beizulegen.

Art. 8

¹ ³⁾ Das Gesuch um Erteilung des Enteignungsrechtes ist den Betroffenen durch das Departement mitzuteilen unter Ansetzung einer angemessenen Frist für eine allfällige Stellungnahme.

Schriftenwechsel

² Replik und Duplik werden nur ausnahmsweise angeordnet.

Art. 9⁴⁾

¹ ⁵⁾ Das Departement nimmt die nötigen Erhebungen vor und entscheidet über die Erteilung und den Umfang des Enteignungsrechtes.

Entscheid

² Der Entscheid ist den Parteien schriftlich mitzuteilen.

³ Die Kosten gehen in jedem Falle zu Lasten des Gesuchstellers.

Art. 10⁶⁾

Die Enteignungsbewilligung wird auch der zuständigen Enteignungskommission zugestellt mit dem Begehren um Durchführung des Schätzungsverfahrens.

Abschluss des Vorverfahrens

II. Schätzungsverfahren**Art. 11**

¹ Sofort nach Eingang des Begehrens um Durchführung des Schätzungsverfahrens hat der Kommissionspräsident die Parteien mit eingeschriebenem Brief zu einer Verhandlung vorzuladen mit der Androhung, dass die Tagfahrt auch in ihrer Abwesenheit stattfinden werde.

Vorladung

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

²⁾ Fassung gemäss Revision durch Art. 1 Ziff. 18 GrV über die Anpassung grossrädtlicher Erlasse an Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 98a OG; AGS 1995, 3421

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

⁴⁾ Fassung gemäss Anpassungsverordnung; siehe FN zu Art. 7

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

² Vorgeladen werden alle Personen, deren Rechte aus der Grunderwerbstabelle hervorgehen. Den Grundpfand-, Grundlast- und Nutzniessungsberechtigten wird das Erscheinen freigestellt. Die Vorladung hat mindestens sieben Tage vor der Tagfahrt zu ergehen.

Art. 12

Verhandlung

¹ Die Verhandlung wird mit einem Augenschein verbunden. Die Parteien erhalten dabei Gelegenheit, ihre Begehren mündlich zu stellen und zu begründen. Die Kommission kann auch die schriftliche Abfassung der Anträge und der Begründung verlangen und hiezu eine kurze Frist ansetzen.

² Bei dieser Verhandlung sind ebenfalls allfällige Ausdehnungsbegehren vorzubringen, wobei der Enteignete die Schätzung auch des Restes verlangen kann.

Art. 13

Einigungsversuch

¹ Anschliessend an die Verhandlung soll die Kommission nochmals den Versuch einer gütlichen Verständigung unternehmen. Die dabei gemachten Vorschläge und Zugeständnisse sind für den Entscheid unpräjudizierlich.

² Für eine allfällige gütliche Vereinbarung und ihre Wirkung gilt Artikel 4 Absatz 2. Die Vereinbarung wird vom Kommissionspräsidenten mitunterzeichnet.

Art. 14

Bestrittene Rechte

¹ Ist der Bestand oder der Umfang eines Rechts, für das eine Entschädigung beansprucht wird, bestritten, so entscheidet die Enteignungskommission.

² Ist eine Partei mit der Beurteilung durch die Enteignungskommission nicht einverstanden, wird das Verfahren ausgesetzt und dem Enteigner eine angemessene Frist zur Klageerhebung bestimmt mit der Androhung, dass bei Nichtbeachtung dieser Frist das Recht oder der behauptete Umfang desselben als bestehend bzw. richtig angesehen werde.

Art. 15

Feststellung des Tatbestandes und der Entschädigung

¹ Die Enteignungskommission ist bei der Feststellung des Tatbestandes und der Höhe der Entschädigung an die Anträge der Parteien nicht gebunden. Sie kann von Amtes wegen alle ihr nötig erscheinenden Erhebungen anstellen und zu diesem Zweck den Parteien Beweise auferlegen, in die öffentlichen Bücher Einsicht nehmen, Zeugen abhören und Sachverständige beiziehen.

² Die Bezeichnung von Sachverständigen ist den Parteien mitzuteilen unter Ansetzung einer kurzen Frist zur Geltendmachung allfälliger Ablehnungsgründe.

Art. 16

¹ ¹⁾Der Entscheid ist in der Regel innert 14 Tagen seit der letzten Verhandlung den Parteien schriftlich und eingeschrieben zu eröffnen. Entscheid

² Der Entscheid enthält:

- a) eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes,
- b) die genaue Bezeichnung des Gegenstandes der Enteignung,
- c) die Bezeichnung der Parteien und ihre Anträge,
- d) die ausgemittelte Entschädigung, ziffernmässig nach ihren Bestandteilen ausgeschieden, mit entsprechender Begründung,
- e) allfällige weitere Verfügungen,
- f) die Rechtsmittelbelehrung,
- g) die Unterschrift des mitwirkenden Kommissionspräsidenten und allenfalls des Aktuars,
- h) das Datum der Mitteilung.

Art. 17

¹ Entschädigungsforderungen können nach Abschluss des Schätzungsverfahrens noch geltend gemacht werden, wenn Nachträgliche Forderungen

- a) ein Berechtigter den Nachweis leistet, dass ihm oder seinem Vertreter die Geltendmachung seiner Ansprüche wegen unverschuldeter Hindernisse unmöglich war;
- b) der Bestand eines Rechtes dem Berechtigten nachweislich erst später zur Kenntnis gelangt oder wenn vom Enteigner entgegen dem aufgelegten Plan ein Recht in Anspruch genommen wird;
- c) eine im Zeitpunkt der Planaufgabe nicht oder nicht nach ihrem Umfang vorauszusehende Schädigung des Enteigneten sich erst beim Bau oder nach Erstellung des Werkes einstellt.

² ²⁾Im übrigen gelten die Entschädigungsforderungen als verwirkt, wenn sie nicht innert 6 Monaten, seitdem der Berechtigte vom Bestande, von der Inanspruchnahme oder von der Schädigung Kenntnis erhalten hat, beim Präsidenten der Enteignungskommission geltend gemacht worden sind. Im Falle der Litera a beginnt die Frist mit dem Wegfall des Grundes, der die Anmeldung hinderte.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

III. Materielle Enteignung¹⁾**Art. 18**²⁾Materielle
Enteignung

¹ ³⁾Entschädigungsbegehren wegen enteignungsähnlicher Tatbestände (materielle Enteignung) sind dem zuständigen Kommissionspräsidenten einzureichen. Der Präsident führt ein Vernehmlassungsverfahren durch.

² Sofern keine besondere gesetzliche Regelung besteht, verjährt der Anspruch des Grundeigentümers in fünf Jahren seit Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung.

Art. 19⁴⁾Nachträgliche
Enteignungs-
begehren

Artikel 18 gilt sinngemäss bei nachträglichen Entschädigungsansprüchen, wenn ein Enteignungsverfahren nicht oder nicht gegen denjenigen durchgeführt wurde, der solche Ansprüche stellt.

IV. Verschiedene Bestimmungen**Art. 20**

Fristen

¹ ...⁵⁾² ...⁶⁾

¹⁾ Ursprüngliche Art. 18–23 unter dem Titel III., Rekursverfahren, und Art. 26 Abs. 3 aufgehoben durch Art. 1 Ziff. 9 GrV über die Anpassung grossrätlicher Erlasse an das VVG, AGS 1967, 358; neue Art. 18 und 19 eingefügt durch GRB vom 2. Juni 1978; B vom 31. Oktober 1977, 190; GRP 1978/79, 189

²⁾ Ursprüngliche Art. 18–23 unter dem Titel III., Rekursverfahren, und Art. 26 Abs. 3 aufgehoben durch Art. 1 Ziff. 9 GrV über die Anpassung grossrätlicher Erlasse an das VVG, AGS 1967, 358; neue Art. 18 und 19 eingefügt durch GRB vom 2. Juni 1978; B vom 31. Oktober 1977, 190; GRP 1978/79, 189

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

⁴⁾ Ursprüngliche Art. 18–23 unter dem Titel III., Rekursverfahren, und Art. 26 Abs. 3 aufgehoben durch Art. 1 Ziff. 9 GrV über die Anpassung grossrätlicher Erlasse an das VVG, AGS 1967, 358; neue Art. 18 und 19 eingefügt durch GRB vom 2. Juni 1978; B vom 31. Oktober 1977, 190; GRP 1978/79, 189

⁵⁾ Aufgehoben gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5021; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁶⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

Art. 21¹⁾

¹ ²⁾Die Entschädigung des Präsidenten, der Mitglieder der Enteignungskommission sowie von Aktuaren der Kommissionen wird von der Regierung festgesetzt.³⁾ Entschädigung
der
Kommissionen

² ⁴⁾Die Entschädigung von Aktuaren der Enteignungskommissionen wird von der betreffenden Kommission im Einvernehmen mit dem Finanzdepartement bestimmt.

Art. 22⁵⁾

¹ Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens bei der formellen Enteignung gehen zu Lasten des Enteigners. Dieser kann in begründeten Fällen auch zur Leistung einer ausseramtlichen Entschädigung verpflichtet werden.

² Über die Zuteilung der Kosten bei Verfahren nach Artikel 18 und 19 entscheidet die Enteignungskommission nach freiem Ermessen. In der Regel sind sie der unterliegenden Partei aufzuerlegen.

Art. 23⁶⁾

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft.⁷⁾

Inkrafttreten

¹⁾ Durch GRB vom 2. Juni 1978; B vom 31. Oktober 1977, 190; GRP 1978/79, 189 wurden unter Titel IV., verschiedene Bestimmungen, die bisherigen Art. 24 und 25 zu Art. 20 und 21 sowie Art. 27 zu Art. 23 unnummeriert und der bisherige Art. 26 als Art. 22 neu gefasst

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

³⁾ Vgl. RV für die nebenamtlichen Mitarbeiter des Kantons Graubünden, BR 170.420

⁴⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

⁵⁾ Durch GRB vom 2. Juni 1978; B vom 31. Oktober 1977, 190; GRP 1978/79, 189 wurden unter Titel IV., verschiedene Bestimmungen, die bisherigen Art. 24 und 25 zu Art. 20 und 21 sowie Art. 27 zu Art. 23 unnummeriert und der bisherige Art. 26 als Art. 22 neu gefasst

⁶⁾ Bisher Art. 27; siehe Fussnote zu Art. 18 hievor

⁷⁾ Verordnung mit RB vom 30. Dezember 1958 auf den 1. Januar 1959, Teilrevision vom 2. Juni 1978 mit RB vom 30. Oktober 1978 auf den 1. Januar 1979 in Kraft gesetzt

Auszug aus dem geltenden Recht

Enteignungsgesetz des Kantons Graubünden

Vom Volke angenommen am 26. Oktober 1958¹⁾

IV. Das Enteignungsverfahren

Art. 16²⁾

¹ ³⁾Bei strassen- und wasserbaulichen Vorhaben wird das Enteignungsverfahren durch die öffentliche Projektauflage eingeleitet. Bei Projekten, die nur wenige Grundeigentümer berühren und keine erhebliche Beanspruchung von Rechten zur Folge haben, erfolgt dies durch die schriftliche Zustimmung der Betroffenen zum Auflageverzicht.

Einleitung des
Verfahrens

² Bei den übrigen Vorhaben erfolgt die Einleitung des Verfahrens durch die persönliche Anzeige an die betroffenen Grundeigentümer.

¹⁾ B vom 9. April 1958, 168; GRP 1958, 89 und 145

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2a

³⁾ Fassung gemäss Art. 31 Wasserbaugesetz; BR 807.700; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

